

Mitteilungen

MAV
Münchener Anwaltverein e. V.



Mitglied im
Deutschen Anwaltverein

Januar/Februar 2004

Seminare zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz:

MAV&schweitzer.Seminare

11.03.04 Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

26.03.04 Gebührenabrechnung famR- und erbR Mandate nach dem RVG

06.05.04 Das neue RVG - Updating für Rechtsanwaltsfachangestellte

Anmeldemöglichkeit auf **Seite 19**

Aus dem Inhalt

Seite

1. Editorial (RA Dudek)	2
2. Vom Schreibtisch der Vorsitzenden - Auf ein Neues (RAin Heinicke)	3
3. Scheidung beim Notar - Ein klares Nein! (RAin Kästle, RAin Hörauf)	4
4. Pressemitteilungen zur Gründung des „Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts“	5
5. Leserbrief: BGH-Beschluss zu Gerichtsstand der anwaltlichen Honorarklage (RA Birnstiel)	5
6. Nachlese: Urteil und Vollstreckungserfolg gegen Telefonbuchverlag (RA Finzel) - "Vom Schreibtisch der Vorsitzenden" 12/03 (RA Klassen)	8
7. Kuriosa - Heiteres zum Jahresanfang	9
8. Kulturveranstaltungen: „Bunte Götter“ Edle Einfalt - bunte Größe am 19.02.2004	10
9. Nützliches und Hilfreiches (Broschüren, Ratgeber, Internetadressen, Termine)	10
10. Neues vom DAV	13
11. Elixia – Fitness für Anwälte	15
12. Buchbesprechungen (RA Ott, RA Thalmailr)	16
13. MAV&schweitzer.Seminare Das RVG Neue Termine!	19
14. GI - Rechtsprechung	20
15. Stellenanzeigen und Verschiedenes	26
16. Veranstaltungskalender	32
17. Vollständiges Seminarprogramm - MAV&schweitzer.Seminare - Zum Heraustrennen (Heftmitte)	

	schnell, aktuell, umfassend
MARKTPLATZ-RECHT.DE	
Alles, was ein Anwalt wissen möchte...	Soldan Dienste für Anwälte

Impressum:

Herausgeber:

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.s.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Geschäftsstelle

Heidi Kinhackl

Maxburgstr. 4/C 142

80333 München

Geschäftszeiten:

Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr

Telefondienst

9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Tel.: 0 89-29 50 86

Fax: 0 89-29 16 10 46

E-Mail: kinhackl@muenchener.anwaltverein.de

Postbank München - Kto. 76875-801

BLZ 700 100 80

Anzeigenannahme:

Geschäftsstelle - AnwaltServiceCenter

Claudia Breitenauer

Eva Maria Haag

Prielmayerstr. 7/Zi. 63

80335 München

Geschäftszeiten:

Mo.–Fr. 8.30–16.30 Uhr

Telefondienst Mo.-Do.

9.00 bis 13.00 Uhr

Tel.: 089 - 55 86 50

Fax: 089 - 55 02 70 06

E-mail: m.anwaltverein@t-online.de

Auflage: 3.100 Exemplare; 10 x jährlich

Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Münchener AnwaltVerein im Internet:

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Anzeigen-Preisliste gültig ab 1. Januar 2002

(inkl. MwSt. 16 %)

Für die endgültige Gestaltung der Anzeigen übernimmt die MAV-Redaktion keine Gewähr.

bis 10 Zeilen

30,00 €

viertel Seite

178,00 €

halbe Seite

297,00 €

ganze Seite

534,00 €

Mehrpreis für Sondergestaltung (Rahmen / Satz / Scannen) auf Anfrage.

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

Annahmeschluss von Anzeigen ist jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

Der Inhalt der abgedruckten Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

Editorial



Wahlverwandtschaften

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

was macht unsere Justiz nur falsch? Es vergeht kaum ein Tag, an dem sich nicht ein Politiker oder Polizist vehement darüber beschwert, dass er bei der Herstellung von Sicherheit und Ordnung durch ein richterliches Gängelband gehindert wird. Wie befreiend dagegen, in einem amerikanischen Actionfilm effektive Polizeiarbeit erleben zu dürfen.

Ach ja, Geld kostet das alles auch noch. Justiz stört Politiker beim Sparen. Deshalb schaffen wir doch u.a. gleich mal das BayObLG ab. Natürlich aus wirtschaftlichen Erwägungen. Die sind längst widerlegt. Weitere Begründungen: Fehlanzeige, nur Zitate (Ministerpräsident Stoiber am 04.10.93 über das BayObLG): "Aber zwei Jahre nach der Machtergreifung bereiteten die Nationalsozialisten diesem Gericht ein vorläufiges Ende. Das ist auch durchaus bezeichnend. In einer totalitären Diktatur haben weder eine unabhängige Justiz noch föderalistische Struktur einen Platz. Denn sie sind Garanten der Freiheit und des Rechts."

Weitere Zitate finden sie in dem lesenswerten Artikel von Heribert Prantl in der SZ vom 13.01.04. Den und Infomaterial zum Thema und den neu gegründeten Verein der Freunde des BayObLG erhalten Sie in unseren Geschäftsstellen.

Einer, bei dem das Verfahren der Schließung des Gerichts Erinnerungen weckte (am 22.01.04 im Justizpalast), wurde im Januar 90 Jahre. Herzliche Glückwünsche nachträglich auch von dieser Stelle an RA Herrn Dr. Otto Gritschneider und Dank für seinen Mut und Einsatz, mit dem er noch heute für die Sache der Gerechtigkeit kämpft.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Auf ein Neues

Na ja, wenn Sie dies lesen, ist das Jahr schon wieder zu einem guten Zwölftel verbraucht, aber zumindestens bei Redaktionsschluß ist es noch fast ganz frisch. So geht's mir nach dem Betriebsurlaub über die Jahreswende auch - Bäume, nehmt Euch noch zwei, drei Wochen gut in acht....

Ich hoffe, auch Ihre Weihnachtspause war erholsam, denn auch dieses Jahr wird uns nichts in den Schoß fallen. Davon, dass uns gebratene Gänse(teile) oder wenigstens frühjahrsdiätgeeignete Snacks in den erwartungsfroh geöffneten Mund fliegen, sollten wir gar nicht erst träumen. Denken Sie nur an die wiedergeborene Initiative zur unstrittigen **Scheidung beim Notar**, die Kolleginnen Kästle und Hörauf (Seite 4/5 in diesem Heft) warnen zu Recht. Schon einmal verworfene "Reformideen" als Wiedergänger im ewigen Neuaufguß werden selten besser, das hat doch schon die ZPO-"Reform" gezeigt. **Gut daran ist nur, dass wir immer wieder daran erinnert werden, wie wichtig es ist, die Interessen der Anwaltschaft durch einen starken Verband zu vertreten und dafür zu sorgen, dass die Stimme der Anwaltschaft im politischen und gesellschaftlichen Diskurs nicht schweigt.**

Welchen hohen Stellenwert der Austausch von Argumenten und echte Diskussion in der politischen Kultur hat, vergessen derzeit manche Entscheidungsträger in feurigem, fast schon selbstüberholenden Reformeifer allzu schnell. Eines der Opfer hat Freunde gefunden, die die Entscheidung in Frage stellen. Informationen über den im Dezember gegründeten **"Verein der Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts"** finden Sie in diesem Heft. Die mit kurzer Ankündigungsfrist am 22.01.2004 stattfindende erste öffentliche Veranstaltung muß ich wegen anderweitiger Verpflichtung leider versäumen, aber Informationen aus erster Vorstandshand sind uns sicher.

Beschwingt durch Jahresbeginn und gute Resonanz des Januar-Programms habe ich **neue Kulturtermine für Februar und März 04** koordiniert - Fabergé/Cartier war so gefragt, dass wir einen zweiten Termin anbieten, auch die "Bunten Götter" in der Glyptothek oder die Picassos aus der Sammlung Ludwig sind gute Gelegenheiten, unter der bewährten Führung von Frau Dr. Kvech-Hoppe die eigene geistige Frische zu fördern, mit der die Arbeit so viel leichter geht. Näheres auf Seite 10. Für Theaterfreunde: Wir werden in der letzten April-Woche - wieder mit einer Einführung durch Gisela Schmitz/Blickwinkel - ins Theater gehen, Ort und Stück werden nach Erscheinen der

einschlägigen Spielpläne im Aprilheft veröffentlicht - also Lücken im Terminkalender lassen !

Als "Appetizer" und Geheimkulturtipp für Theaterfreunde, die nicht so lange warten möchten: Gisela Schmitz hat für die Theatergruppe des akademischen Gesangvereins "Yvonne, Prinzessin von Burgund" von Witold Gombrowicz inszeniert, der Eintritt bei den insgesamt sechs Vorstellungen ist frei (Ledererstraße 5, Großer Saal = Scholastika, am 12., 13., 14 und 19., 20., 21. März 2004, jeweils 20.00 Uhr). Es wird sicher ein toller Theaterabend, auch abseits vom Staatstheater.

Wie viel enthusiastische und begabte Laien auf die Beine stellen können, wird hoffentlich das hochgelobte **"Stuttgarter Juristenkabarett"** unter Beweis stellen - wir haben die Kollegen für den Neujahrsempfang des MAV am 28.01.04 engagiert und hoffen, dass die Schwaben nicht mit Geist und Witz geizen. **Bilder vom Empfang gibt's im nächsten Heft** (ja, unsere Logistik wird besser - im ersten Jahr hat keiner an Fotos gedacht, im zweiten Jahr war die Kamera für die Bildqualität von Druckvorlagen zu schlecht und jetzt kommt der dritte Anlauf) Es haben sich schon **ganz viele** Gäste angemeldet, **z.B. unsere neue Justizministerin Frau Dr. Merk** und zahlreiche hochrangige Vertreter aus Justiz, Verwaltung, Verbänden usw. Ich hatte (kein Scherz) letzte Woche schon einen Albtraum, in dem ich dem Rednerpult mit einem von Namen und Titeln der Ehrengäste völlig geleerten Gehirn zustrebte - jetzt hoffe ich aber unverdrossen, dass mir das Anfängerglück der Vorempfänge beim Überspringen der Hürden des Protokolls hold bleibt (und ich auch viele Mitglieder des Vereins begrüßen kann). Gleichwohl, der Stress wird mich sicher doch so viele Jahre meines Lebens kosten, dass ich das stolze Alter unseres Vereins - er besteht in diesem Jahr 125 Jahre - wahrscheinlich nicht ganz rüstig erreichen werde (während unser Kollege Dudek, der als Geschäftsführer diesen Stress teilt und vielfältige sonstige stresshaltige Aufgaben für den Verein meistert voraussichtlich wieder sorgenvoll sein Haupthaar nachzählen wird).

Aber gegen Stress helfen Freude und Schmunzeln. Und auch da bieten Vereinsarbeit und Kanzlei immer wieder Highlights. Bei der Sichtung der Einsendungen hat mir der Leserbrief, in dem unser Kollege Birnstiel so richtig genussvoll und pointiert seinen Ärger über die Argumentation des BGH in der Gerichtsstandsentscheidung zum Anwaltsvertrag Luft gemacht hat, trotz des nicht so erfreulichen Themas ein heftiges Schmunzeln verursacht (und auch unter "Kuriosa" finden sich wieder einige Frustfaltenkiller). **An dieser Stelle allen Autoren der Beiträge dieses Heftes wieder den wohl verdienten Dank.**

Bis zum Wiederlesen
Petra Heinicke
1.Vorsitzende

P.S. So, es gibt doch wieder ein PS, denn etwas ganz Wichtiges fehlt noch: Wir veranstalten in Zusammenarbeit mit dem DAV das südliche Gegenstück zum Hamburger Anwältinnen-Kongress **"Karriere, Kohle, Kompetenz"**. Der Kongress Anfang Dezember 2003 war so erfolgreich und die Nachfrage so groß, dass der Wunsch nach einer ganz raschen Neuauflage entstand. Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren, weitere Einzelheiten gibt es in diesem Heft weiter hinten auf Seite 12 und noch mehr dazu im nächsten Heft. Hier erst einmal der Termin: **26. und 27.03.2004 in München**. Liebe Kolleginnen, gleich blocken und liebe Kollegen, keine Panik, der MAV schätzt auch künftig manpower genau so hoch wie Frauenpower.

D.O.

Wichtiger Hinweis:

Die Präsidentin des OLG München weist darauf hin, dass es weiterhin erforderlich ist, die Sicherheit im Strafjustizgebäude zu erhöhen und eine lückenlose Eingangskontrolle zu gewährleisten. Rechtsanwälte sollen selbstverständlich weiterhin auch in Zukunft Einlass in die Tiefgarage erhalten, dafür muss bei der Kontrolle an der Garageneinfahrt ein

gültiger Anwaltsausweis mit Lichtbild

vorgezeigt werden.

Diesen erhalten Sie nach Voranmeldung bei der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München.

Weitere Informationen unter:
www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de oder Tel. 089 532944-18

Scheidung beim Notar - ein klares Nein!

Frau Kollegin Elke Kästle hat uns ihren im Anschluss an die ddp-Meldung abgedruckten Leserbrief an die SZ (bislang noch nicht veröffentlicht) zugeleitet und auf die Brisanz dieser Pläne für die Anwaltschaft hingewiesen.

(ddp-Meldung zum SZ-Artikel, erschienen in NR. 298/2003, S. 53, unter der Überschrift: "Justizministerin will einfachere Scheidungen", abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der ddp.)

Justiz/Ehescheidungen/Merk/

Bayern will offenbar Ehescheidungsverfahren vereinfachen

Düsseldorf (ddp-bay). Bayern will offenbar das Ehescheidungsverfahren vereinfachen. Justizministerin Beate Merk (CSU) forderte im "Handelsblatt" (Montagsausgabe), dass bei Ehescheidungen künftig nicht mehr in allen Fällen eine Verhandlung vor dem Familiengericht notwendig sein sollte. In einvernehmlichen Fällen könne den schriftlichen Gerichtsbeschluss ebenso gut ein Notar vorbereiten, betonte die Ministerin. Auch andere gerichtliche Aufgaben könne man den Notaren überlassen, wie die Erteilung von Erbscheinen, das Verwahren und Öffnen von Testamenten oder die amtliche Erbenermittlung. Die Justizministerkonferenz hatte im November die Bundesregierung aufgefordert, zur Entlastung der Justiz eine umfangreiche Übertragung gerichtlicher Aufgaben auf Notare zu prüfen. Dem "Handelsblatt" zufolge wird in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe derzeit auch eine Privatisierung der Gerichtsvollzieher geprüft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bayerische Justizministerin kündigt an, dass man die Vorbereitung „einvernehmlicher“ Scheidungen auch den Notaren überlassen könne. Dann benötige man keine mündliche Verhandlung vor den Familiengerichten, sondern die Scheidung würde dann mit einem schriftlichen gerichtlichen Beschluss ausgesprochen werden.

Der frühere Bundesjustizminister Schmidt-Jortzig hatte schon einmal einen ähnlichen Vorschlag des "Scheidungsverfahrens light" über die Notare in die Diskussion gebracht.

Seiner Zeit hatten alle mit Scheidungen und insbesondere Vorbereitung von Scheidungsvereinbarungen befassten Fachleute sich gegen

derartige „formelhafte Schnellscheidungen“ ausgesprochen. Die damals vorgetragenen Argumente sind dem Vorschlag der bayerischen Justizministerin ebenfalls entgegenzuhalten:

1. Einfachste einvernehmliche Scheidungsverfahren sind die absolute Seltenheit: Diese sieht das Gesetz nur nach einer Ehedauer von bis zu 2 Jahren vor.
2. In allen anderen Fällen haben sich zwischen den Eheleuten durch die gesetzliche verankerte ehebedingte Solidarität insbesondere finanzielle Abhängigkeiten entwickelt, die so aufgelöst werden müssen, dass beide Eheleute für die Zeit der Scheidung eine gerechte Teilhabe an dem in der Ehe erwirtschafteten Einkommen und Vermögen erhalten. Die Vorbereitung einer Scheidungsvereinbarung bedeutet also, diese gerechte Teilhabe zwischen den Eheleuten in einer Scheidungsvereinbarung zu realisieren. Dabei sind selbstverständlich die Interessen beider Eheleute, abzuwägen, um dann zu einem gerechten Ausgleich zu gelangen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Notare derartige beratungsintensive Vorgespräche mit den Eheleuten überhaupt nicht führen, sondern die "Einvernehmlichkeit" den Parteien dadurch empfehlen, dass die Eheleute möglichst gegenseitig auf alle finanzielle Abhängigkeiten verzichten.

Die Rechtsprechung zur Wirksamkeit solcher verzichtenden Vereinbarungen hat immer wieder gezeigt, dass gerade die Frauen vorschnell und ohne intensive Beratung derartige Verzichtserklärungen bei Notaren unterschreiben. Das letzte "Musterurteil" des Oberlandesgerichts München hat hierzu eine klare Aussage gemacht: Dem Notar, der eine derartige Vereinbarung den Parteien empfohlen hatte, wurde vorgeworfen, eine sittenwidrige Vereinbarung beurkundet zu haben, weil in dem Fall die Ehefrau sich in einer ungleichen Verhandlungsposition befunden hatte und unter Missbrauch ihre Unterlegenheit ausgenutzt und unangemessen belastet wurde. Dieser Rüge des Oberlandesgerichts München kann man sich nur anschließen!

Wirksame und gerechte Scheidungsvereinbarungen kommen dann zustande, wenn beiden Parteien vor Abschluss eines Scheidungsvertrages ihre gesamte "finanzielle Bilanz" dargestellt und zur Kenntnis gebracht wurde; dazu gehört z. B. der Anspruch auf den Rentenausgleich (Versorgungsausgleich). Hier wird in den notariellen Scheidungsvereinbarungen immer sehr schnell ein gegenseitiger Verzicht auf den Rentenausgleich vorgeschlagen, ohne das nachgefragt, - geschweige denn gerechnet wurde -, welche Ansprüche für die Altersversorgung sich gegenüberstehen. Es ist dann auch in der Regel die Frau, die auf die ihr eigentlich zustehenden Rentenansprüche verzichtet, so dass dann später diese "Rentenlücke" durch den Steuerzahler über die Sozialhilfe abgedeckt werden muss.

3. Der Gesetzgeber hat aus guten Gründen bei der einvernehmlichen Ehescheidung dem entscheidenden Richter eine "soziale Kontrolle" dadurch auferlegt, dass in der mündlichen Verhandlung in Anwesenheit der Parteien der Abschluss einer Scheidungsvereinbarung nachgewiesen werden muss.

Die übliche Durchführung derartiger einvernehmlicher Scheidungsverfahren bedeuten für die Familienrichter keinesfalls eine höhere Arbeitsbelastung als die der Abfassung eines von der Justizministerin vorgeschlagenen schriftlichen Gerichtsbeschlusses: Bei einvernehmlichen Scheidungen wird die persönliche Anhörung der Parteien in Kürze vorgenommen, und auf die Abfassung von Tatbestand und Entscheidungsgründen im Urteil verzichtet.

Am Schluss sei noch folgende Anmerkung gestattet: Wenn einer Eheschließung die persönliche Anwesenheit der Eheleute notwendig ist, sollte das auch selbstverständlich für den Fall der Ehescheidung gelten.

RAin Elke Kästle, FA f. Familienrecht, München

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Zu gleichem Thema hat uns auch eine Zuschrift von RAin Sigrid Hörauf erreicht.

Pläne der Bayerischen Staatsregierung einvernehmliche Ehescheidungen den Notaren zu übertragen

Sehr geehrte Frau Kollegin Heinicke,

in der Zeitung wird berichtet, dass die Bayerische Staatsregierung erwägt einverständliche Ehescheidungen den Notaren zu übertragen. Gegen derartige Pläne sollte der Münchener Anwaltsverein protestieren. Die im Zusammenhang mit einer Ehescheidung auftretenden Probleme sind so vielseitig und u.U. lebenslang von Bedeutung wie z.B. ein Unterhaltsverzicht, so dass Anwälte nicht ausgeschaltet werden sollten. Auch erkennt der Betroffene die Rechtsprobleme oftmals nicht selbst, obwohl diese für ihn existenzielle Bedeutung haben können wie z.B. Probleme im Zusammenhang mit Unterhalt.

Ein Gesichtspunkt für die Pläne der Bayerischen Staatsregierung sind möglicherweise auch die Kosten im Rahmen von Prozesskostenhilfe für Ehescheidungsverfahren. Da die Beweisgebühr nach der neuen Gebührenordnung ohnehin in den meisten Ehescheidungsverfahren wegfallen wird, kann dies nicht entscheidend sein.

RAin Sigrid Hörauf, München

§*§*§

Presseerklärung zur Gründung des Vereins „Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts“

Am 15. Dezember 2003 fanden sich im Vorstandssaal der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, 20 Vertreter aus Justiz, Anwaltschaft und Notariat ein (vgl. Liste). Herr Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts a.D. Dr. Gerhard Herbst und der Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer München, Herr Rechtsanwalt Dr. Jürgen F. Ernst, eröffneten um 12.00 Uhr die Versammlung. Der Satzungsentwurf und die Wahl eines ersten Vorstandes wurden erörtert. Die Anwesenden beschlossen sodann einstimmig:

- die Gründung des Vereins „Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts“,
- die beiliegende Satzung,
- dem Verein als Gründungsmitglieder anzugehören.

Als Mitglieder des ersten geschäftsführenden Vorstandes wurden - unter Leitung von Herrn Präsident a.D. Dr. Gerhard Herbst - einzeln und einstimmig bei Enthaltung des jeweiligen Bewerbers gewählt:

Vorsitzender:	Rechtsanwalt Dr. Jürgen F. Ernst
Stellv. Vorsitzender:	Prof. Dr. Andreas Heldrich
Schriftführer:	Rechtsanwalt Stephan Kopp
Schatzmeister:	Notar a.D. Dr. Helmut Keidel

Die Gewählten nahmen die Wahl an. München, den 16.12.2003

Verein der Freunde
des Bayerischen Obersten Landesgerichts
c/o Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München
Tel. 089/53 29 44-40, Fax: 089/53 29 44-33

Flaggschiff der bayerischen Justiz in Seenot - prominente Juristen starten Rettungsaktion

Angesehene Rechtsanwälte, Notare und Rechtswissenschaftler haben am 15. Dezember 2003 den Verein „Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ gegründet. Zweck des Vereins ist laut Satzung "die Erhaltung und zeitgemäße Weiterentwicklung eines Bayerischen Obersten Landesgerichts, das im Bereich der Justiz bayerische Eigenständigkeit und Eigenstaatlichkeit verkörpert, durch seine herausragende Arbeit Rechtssicherheit für Lebenssachverhalte gewährleistet, die alle Bürger betreffen, und so zur Erhaltung und Stärkung des Föderalismus beiträgt. Der Verein fördert dieses Ziel durch Informationsveranstaltungen

und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit, durch Zusammenarbeit mit interessierten Verbänden und geeigneten Bürgervereinigungen, mit den Berufsvertretungen der Richter, Rechtsanwälte und Notare sowie durch Kontakte mit den zuständigen staatlichen Institutionen und den politischen Parteien sowie durch andere geeignete Maßnahmen." Die prominenten Juristen bestehen auf einer gründlichen und sachgerechten Diskussion der in der Regierungserklärung vom 6.11.2003 angekündigten und im Eilverfahren betriebenen Aufhebung des bewährten und hochangesehenen Obersten Landesgerichts. Sie kritisieren, dass die Abschaffung des Gerichts entgegen den eindeutigen Erklärungen aller bisherigen Staatsregierungen ohne Beteiligung von Justiz, Anwaltschaft und anderen Sachwaltern der rechtsuchenden Bevölkerung ohne Kosten/Nutzenanalyse durchgezogen und das Justizministerium zum Vollstrecker eines ohne ordentlichen Prozeß vorweg gefällten Urteils degradiert werden soll. Der Verein appelliert an alle Verantwortlichen in der Staatsregierung und im Bayerischen Landtag, die von Bayern in allen Bereichen gehaltene oder angestrebte Spitzenstellung nicht auf dem Gebiet der Rechtsprechung ohne Not aufzugeben und sich mit bevölkerungs- und flächenmäßig viel kleineren, an staatlicher Tradition nicht vergleichbaren Bundesländern selbst gleichzuschalten. Er bietet für eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Obersten Landesgerichts und der dort bestehenden Staatsanwaltschaft seine sachkundige Hilfe an. Darüber hinaus fordert der Vereine alle Bürger auf, für den Fortbestand und die zeitgemäße Weiterentwicklung des Bayerischen Obersten Landesgerichts einzutreten, weil dieses Gericht - Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für zahlreiche Lebenssachverhalte gewährleistet, die alle Bürger betreffen, - für den Bereich der Justiz bayerische Tradition, Eigenständigkeit und Eigenstaatlichkeit verkörpert und damit - einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Stärkung des Föderalismus leistet.

Kein geringerer als Ministerpräsident Stoiber selbst hat diese herausragende Bedeutung des Gerichts immer wieder - zuletzt in einer Rede vom 26.7.2000 - in überzeugender Weise unterstrichen und dabei hervorgehoben, dass die 375-jährige Geschichte des Gerichts bezeichnenderweise nur in der Zeit des NS-Regimes, nämlich durch die 1935 verfügte Aufhebung im Zuge der Gleichschaltungsbestrebungen, unterbrochen wurde. Damit wurde - so der Ministerpräsident - "nicht nur ein Symbol der Eigenstaatlichkeit Bayerns, sondern auch ein wichtiger Garant einer unabhängigen Justiz zerschlagen". Alle Bürger sind daher aufgerufen, sich wie in den Notjahren 1947/1948 für den Fortbestand und eine zeitgerechte Weiterentwicklung des Obersten Landesgerichts einzusetzen. Ein des bayerischen Patriotismus unverdächtig Rechtswissenschaftler aus Düsseldorf äußerte zu dem Aufhebungsplan spontan: "Was Sie schreiben ist ja ein unglaublicher Vorgang. Das ist ungefähr so, als ob man das Burgtheater in Wien schließt mit der Begründung, dass dessen Aufgaben auch von andern Theatern kostengünstiger wahrgenommen werden können."

(Quelle: Pressemitteilung des Vereins „Freunde des Bayerischen Obersten Landesgerichts“ vom 15.12.2003)

Beitrittserklärungen für den Verein liegen im ASC für Sie aus oder können per Mail angefordert werden, oder über den Verein direkt, Adresse siehe linke Spalte.

§*§*§

Leserbrief

Nachfolgend eine Zuschrift unseres Kollegen Reinhard Birnstiel, dem angesichts des nachfolgend auszugsweise abgedruckten BGH - Beschlusses trotz der „staden Zeit“ so richtig schön der Kragen geplatzt ist. Das Ergebnis hat er uns zum Ärger mit „Schmunzeltendenz“ geschickt.

Die Anwaltsfeindlichkeit des Bundesgerichtshofs ist durch nichts mehr zu überbieten, wie sich aus dem oben zitierten Beschluss unschwer und wiederum ergibt.

Einerseits ist der Rechtsanwalt gehalten, einen Kanzleisitz zu begründen - dort darf, soll und muss er verklagt werden, dort muss

Nachrichten und aktuelle Beiträge

er erreichbar sein und dort ist das Zentrum seiner Tätigkeit. Den Begriff des Wanderanwaltes gibt es bisher nicht, nur den des Störschneiders und der Störschneiderin, und diesen Beruf gibt es nicht mehr. Soll nun der Anwalt - ubiquitär ist er nach vielen Terminierungsusancen ohnehin - solche Berufsausübungsform wieder einführen oder wie ein "circuit-judge" die Rechtssuchenden bereisen um die Kosten des Kanzleisitzes zu sparen und auf diese Weise auch Gerichtsstände für Klagen gegen ihn vereiteln? Richard (Kimble) Anwalt auf der Flucht?

Honoraransprüche des Rechtsanwaltes, der schon hinsichtlich deren Gestaltung zahlreichen Einschränkungen - von der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung bis zur Kostenordnung und zur Rechtsprechung der Zivilgerichte - unterliegt, sollen - auch wenn die Tätigkeit am Kanzleisitz zu erbringen, der Prozeß vor dem örtlichen Gericht zu führen war - am oft weit entfernten Wohnsitz des Mandanten, möglicherweise mit Hilfe der aus dem Anwaltsrat gewonnenen Mittel dort erst später begründet, erstritten werden müssen, sofern der Mandant nicht bezahlt.

Keinen Zweifel unterliegt es, dass das Vorschussrecht weiter gilt: Es ist ebenfalls in der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung ausreichend festgehalten und auch in dem zukünftigen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz wird es so sein. Vorschüsse sind bisher am Kanzleisitz, nämlich in der Kanzlei zu entrichten - sollen Sie auch an fernen Orten eingeklagt werden müssen verbunden mit der Gefahr, daß der dortige Rechtsstreit länger dauert als der Ablauf der Frist, innerhalb derer der Anwalt tätig werden muß, währt - wird er nicht tätig, weil er nicht entlohnt ist, so haftet er: Der Spruch "Ohne Schuß kein Jus" ist alt und hat keine haftungsbefreiende Wirkung (mehr)!

Was der BGH ausgekocht hat steht unter dem Motto, bisherige Usancen widersprechen dem "besonderen Schuldnerschutz" - was hindert den BGH eigentlich noch, als Gerichtsstand für die Beitreibung des Preises der gekauften Semmel den Ort ihres Verzehrs zu bestimmen, sofern die Semmel nicht durch den bestimmungsgemäßen Genuß derselben ohnehin untergegangen sein sollte!

Bei der Semmel ist's grotesk, beim in das Retreat des Kunden zu liefernden, am Ort des Herstellers gefertigten, opulenten Büffets schon nicht mehr!

Bisher war *comunis opinio*, dass es sich bei dem Gerichtsstand der Anwalts-Honorarforderung um einen geborenen und nicht "geko- renen" Gerichtsstand handelt.

Der BGH - mit wolkiger Bezugnahme, jedoch ohne nähere Ausführungen, auf ein angeblich gewandeltes Anwaltsbild (vielleicht eben doch der Stör-Rechtsanwalt) - sieht nach seiner Meinung gemäß den "Grundsätzen des Schuldnerschutzes" einen Gerichtsstand des Kanzleisitzes als nicht mehr gegeben an und verweist dazu, ohne jegliche rechtliche Vernunft *nota bene*, auf angeblich fast immer zum Eintritt verpflichtete Rechtsschutzversicherungen (dazu gleich noch) - durch diese realitätsfernen Überlegungen erweckt der BGH den oben schon zitierten Kalauer "ohne Schuß kein Jus" zu neuem Leben, zur Beschwer des Rechtssuchenden zumindest. Der vernünftige und wirtschaftlich denkende Kollege sollte sein Tätigwerden von der Bezahlung eines Vorschusses in der Kanzlei abhängig machen, eines Vorschusses, der die mutmaßlichen Gebühren deckt. Das kann er meist nicht, weil es eine große Zahl anderer Kollegen geben wird, die ohne Vorschuß arbeiten in der vagen Hoffnung, irgend wann einmal bezahlt zu werden - der Weg zum Erfolgshonorar scheint auch noch begehbar zu werden.

Rechtsschutzversicherung:

Die Rechtsschutzversicherung erstattet nach ihren Allgemeinen Bedingungen die Gebühren des Rechtsanwaltes; ein direkter Anspruch des Rechtsanwaltes gegen die Rechtsschutzversicherung auf Gebührezahlung ist nicht gegeben und der Mandant hat es in der Hand, eine Zahlungsklage gegen die Versicherung durch Ver-

weigerung entsprechenden Auftrages zu vereiteln oder im Haftpflichtprozeß durch Entzug der Inkassovollmacht zur "rechten Zeit".

Die Herbeiführung der Deckungszusage und die Geltendmachung eines durch die Rechtsschutzversicherung zu begleichenden Vorschusses oder Honorares ist eine *g e s o n d e r t e* Tätigkeit (nicht nur gebührenrechtlich, sondern auch tatsächlich), wie sich das durch sämtliche Kommentare zur BRAGO seit wenigstens 1950 "durchzieht".

Es ist eine grobe Unsitte, dass generell (insbesondere aus Furcht das Mandat zu verlieren), der Anwalt freiwillig und ohne entsprechende Entlohnung auch noch nebenher die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung führt, sich um die Erstattung seiner Gebühren durch die Rechtsschutzversicherung zugunsten des Mandanten bemüht und sich unmäßigen, juristisch meistens überhaupt nicht erklärbaren und von Sachkenntnis wenig getrübbten Anfragen und sogenannten Rechtsauffassungen der Sachbearbeiter der Versicherung aussetzen und diese auch bei Meidung der Aberkennung der Deckung beantworten muss.

Abgesehen von "virtuellen" Rechtsanwälten, welche ihre Mandate nur über Tele-Kommunikations-Einrichtungen im weitesten Sinne "erwerben" sitzt der - residenzpflichtige - Anwalt in seiner Kanzlei und erwartet dort seine Mandanten und ihm zu erteilende Mandate.

Er schuldet - vom virtuellen Kollegen abgesehen - seine Arbeit in seiner Kanzlei; auf den Gerichtsort des streitigen Verhältnisses kommt es nicht an. Sitzt der Mandant in "Posemuckel", dann soll nach der oben zitierten Entscheidung des BGH der Anwalt in Posemuckel sein ihm nicht bezahltes, von ihm aber verdientes Honorar einklagen müssen:

Hätte der Mandant sich doch eines Anwaltes in P. bedienen sollen, wenn er eines besonderen Schuldnerschutzes bedürftig wäre! Möglicherweise hätte er aber in P. keinen Kollegen gefunden, weil der Mandant in P. als generell zahlungsunwillig bekannt wäre?!

Resümee:

Der Anwalt soll dankbar sein, dass der Mandant aus P. gerade ihn auswählt, wofür ihm der Anwalt eigentlich Befreiung von den Gebühren schuldet (er ist "ausgewählt"); im Grunde soll der Rechtsanwalt das Bild erfüllen, wonach er (oder seine Frau) ein solches Vermögen hat, dass er seine Tätigkeit gebührenfrei, um der Ehre willen und aus Anstand entfaltete - verlangt er dennoch Bezahlung, so handelt es sich dabei dann um ein - eher sittenwidriges - Nebenrecht, welches eigentlich nicht weiter beachtlich ist.

Der Anwalt sollte Taxis steuern oder aber Zeitungen austragen und seine Berufstätigkeit allein um dem Fortbestand des Bildes des Organs der Rechtspflege zu dienen ausüben - leben soll er von seiner juristischen Arbeit nicht, hier hat er andere Ressourcen.

RA Reinhart Birnstiel, FFB

Aus den Gründen:

a) Nach § 29 Abs. 1 ZPO ist, wenn - wie hier - über eine Verpflichtung aus einem Vertragsverhältnis gestritten wird, das Gericht des Orts zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Dieser Erfüllungsort bestimmt sich - sofern keine gesetzlichen Sonderregelungen eingreifen - nach dem Leistungsort, der sich aus § 269 Abs. 1 und 2 BGB ergibt. Insoweit stellt § 269 Abs. 1 BGB als Dispositivnorm (vgl. Rosenberg, Die Beweislast, 5. Aufl., S. 297) die von Gesetzes wegen zu beachtende Regel auf, daß die Leistung an dem Ort zu erfolgen hat, an welchem der bzw. - bei als Streitgenossen Verklagten - der jeweilige Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. So ist diese Norm von gewichtigen Stimmen in der Literatur bisher verstanden worden (vgl. z.B. Planck, BGB, 4. Aufl. 1914, § 269 Anm. 3 a; Rosenberg, aaO; Baumgärtel/Strieder, Hdb. der Beweislast im Privatrecht, Bd. 1, Rdn.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

1). Auch der Bundesgerichtshof hat den Aussagegehalt dieser Vorschrift wiederholt in diesem Sinne gesehen und angewendet (vgl. z.B. Beschl. v. 30.3.1988 - I ARZ 192/88, NJW 1988, 1914; Urt. v. 9.3.1995 - IX ZR 134/94, NJW 1995, 1546; Urt. v. 2.10.2002 - VII ZR 163/01, MDR 2003, 402; Urt. v. 16.7.2003 - VIII ZR 302/02, ZIP 2003, 2080, 2081). Im Zweifel ist also - wenn nicht gemäß § 269 Abs. 2 BGB ersatzweise der Ort der gewerblichen Niederlassung entscheidet - der in § 269 Abs. 1 BGB genannte Wohnsitz des jeweiligen Schuldners der Leistungsort für dessen vertraglich begründete Leistungspflicht, so daß bei einer Klage gegen Streitgenossen mit unterschiedlichem Wohnsitz ein gemeinsamer Leistungsort nicht besteht. Etwas anderes gilt erst dann, wenn festgestellt werden kann und muß, daß die Vertragsparteien einen anderen, insbesondere einen Ort gemeinsamer Leistungserbringung bestimmt haben oder die Umstände des Falls einen solchen Leistungsort ergeben. Dabei soll durch die zweite dieser (Ausnahme-) Alternativen in Fällen, in denen die Vertragsparteien es unterlassen haben, ihren tatsächlichen Willen zum Leistungsort durch ausdrückliches oder konkludentes Verhalten zum Ausdruck zu bringen, jedenfalls deren mutmaßlichem Willen Rechnung getragen werden können (vgl. Prot. II. 1. S. 306; auch Siemon, MDR 2002, 366, 369). Dieser mutmaßliche Wille kann sich vor allem aus der Beschaffenheit der streitigen Leistung ergeben, was als Selbstverständlichkeit keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz bedurfte (Prot. aaO), aber auch aus der Natur des Schuldverhältnisses zu ersehen sein. Sofern sich Besonderheiten des konkreten Schuldverhältnisses nicht feststellen lassen, erlaubt diese zweite Alternative damit auch eine Bewertung anhand der typischen Art des Vertragsverhältnisses, das die streitige Verpflichtung begründet hat.

b) Im Streitfall kommt die Anwendung der gesetzlichen Regel des § 269 Abs. 1 BGB allenfalls wegen der zweiten Ausnahme in Betracht, weil nichts dafür ersichtlich ist, daß die Parteien etwas darüber zum Ausdruck gebracht haben, wo nach ihrem übereinstimmenden Willen die von den Beklagten geschuldete Leistung zu erfolgen habe. Allein aus dem Abschluß eines Vertrags mit einem Rechtsanwalt ergibt sich insbesondere keine stillschweigende Vereinbarung über einen Leistungsort dergestalt, daß der Mandant am Ort der - 7 - Kanzlei seinen auf die BRAGO gestützten Zahlungsverpflichtungen nachkommen soll.

c) Auch der zweite Ausnahmetatbestand läßt sich jedoch nicht feststellen.

(1) Die streitige Leistungspflicht ist nicht von einer Beschaffenheit, die es als sachgerecht und deshalb im mutmaßlichen Willen der Parteien liegend erscheinen lassen könnte, sie nicht an dem in § 269 Abs. 1 BGB genannten Wohnsitz des jeweiligen Beklagten zu erfüllen. Die Beklagten schulden im Falle der sachlichen Berechtigung der geltend gemachten Forderung lediglich Geld. Insoweit besteht anders als etwa bei einer Verpflichtung, die auf Übergabe eines Grundstücks, auf Auflassung desselben oder auf Herstellung eines Werks an einer bestimmten Stelle gerichtet ist, keine bestimmte örtliche Präferenz. Das steht in Einklang mit § 270 BGB, nach dessen Abs. 4 bei Geldschulden die Vorschrift über den Leistungsort unberührt bleibt.

(2) Auch das Schuldverhältnis der Parteien weist keine Besonderheiten auf, die allein einen bestimmten anderen Leistungsort als den jeweiligen Wohnsitz eines Beklagten umständegerecht sein lassen.

In Frage steht nach dem behaupteten Inhalt des erteilten Auftrags - wie auch durch die Abrechnung nach der BRAGO deutlich wird - ein Schuldverhältnis, das einerseits auf Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, andererseits auf Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren gerichtet ist. Da weitere Einzelheiten, etwa über das Zustandekommen des Vertrags der Parteien, nicht vorgetragen oder sonstwie ersichtlich sind, kommt insoweit nur die typisierende Bewertung eines solchen Schuldverhältnisses in Betracht. Sie ergibt zwar, daß dieses sein Gepräge durch die Leistungspflicht der Kläger erhielt, weil es sich

hierdurch um einen von anderen Vertragstypen verschiedenen Vertrag handelt. Es mag auch sein, daß der Schwerpunkt dieses Vertragsverhältnisses dort lag, wo die Kläger ihre nachgefragte Tätigkeit entfalteten. Allein das verleiht dem Schuldverhältnis jedoch keine Natur, die es rechtfertigte oder gar erforderte, daß die Kläger als Mandanten ihre Verpflichtung nicht wirksam an ihrem jeweiligen in § 269 Abs. 1 BGB genannten Wohnsitz erfüllen können. So hat der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Handelsvertreterverhältnissen zwar bei der Frage, welches materielle Recht nach dem hypothetischen Parteiwillen anzuwenden ist, auf den Schwerpunkt des Schuldverhältnisses abgestellt (vgl. BGHZ 53, 332, 337). Diese Rechtsprechung ist jedoch nicht auf die Bestimmung des Erfüllungsorts übertragen worden (BGH, Urt. v. 22.10.1987 - I ZR 224/85, NJW 1988, 966, 967). Sie führte auch praktisch bei jedem Vertragstyp zu einem einheitlichen Leistungsort für beide Vertragsparteien, was mit der Regelung des § 269 Abs. 1 BGB unvereinbar ist (vgl. BGH, Beschl. v. 5.12.1985 - I ARZ 737/85, NJW 1986, 935; Nicole Fleischer, Der Gerichtsstand des gemeinsamen Erfüllungsortes im Deutschen Recht, Diss. 1997, S. 15 f. m.w.N.).

Ein solcher Erfüllungsort kann deshalb nur angenommen werden, wenn weitere Umstände festgestellt werden können, wie sie beispielsweise beim klassischen Ladengeschäft des täglichen Lebens bestehen (vgl. BGH, Urt. v. 2.10.2002 - VIII ZR 163/01, MDR 2003, 402), bei dem üblicherweise die beiderseitigen Leistungspflichten sogleich an Ort und Stelle erledigt werden, oder regelmäßig bei einem Bauwerksvertrag vorliegen, weil auch der Besteller am Ort des Bauwerks mit dessen Abnahme eine seiner Hauptpflichten erfüllen muß und es interessengerecht ist, daß eine gerichtliche Auseinandersetzung dort durchgeführt werden kann, wo aufgrund der räumlichen Nähe zum Bauwerk eine Beweisaufnahme (z.B. über das Aufmaß oder über behauptete Mängel)regelmäßig wesentlich einfacher und kostengünstiger geschehen kann als an dem auswärtigen Wohnsitz des Auftraggebers (BGH, Beschl. v. 5.12.1985 - I ARZ 737/85, NJW 1986, 935).

Solche zusätzlichen Umstände sind jedoch im Falle eines Anwaltsvertrags regelmäßig nicht feststellbar.

Dem klassischen Ladengeschäft des täglichen Lebens ist der Anwaltsvertrag nicht vergleichbar, weil regelmäßig der Abschluß des Vertrags nicht zur gleichzeitigen Erfüllung der gegenseitigen Leistungen führt. Sowohl der Rechtsanwalt als auch der Mandant erledigen das hierzu Erforderliche regelmäßig erst später. Selbst daß ein Mandant den von ihm beauftragten Rechtsanwalt sofort bezahlt, ist jedenfalls in der heutigen Zeit allenfalls ganz ausnahmsweise der Fall (vgl. OLG Frankfurt am Main NJW 2001, 1583; LG Hanau MDR 2002, 1032; LG München NJW-RR 2002, 206, 207; LG Berlin NJW-RR 2002, 207, 208; LG Ravensburg BRAK-Mitt. 2002, 99; AG Köln NJW-RR 1995, 185, 186). Hierzu hat auch die weite Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen beigetragen; die Rechtsanwälte machen deshalb ihr Tätigwerden häufig lediglich von der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung abhängig. Die spätere Bezahlung des Rechtsanwalts durch den Mandanten entspricht aber auch der Regelung des § 18 Abs. 1 BRAGO, nach welcher der Rechtsanwalt die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern darf. Angesichts dessen kann auch die Tatsache, daß ein Rechtsanwalt gemäß § 17 BRAGO einen Vorschuß verlangen darf, einem Anwaltsvertrag nicht das Gepräge eines in bar abzuwickelnden Vertrags verleihen. Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann letztlich jede Vertragsdurchführung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden, so daß die Vorschußpflicht nicht gerade den Anwaltsvertrag seiner Natur nach kennzeichnet.

Auch eine Parallele zum Bauwerksvertrag, die wie bei diesem einen vom Wohnsitz des Auftraggebers abweichenden Erfüllungsort interessengerecht sein lassen könnte, besteht nicht (Prechtel, MDR 2003, 667, 668). Dabei kann dahinstehen, ob der Anwaltsvertrag überhaupt als Werkvertrag oder wie üblich als Geschäftsbesorgungs-

bzw. Dienstvertrag zustande gekommen ist. Im ersteren Fall fehlt der insbesondere bei Mängeln zutage tretende Bezug zum Ort der Leistung des Auftragnehmers. Die kostengünstige und sachgerechte Beurteilung der Leistungen des Anwalts ist regelmäßig nicht davon abhängig, daß sie durch das für seinen Kanzleiort zuständige Gericht erfolgt. Im Falle der Ausgestaltung als Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrag ergibt sich nichts anderes, auch wenn man berücksichtigt, daß das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung vertritt, bei Arbeitsverhältnissen sei in der Regel von einem einheitlichen (gemeinsamen) Erfüllungsort an dem Ort auszugehen, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung zu erbringen hat, also der Mittelpunkt seiner Berufstätigkeit liegt (z.B. BAG, Beschl. v. 9.10.2002 - 5 AZR 307/01, NZA 2003, 339). Denn für diese Rechtsprechung, die im übrigen - wie das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluß vom 12. Oktober 1994 (5 AS 13/94) selbst angegeben hat - keinesfalls unumstritten ist, kann angeführt werden, daß der Arbeitsvertrag ein auf Dauer angelegtes Verhältnis begründet, das insbesondere soziale Fürsorgepflichten des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer einschließt. Das sind Umstände, die einen Anwaltsvertrag regelmäßig gerade nicht kennzeichnen; vor allem ist ein dem Arbeitnehmer vergleichbarer Bedarf des Rechtsanwalts nach Schutz, der sachgerecht nur durch Erfüllung seiner Honorarforderung am Ort des Mittelpunkts seiner Berufstätigkeit zu befriedigen wäre, nicht zu erkennen.

Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, daß bei einem ausländischen Mandanten und Geltung deutschen Rechts der Erfüllungsort im Ausland liegt und der Rechtsanwalt Rechtsschutz im Ausland suchen muß. Denn das ist kein im Rahmen des § 269 Abs. 1 BGB maßgeblicher Gesichtspunkt, weil der ausländische Leistungsort auf der zur freien Disposition stehenden Auswahl des Vertragspartners beruht und deshalb die Natur des Schuldverhältnisses unberührt läßt. Daß die mit einer Klage im Ausland einhergehenden Nachteile durch Vereinbarung eines inländischen Erfüllungsorts nicht vermeidbar sind, hat hingegen seinen Grund in der in § 29 Abs. 2 ZPO getroffenen gesetzgeberischen Entscheidung, die Wirkung einer Vereinbarung über den Erfüllungsort zu beschränken, wenn sie nicht von Angehörigen bestimmter Personengruppen getroffen wird. Im übrigen ist die Sicherung des allgemeinen Gerichtsstands, die auch der Regelung in § 38 Abs. 2 und 3 ZPO zugrunde liegt, nicht lückenlos. So erlaubt die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 12 v. 16.1.2001, S. 1 ff.) in dem ihr unterfallenden Anwendungsbereich eine Vereinbarung über die Zuständigkeit (Art. 23 i.V.m. Art. 3 Abs. 1).

Der Rechtsprechung der Instanzgerichte, die bisher angenommen haben, daß die Gebührenforderung des Rechtsanwalts am Ort seiner Kanzlei zu erfüllen sei (vgl. neben den bereits genannten Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts, des Oberlandesgerichts Köln und des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg OLG Celle NJW 1966, 1975; MDR 1980, 673; LG Hamburg NJW 1976, 199 sowie die Nachw. bei und überhaupt zum Meinungsstand neuerdings wieder Prechtel, MDR 2003, 667 ff.), ist hierfür und gegen die Anwendung der gesetzlichen Regel des § 269 Abs. 1 BGB schließlich ebenfalls kein tragendes Argument zu entnehmen. Diese Rechtsprechung mag darauf zurückgehen (vgl. KG JW 1927, 1324), daß man zunächst eine Notwendigkeit gesehen hat, daß Notare ihre Gebührenforderung an ihrem Kanzleisitz gerichtlich geltend machen können. Ein Gesichtspunkt, der sich hieraus möglicherweise für Rechtsanwalts Honorarforderungen nutzbar machen ließe, war jedoch bereits durch die Einführung der §§ 154 ff. KostO durch die Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl I 1371) hinfällig, wonach Notare ihre Forderungen selbst betreiben können.

Für die heutige Zeit ist deshalb vielmehr festzustellen, daß es - bei typisierender Sicht wie im Streitfall - eine vom Gesetz nicht gedeckte Privilegierung der Rechtsanwälte gegenüber anderen Gläubigern von Geldforderungen darstellte, wenn sie ihr Honorar

nicht an dem gemäß § 13 ZPO bzw. §§ 29 Abs. 1 ZPO, 269 Abs. 1 BGB maßgeblichen Wohnsitz des Schuldners geltend machen müßten. Das würde sich insbesondere auch mit dem Schuldnerschutz nicht vertragen, der mit der Reform der Zuständigkeitsvorschriften durch das Gesetz vom 21. März 1974 (BGBl. I 753) gestärkt werden sollte (BT-Drucks. 7/1384 v. 7.12.1973). Soweit auch der Bundesgerichtshof (BGHZ 97, 79, 82; Beschl. v. 29.1.1981 - V ZR 1/80, WM 1981, 411; Urt. v. 31.1.1991 - III ZR 150/88, NJW 1991, 3095 m.Hinw. zu weiteren Entscheidungen des III. Zivilsenats) die Meinung vertreten hat, Honorarforderungen eines Rechtsanwalts seien an dessen Kanzleiort zu erfüllen, kann deshalb an dieser Meinung nicht festgehalten werden. Die insoweit betroffenen Zivilsenate haben auf Rückfrage des entscheidenden Senats erklärt, daß gegen die aus den genannten Gründen zu treffende Entscheidung keine durchgreifenden Bedenken bestehen.

2. Mangels gemeinsamen besonderen Gerichtsstands ist es sachgerecht, daß die Streitsache in einem der beiden in Betracht kommenden allgemeinen Gerichtsstände verhandelt und entschieden wird. Der Senat entscheidet sich - der beabsichtigen Auswahl des Kammergerichts folgend - insoweit für das Amtsgericht Berlin-Schöneberg, weil die Kläger in Berlin berufsansässig sind und die anwaltliche Beratungstätigkeit im Hinblick auf eine in Berlin ansässige OHG erfolgt ist.

Melullis Jestaedt Scharen Keukenschrijver Asendorf

§*§*§

Nachlese

Nachlese zum Hinweis in den Mitteilungen April 2003.

Mit folgendem Schreiben hat uns unser Mitglied RA Christoph Finzel das im Anschluss an seinen Brief abgedruckte Urteil des AG München übermittelt.

AG Urteil gegen Telefonbuchverlag / Vollstreckungserfolg

*Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kollegin Heinicke,*

vor einiger Zeit war in den Mitteilungen des Münchner Anwaltvereins ein kurzer Beitrag zu den ungefragt übersandten Rechnungen des Telefonbuchverlag Akalan an diverse Münchner Kollegen.

Als ebenfalls betroffene haben wir die auf die Rechnung gezahlten Gelder gerichtlich zurückgefordert. Als Anlage erhalten Sie das entsprechende Urteil des Amtsgerichts München vom 06.10.2003. Das Urteil ist, nachdem die Gegenseite die eingelegte Berufung zurückgenommen hat, zwischenzeitlich rechtskräftig. Nachdem die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I unter dem Aktenzeichen: 314 Js 32955/03 die Abwicklung des gesperrten Kontos der Firma Akalan vornimmt, wurden uns zwischenzeitlich sowohl der vom Zivilgericht ausgerichtete Betrag als auch die Verfahrenskosten überwiesen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Christoph Finzel, München

Urteil Amtsgericht München, AZ; 191 C 21084/03

Das Amtsgericht München erläßt durch Richterin am Amtsgericht-Fehlhammer

in dem Rechtsstreit

wegen Forderung

am 6.10.2003 ohne mündliche Verhandlung aufgrund der zum 2.10.2003 eingegangenen Schriftsätze

folgendes

Tatbestand:

(Entfällt gemäß § 313 a I ZPO).

Nachrichten und aktuelle Beiträge

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Da der Beklagte den gemäß den §§ 700 I, 388 ff ZPO an sich statt-haftenden Einspruch gegen den ihm am 20.6.2003 zugestellten Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 15.4.2003 am 25.6.2003 auch form- und fristgerecht eingelegt hat, war gemäß § 342 ZPO über die Klage zu entscheiden.

Diese ist zulässig und begründet.

Die Kläger haben gegen den Beklagten Ansprüche auf Rückzahlung der ihm unstreitig vom Konto der Kläger überwiesenen EUR 498,80.

Der Beklagte hat diese Zahlung durch Banküberweisung, auf Kosten der Kläger ohne Rechtsgrund erhalten, da ein Anzeigenvertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist. Unstreitig hat die Mitarbeiterin der Kläger lediglich, einen Überweisungsträger ausgefüllt, der einem Schreiben, des Beklagten beigefügt war das mit "Ihre Rechnung" bezeichnet war. Das Schreiben hat auch im übrigen bei einem nicht ganz aufmerksamen Leser den Eindruck erweckt, dass es sich um eine Rechnung für bereits geleistete Dienste handelte - und sollte nach dem Geständnis des Beklagten auch diesen Eindruck erwecken.

Der Beklagte hat auch nicht einmal bestritten, dass die Mitarbeiterin der Kläger, den Überweisungsträger ausgefüllt hat in dem Glauben, auf eine Rechnung die Zahlung anzuweisen.

Durch die Zahlungsanweisung auf eine Rechnung wird aber nicht der Wille erklärt, ein Vertragsangebot anzunehmen - auch nicht konkludent -, was sich zweifelsfrei aus den §§ 133, 157, 242 BGB ergibt. In einem solchen Fall darf der Antragende, hier also der Beklagte, auch nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen, dass hier ein Vertragsangebot angenommen werden soll; das sich dem Empfänger des Schreibens gar nicht erschlossen hat.

Da somit ein Anzeigenvertrag gar nicht zustande gekommen ist, kommt es auf eine Anfechtungslage gemäß den §§ 119 ff, 123 BGB gar nicht an, genau so wenig, darauf, ob ein eventuell geschlossener Vertrag nach § 134 oder § 138 BGB, etwa nichtig wäre. Mangels Rechtsgrund für die erlangte Zahlung hat der Beklagte sie also herauszugeben.

Den Bereicherungsanspruch hat der Beklagte auch gemäß § 820 II BGB vom Empfang der Leistung ab zu verzinsen, weil ihm unter den gegebenen Umständen von vornherein klar sein musste, dass kein Rechtsgrund für die Leistung bestand.

Der Vollstreckungsbescheid war deshalb gemäß § 343 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO aufrechtzuerhalten.

Kostenentscheidung: § 91 I ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Fehlhammer
Richterin am Amtsgericht

Nachlese zu "Vom Schreibtisch der Vorsitzenden" 12/03, aus einer Zuschrift unseres Mitglieds Dr. Kurt Klassen.

...

Weil sich die Rechtsanwälte im DAV eine oft herablassende Behandlung bei Gericht nicht gefallen lassen sollten, wird angeregt, eine Extra-Kolumne "Staatsexamen-Folterkeller" einzurichten und dabei auch konkret Namen zu nennen.

Insbesondere jüngeren Kollegen würde das beim Kampf ums Recht den Rücken stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kurt Klassen
Rechtsanwalt

§*§*§

Kuriosa - Heiteres zum Jahresanfang

Wieder einmal zwei Fundstücke aus meinem Kanzleiarchiv, Sie haben sicherlich auch ähnliches ... und dazu der Scherz zum Anwaltsblatt 12 oder 1.

1) An Heide, Wald und Wiesen ...



2) **Schweizer Klänge** (die armen Damen der Geschäftsstelle haben dazu noch den Witz von der „Kantonsapotheke Zürich“ erdulden müssen)



3) **Gleich zu Beginn des neuen Arbeitsjahres wurden die MAV-Mitarbeiterinnen von einem mit Anwaltsblättern überlaufenden Postfach überrascht. Allerdings stellten sie verwundert fest, dass es sich erneut um die Ausgabe Dezember 2003 handelte. Da hatte es wohl jemand besonders gut gemeint! Die Auflösung dieses Rätsels fand sich schließlich in folgender DAV-Depesche:**

**„Anwaltsblatt:
Sonderdruck mit korrigierter Titelseite des Heftes 1/2004**

Das erste Heft des Jahrgangs 2004 ist Ende Dezember mit einem falschen Titelblatt erschienen. Beim Druck ist aus Versehen eine Testdatei verwendet worden. Das richtige Titelblatt enthalten wir Ihnen nicht vor. Sie werden es in den nächsten Tagen als Sonderdruck erhalten. Dazu: Die aktuelle Stellungnahme von DAV und BRAK zum Regierungsentwurf des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Stand: Dezember 2003).“

Sollten Sie im „Eifer des Gefechtes“ die vermeintlich doppelt erhaltene Ausgabe entsorgt haben, liegen noch einige Exemplare in der Geschäftsstelle Prielmayerstraße 7, Zimmer 63 aus.

Kulturprogramm

Termine Februar - März

Führungen mit Frau Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Donnerstag, 19. Februar 2004, 18.00 Uhr
Glyptothek

"Bunte Götter"

Edle Einfachheit - bunte Größe
Die Polychromie in der Antike

J. J. Winkelmann ging noch vom blanken weißen Marmor aus, doch fand man Farbspuren an antiken Skulpturen. Durch neue Untersuchungen an griechischen und römischen Skulpturen von der Archaik bis in die Kaiserzeit ist es gelungen, die Forschungsgrundlagen für die immer wieder gestellte Frage nach der Vielfarbigkeit antiker Skulpturen zu erweitern. Anhand vieler namhafter Werke der Antike wird dieses Phänomen in der Glyptothek anschaulich gemacht. Neben Originale werden farbige rekonstruierte Kopien gestellt.

Anmeldung per Fax an 089/55027006 erbeten:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

Personenzahl, Unterschrift

Vorschau:

Samstag, 20. März 2004, 11.30 Uhr
Kunstabteilung des Lenbachhauses

"Picasso -Werke aus der
Sammlung Ludwig in Köln"

Das Lenbachhaus tauscht mit dem Museum Ludwig in Köln für ein Vierteljahr die wichtigsten Werkblöcke der beiden Sammlungen - eine der umfangreichsten Picasso-Sammlungen weltweit kommt somit nach München.

Dienstag, 30. März 2004, 18.00 Uhr
Hypo-Kunsthalle

Fabergé-Cartier - Hofjuweliere des Zaren
(Zusatztermin aufgrund der großen Nachfrage)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen -

Veranstaltungen des INSTITUT FÜR ANWALTSRECHT

„Souveränität und persönliche Ausstrahlung“

am Mittwoch, den 04.02.2004
von 14:00 bis 18:00 Uhr s.t.
- im Institut -

Referentin: Beate Neun
(Moderatorin und Referentin für
Kommunikation/Präsentation)

Inhalte: > Auftreten
> Körpersprache
> Gestik
> Mimik
> Stimme
> Habitus

Zielgruppe: Studenten, Referendare, Rechtsanwälte
Anmeldung erforderlich: per Email oder Anruf erwünscht
Teilnehmergebühr: € 10,00

„Der junge Strafverteidiger II“

RA Thomas Pfister

kostenlose Veranstaltung

Wann: Dienstag, 10.02.04 18.00 Uhr c.t.,
Wo: Bibliothek des Instituts für Rechtsphilosophie,
Ludwigstr. 29/1. Stock, U-Bahnhof Universität (U3/U6)

Bayerischer Anwaltskurs für Rechtsreferendare
Praxisorientierte Kanzleiführung und Mandatsbearbeitung

„Der Anwalt in der Praxis“

vom 01.03. - 26.03.2004
in der LMU München

Der Anwaltskurs soll Rechtsreferendaren die Möglichkeit geben, bereits während der Referendarausbildung aktuelles anwaltliches Basiswissen zu erwerben und Verständnis für die praxisbezogene Anwaltstätigkeit zu entwickeln. Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme.

Teilnehmen können Rechtsreferendare aller Schwerpunktbe-
reiche im Pflichtwahlpraktikum.

Kostenlose Veranstaltung!

Im Dezemberheft haben wir das komplette Programm des Seminars

„Auslandsgesellschaften in Deutschland“

am 5. März 2004 von 9:45 - 16:30 Uhr

Clubetage des Künstlerhauses,
Lenbachplatz 8, 80333 München

des Instituts für Anwaltsrecht der LMU München veröffentlicht und weisen nochmals auf diesen interessanten Termin hin.

INSTITUT FÜR ANWALTSRECHT

an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Ainmillerstraße 11,
D-80801 München, Tel: 089/34 02 94-76, Fax: 089/34 02 94-78
Internet: <http://www.anwaltsrecht.de> - email: info@anwaltsrecht.de



Event: Lisbon EU Labour Law Seminar

Date(s): 27-28 February 2004

The Eyba Sub Committee on European Labour Law in cooperation with the Portuguese Young Bar Association will host a weekend-seminar in Lisbon on 27th to 28th February 2004.

At the eve of the EU enlargement topics will focus on the development and future of EU employment policies in view of the free movement of workers and the reality of implementation of EU directives into national labour law codes. Another main topic will be the right of the Union citizens and their families to move and reside freely within the territory of the Member States.

For this event that we hope will interest many EYBA members, we were able to get high profile speakers from universities and directorates of the EU Commission. It will be a chance for you to meet the people that are at the heart of legal theories becoming reality within the European Union!

We are looking forward to seeing you in Lisbon!

**EYBA seminar and conference on EU Employment Law
Lisbon, 27th /28th of February, 2004
seminar held in cooperation
with the Portuguese Young Bar Association**

event venue: Altis Park Hotel, Av. Eng. Arantes e Oliveira n° 9,
1900-221 Lisboa, Portugal

Programme

(subject to finalization, times and announced speakers might vary):

Friday 27th Febr., 2004: registration of attendants at conference hotel "Altis Park Hotel"

17.00 - 18.30 pm: welcome addresses
John Farrell, President of EYBA

Gabriel Goucha,
President of Portuguese Young Bar Association

Petra Braun-Boghos,
head of Eyba Sub-Committee on European
Employment and Social Law

seminar, lecture # 1: newest developments in EU jurisdiction regarding labour law - overview -

* speaker to be announced from Private University of Law, Lisbon

19.00 - 20.00 pm: welcome reception

20.30 - 24.00 pm: Brazilian evening with dinner and music

Saturday 28th Febr., 2004 :

10:00 - 11:00 am:

seminar, lecture #2: impact of the enlargement of the European Union on EU labour/social law

* speaker to be announced from law offices Mason Hayes & Curran, Dublin

- round table discussion with all participant

11.00 - 11.15 am: coffee break

11.15 am -12.30 pm:

seminar, lecture # 3: free movement of workers within the Union: achievements, prospectives in developments and future challenges

* Belén Pérez Mansillas, Directorate General of Employment and Social Affairs, E/3 - EU Commission, Brussels

12.30 - 14.00 pm: lunch break

14.00 - 14.45 pm:

seminar, lecture # 4: EU employment and social directives undergoing the implementation into national law, example: Portugal

* Dr. Luís Rolo, Sociedade Civil de Advogados, Lisbon

14.45 - 16.00 pm:

seminar, lecture #5: free movement of people within the Union: existing and proposed legal instruments to guarantee the basic principles of residing and moving freely within the Members States

* Angela Martini, Directorate General of Justice and Home Affairs, A5 - EU Commission, Brussels

16.00 - 16.15: coffee break

16:15 -18:00: round table with all lecturers, open discussion with all participants: with a family of 25: more regulations or more possibilities for individual rights within the Union?

19:30 onward: gala dinner and party

Sunday 29th, Febr., 2004 : optional busride to Cascais, beach, boat ride along the Tejo river

Registration / registration fee:

Registration can be made by returning the enclosed reply form before 30 January 2004 (possible by fax: +49-89-74299651 or by e-mail: braun-boghos@online.de)

Registration fee:

EYBA delegates:	EUR 165,00
EYBA delegates from Eastern European Countries:	EUR 120,00
Students:	EUR 95,00
other participants:	EUR 190,00

Registration fee includes participation in the seminar Friday through Saturday with detailed seminar papers, reception and dinner on Friday, coffee breaks during the seminar and lunch on Saturday. Contribution for gala dinner on Saturday night is EUR 40,00 per person.

Special information on optional activities on Sunday - not included in the seminar fee - to follow.

Weitere Informationen sowie Anmeldeformulare und Möglichkeiten der Hotelreservierung finden Sie auf der EYBA-homepage unter: <http://www.eyba.org>

Veranstaltungen der Evangelischen Akademie Bad Boll

„Recht muss öffentlich sein“

Der Beitrag der Medien zu
Rechtsbewusstsein, Rechtsinformation
und demokratischer Justiz

Tagung vom 13. bis 15. Februar 2004



„Tierschutz in guter Verfassung?“

Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf
nach seiner Einführung im Grundgesetz

Tagung vom 19. bis 21 März 2004

Weiter Informationen und Anfragen bitte unter Evangelische Akademie, Akademieweg 11, 73087 Bad Boll, Tel. 07164 79-0 bzw. Frau Barnhill 07164 79-233, Internet: www.ev-akademie-boll.de.

Karriere, Kohle, Kompetenz

2. Deutscher Lernkongress für Anwältinnen

26. und 27. März 2004
in München, TÜV- Akademie

Karriere, Kohle, Kompetenz: drei allgegenwärtige „K“ machen die Runde auch im Anwältinnen-Kopf. Anwältinnen sind in ihrem Arbeitsalltag benachteiligt.

„Extern“ sind dafür sicherlich sozial- und geschlechtspolitische Gründe ebenso verantwortlich wie „intern“ Folgeerscheinungen eines individuell gewählten Selbstbildes.

Der Münchener Anwaltverein bietet in Kooperation mit dem DAV nach der erfolgreichen Auftaktveranstaltung in Hamburg eine Fortbildung exklusiv für Anwältinnen: Methodenreiche workshops, Training, Erfahrungsaustausch und networking.

geplantes Programm:

Freitag, 26.03.2004	Samstag, 27.03.2004
11:00-11:30 Uhr Begrüßung RAin Petra Heinicke 1. Vorsitzende des MAV	09:30-11:00 Uhr Karriere „Äussere Organisation“ A. Marberth-Kubicki
11:30-12:00 Uhr Frauen im Anwaltsberuf Empirische Einblicke und Strategische Ausblicke Svenja Spranger	11:15-16:00 Uhr Kohle „Ohne Moos nix los“ Johanna Busmann A. Marberth-Kubicki
13:00-15:45 Uhr Kompetenz „Kluge Mädchen kommen überall hin“ Johanna Busmann	
16:00-18:00 Uhr Karriere „Wer kein Ziel hat, braucht keinen Weg?“ Johanna Busmann	anschließend: Diskussion Was können wir selbst tun in Sachen Kompetenz?
18:30-20:30 Uhr Abendprogramm (stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest)	Was kann Ihr örtlicher Anwaltverein tun?

Ausführlichere Informationen erhalten Sie über den MAV, Maxburgstr. 4, 80333 München, Tel. 089/295086, sowie unter www.muenchener.anwaltverein.de

ADAJUR-Datenbank im AnwaltServiceCenter Aktuelle Version 7.1

Bereits seit 1.07.1999 können Anwälte des Kammerbezirks im ASC des Münchner Anwaltvereins im Justizpalast, Landgericht München I, Zimmer 73 die CD-ROM ADAJUR testen. Nunmehr steht die aktuellste Version 7.1 dieser Rechtsprechungsdatenbank zur Verfügung. Diese enthält mehr als 55.000 Dokumente - Entscheidungen und Literaturhinweise - insbesondere aus den Bereichen Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Haftungs- und Schadensersatzrecht. Daneben sind zahlreiche Entscheidungen aus dem Versicherungs- und Steuerrecht, Verwaltungs- und Verfassungsrecht, Verfahrens- und Prozeßrecht, Kosten- und Gebührenrecht, Reiserecht, Verbraucherschutz- und Europarecht zu nennen. Die Referenzdatenbank enthält Urteile und Literatur aus über 90 ausgewerteten Fachzeitschriften ab 1991 und wichtige Entscheidungen aus den 70er und 80er Jahren. Seit der Version 5.0 bietet die CD-ROM ADAJUR Originalurteile im Volltext. Es werden kontinuierlich die wichtigsten Entscheidungen der letzten Jahre eingearbeitet. Für alle Anwaltskollegen bietet sich im Anwalt-ServiceCenter die Möglichkeit, diese Datenbank kennen zu lernen.

Die Suche nach Dokumenten in der CD-ROM ADAJUR ist leicht und komfortabel, da die Datenbank "umfassend und sorgfältig bearbeitet ist" und dem Benutzer das sonst notwendige "stundenlange Durchsuchen der Fachzeitschriften erspart" wird. (siehe hierzu die Besprechungen von Prof. Dr.Haft in der NJW 2001, 2237 sowie die PVT in Heft 2/2001).

Im Internet können Sie die CD-ROM ADAJUR näher auf der Homepage www.adajur.de kennlernen. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, den neuen ADAJUR-Newsletter kostenlos zu abonnieren. Diese neue Information stellt Ihnen wöchentlich aktuelle und interessante Urteile aus ADAJUR per E-Mail vor.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterinnen im ASC Frau Claudia Breitenauer und Frau Eva Maria Haag, Tel:089/55 86 50.

Neuaufgabe der Broschüre „Die Erbschaft- und Schenkungsteuer“



Eine Neuaufgabe der Broschüre wurde von Finanzminister Kurt Faltlhauser kürzlich vorgestellt.

Sie gibt Auskunft über die Entstehung und die Höhe der Steuer, informiert gleichermaßen über Steuerbefreiungen und Freibeträge sowie Anzeigepflichten. Zahlreiche Beispielsberechnungen veranschaulichen in der handlichen Broschüre das Entstehen und die Berechnung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, die voll in den Landeshaushalt fließt.

Ein Ansichtsexemplar liegt wie immer im ASC, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63 aus.

Die neue Broschüre „Die Erbschaft- und Schenkungsteuer“ kann gegen Einsendung von Briefmarken im Wert von 0,77 Euro (für Versandkosten) beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Postfach 22 00 03, 80535 München, angefordert werden. Sie kann ferner im Internet unter der Adresse: <http://www.stmf.bayern.de> (Rubrik: Service/Informationsbroschüren) abgerufen werden.

Sonderheft Anwaltsgebühren-Spezial

Der DeutscheAnwaltVerlag hat aus der Reihe AGS-Anwaltsgebühren spezial, das mit 12 Heften pro Jahr erscheint, ein Sonderheft zum neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz herausgebracht. Einige Exemplare liegen im ASC, Prielmayerstraße 7, Zimmer 63 für Sie aus.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Veranstaltungskalender der Bayerischen Architektenkammer Seminare 1. Halbjahr 2004

Die Bayerische Architektenkammer hat ihren Veranstaltungskalender für das erste Halbjahr 2004 herausgegeben. Ein Ansichtsexemplar liegt für Sie im ASC aus. Weitere Infos auch unter: www.byak.de oder bei der Bayerischen Architektenkammer, Akademie für Fort- und Weiterbildung, Waisenhausstr. 4, 80637 München

§*§*§

Die Verbraucherzentrale gibt Tipps

Gesundheitsreform: Was sich für Patienten alles ändert- Die wichtigsten Regelungen per Faxabruf

Für Versicherte und Patienten hat das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung wesentliche Bedeutung. Geändert haben sich die Kosten, die künftig zu tragen sind. Auch viele Leistungen werden gar nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang gewährt. Einen Überblick über alle wesentlichen Änderungen und Tipps dazu bieten zwei Faxabrufe der Verbraucherzentrale. Die Information über "Zuzahlungen und Leistungsänderungen" umfasst fünf Seiten und ist erhältlich unter der Nummer 01905 / 553110 132. Die "Änderungen beim Zahnersatz" (2 Seiten) sind abzurufen unter 01905 / 553110 133, jeweils für 0,62 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz.

Fiese Masche von Megafax Europe- Antwortfax ist nutzlos und mit erheblichen Kosten verbunden

Viele Verbraucher ärgern sich über unerwünschte Faxwerbung. "Das versucht die Firma Megafax mit einer neuen Masche auszunutzen", warnt die Verbraucherzentrale Bayern. Die Firma mit Sitz in London versendet eine Faxmitteilung an Verbraucher und fordert darin auf, mit Ja oder Nein anzukreuzen, ob man weiterhin "die neuesten Angebote per Fax erhalten" will. Wer meint, sich mit einem Nein von lästigen Werbefaxen befreien zu können und das Blatt zurückfaxt, muss dies über eine teure 0190-Nummer für 1,86 Euro pro Minute tun. "Doch damit nicht genug der Abzocke", empört sich Markus Saller, Jurist der Verbraucherzentrale Bayern. Am Ende der Faxnachricht teilt die Firma dem Verbraucher mit, dass die durchschnittliche Übertragungszeit ca. 200 Sekunden dauert. "Das heißt im Klartext, dass der Verbraucher für jede Antwort mindestens 6,20 Euro bezahlen muss", so der Verbraucherschützer.

Zusätzlich fordert Megafax Europe die Empfänger auf, weitere zu löschende Faxnummern und Informationen mitzuteilen. "Diese Informationen werden jedoch in keinem Fall gelöscht, sondern an andere, ähnlich kriminell arbeitende Firmen Gewinn bringend weiterverkauft", warnt Markus Saller. Die Verbraucherzentrale empfiehlt dringend, auf das Fax nicht zu reagieren, um weiterem Schaden vorzubeugen.

Betrüger am Telefon- Name der Verbraucherzentrale Bayern wird missbraucht

Bei der Verbraucherzentrale Bayern gehen immer wieder Beschwerden ein über aggressives Telefonmarketing unter dem Deckmantel Verbraucherberatung. In einem aktuell vorliegenden Fall hat sich die Anruferin als Mitarbeiterin der Bayerischen Verbraucherzentrale vorgestellt und versucht, die Verbraucherin zu einer Beratung zur Altersvorsorge bei ihr zu Hause zu überreden. Sie wäre per Los als eine von 1000 gezogen worden und dürfe die Beratung kostenlos in Anspruch nehmen. Bei Nachfrage der aufmerksamen Frau, was sie denn dabei erwarten würde, erhielt sie nur ausweichende Antworten. Die Verbraucherzentrale weist darauf hin, dass sie niemanden aus heiterem Himmel anruft. Ihre Beratung ist anbieterunabhängig und findet ausschließlich in den Beratungsstellen statt. Hier versucht offensichtlich eine dubiose Firma den guten Namen der Verbraucherzentrale auszunutzen, um Finanzdienstleistungen zu verkaufen.

§*§*§

Neues vom DAV

Rahmenrichtlinie Dienstleistungen im Binnenmarkt

Die Europäische Kommission hat am 13. Januar 2004 einen Richtlinienvorschlag zur Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen vorgelegt, der auch die Anwälte betrifft.

Für die deutsche Anwaltschaft sind insbesondere folgende Punkte relevant:

U.a. die Bereiche Berufshaftpflichtversicherung, Werbung und multidisziplinäre Partnerschaften sollen einer Mindestharmonisierung auf europäischer Ebene unterzogen werden (vgl. Art. 27, 29, 30 RL-Vorschlag).

Und Weiteres www.anwaltverein.de/01/depesche/texte04/eiu.

Neue Regelung zur Rechnungsstellung für die Anwaltschaft

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz (StÄndG) 2003 wurden auch Änderungen im Umsatzsteuergesetz (UStG) respektive der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung vorgenommen, die unmittelbar Auswirkung für die Rechnungsstellung durch die Anwaltschaft beinhaltet. Von den Anwälten zu beachten ist hier, dass zukünftige Rechnungen, die den neuen Anforderungen nicht genügen, nicht mehr zum Abzug der Vorsteuer berechtigen. Welche Angaben auf der Rechnung verpflichtend zu machen sind, sowie Einzelheiten der Regelung finden Sie unter dem folgenden Link: www.anwaltverein.de/01/ustg/UStG.rtf

Den genauen Gesetzeswortlaut finden Sie auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums unter dem Link: www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/Aktuelle-Gesetze-.388.21396/Gesetze/Steueränderungsgesetz-2003-StÄndG2003.htm in Artikel 5 und 6.

RVG - Bundesrat nimmt Stellung und fordert Nachschläge bei den Gerichtskosten

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung am 19. Dezember 2003 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf für das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz beschlossen (BR-Drs. 830/03 (B) vom 19.12.2003). Von den 50 Punkten der Stellungnahme befassen sich lediglich zwei Punkte mit dem RVG. Beide Punkte sind eher marginal. Der Großteil der Bundesrat-Vorschläge - nämlich 42 von 50 Punkten - befasst sich mit den vorgesehenen Änderungen des GKG. Den gesamten Text der BR-Drucksache 830/03 (Beschluss) vom 19.12.2003 mit der Stellungnahme des Bundesrates finden Sie auf der Homepage des Deutschen Anwaltvereins unter www.anwaltverein.de/Gebuehrenrecht/index.html

Handelsrechtsausschuss lehnt Entwurf eines Gesetzes zur Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch die Industrie- und Handelskammern ab

Der Handelsrechtsausschuss des DAV hat den Gesetzesentwurf des Bundesrates abgelehnt, mit dem die Führung der Handelsregister auf die Industrie- und Handelskammern übertragen werden soll. Die für eine Verlagerung vorgebrachten Gründe, z.B. Steigerung der Effizienz, Kostenersparnis scheinen nicht stichhaltig. Die auch vorgesehene Öffnungsklausel, die die Länder ermächtigen sollte, eigene Regelungen zu treffen, würde zudem zu einer bedauerlichen Rechtszersplitterung führen.

Den genauen Wortlaut der Stellungnahme finden Sie unter www.anwaltverein.de/03/05/index

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Auftakt - Neujahrsempfang des DAV

Der DAV hatte am 07. Januar 2004 zu seinem Neujahrsempfang ins DAV-Haus eingeladen. Der Einladung folgten neben der Ministerin der Justiz, Brigitte Zypries, der Bürgermeisterin und Senatorin für Justiz, Karin Schubert, dem Staatssekretär des BMJ, Dr. Hansjörg Geiger, zahlreiche Vertreter des Rechtsausschusses, des Deutschen Bundestages, des Berliner Abgeordnetenhauses, der Bundesländer, des Bundesrates, der Justiz und der befreundeten Verbände. Der Präsident, Hartmut Kilger, gab in seiner Ansprache einen kurzen Rückblick und einen Ausblick. Auch wenn die Verabschiedung des RVG nun unmittelbar bevorstehe, gäbe es für die Anwaltschaft nach wie vor noch viel zu tun und drängende Probleme. Er erläuterte insbesondere die Stellung des Rechtsanwalts als "Anwalt" von Interessen in einem Rechtsstaat. Diese besondere Stellung und Aufgabe für die Anwaltschaft dürfe bei den anstehenden Diskussionen um die Neuschaffung eines Rechtsberatungsgesetzes nicht außer Acht bleiben. In dem Grußwort nahm Frau Zypries diesen Punkt auf. Man freue sich auf den Vorschlag des DAV zum Rechtsberatungsgesetz und die Diskussion mit der Anwaltschaft. Sie versicherte, dass man hier intensive Gespräche mit dem DAV führen wird. Gerne nahmen die Teilnehmer beim Auftakt die Gelegenheit zum intensiven Meinungsaustausch wahr.

Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im Deutschen Anwaltverein: Außerordentliche Mitgliederversammlung und Fortbildung zum RVG und GVG und zur Wirtschaftlichkeit anwaltlicher Tätigkeit im Familienrecht

Am Samstag, 7. Februar 2004 findet in Berlin im Hilton Hotel Berlin die außerordentliche Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht statt. Einziger Tagesordnungspunkt: Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses.

Im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung bietet die Arbeitsgemeinschaft eine Fortbildungsveranstaltung zum RVG und GVG und zum Thema "Wirtschaftlichkeit anwaltlicher Tätigkeit im Familienrecht" an. Das Anmeldeformular finden Sie im Internet unter www.anwaltverein.de/05/04/06

Deutsche Anwaltakademie - Hartz III und IV aktuell

Zu den beschlossenen Arbeitsmarktreformen bietet die Deutsche Anwaltakademie gleich zwei Seminartermine an: Am 12. März 2004 in Köln und am 7. Mai 2004 in Stuttgart. Mehr zu diesen Veranstaltungen erfahren Sie unter www.anwaltakademie.de.

USA in Guantanamo kein Rechtsstaat

Anlässlich des Tages der Menschenrechte am 10. Dezember 2003 hat der DAV an die Bundesministerin der Justiz appelliert, dafür zu sorgen, dass die Bundesregierung bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Einhaltung fundamentaler Menschenrechte einfordert. Weltweit würden die Menschenrechte vielfach mit Füßen getreten. Dies gelte für die Volksrepublik China und in hohem Maße für den Umgang mit den Häftlingen in Guantanamo durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Der DAV hat hierzu eine Pressemitteilung herausgegeben. Den Volltext finden Sie unter www.anwaltverein.de/03/02/2003/41-03.html

55. DAT 2004 in Hamburg Motto "Zukunft der Anwaltschaft"

Der Deutsche Anwaltstag 2004 in Hamburg wird sich zusätzlich zu den allgemeinen Fachveranstaltungen mit dem Thema "Zukunft der Anwaltschaft" beschäftigen.

Hierbei wird die Situation des Anwalts auf dem Dienstleistungs-

markt diskutiert. Untersucht werden sollen zum einen die Konkurrenz zwischen den Anwälten als auch die Konkurrenz durch andere Dienstleister. Der Berufsrechtsausschuss des DAV wird im Rahmen dieser Veranstaltung seine Vorstellung zu einer Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes präsentieren.

Ein weiteres Unterthema wird die "Konfliktlösung ohne Recht" sein. Insbesondere wird hier die Mediation im Vordergrund stehen. Aber auch die Konfliktlösung durch Medien wird unter die Lupe genommen.

In einem weiteren Schritt wird der DAV sich mit der Frage auseinandersetzen: "Wie muss sich die Anwaltschaft auf dem Markt aufstellen?". Dabei werden insbesondere anwaltliches Marketing, Büroorganisation und Anwaltsmanagement sowie Kooperationsformen mit anderen Kanzleien und Berufen erörtert. Im Zuge des vor der Tür stehenden Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes wird der Gebührenrechtsausschuss eine Veranstaltung zu den zukünftigen Honorargestaltungen sowie zu der Frage, ob die Anwaltschaft überhaupt eine BRAGO bzw. RVO braucht, Stellung nehmen.

Abschließend wird unter der Moderation des Präsidenten des DAV, Herrn RA Hartmut Kilger, die Sicherung der Zukunft der Anwaltschaft diskutiert. Dabei wird die Frage, "Wie sicher sind die Versorgungswerke vor dem Zugriff des Staates" im Vordergrund stehen. Auch wird die DAV-Anwaltsausbildung anhand von 2 Beispielen vorgestellt.

Haben Sie weitere Fragen zu dem Konzept oder wollen Sie sich über die genauen Unterthemen vorab informieren, dann können Sie dies auf der Homepage des Deutschen Anwaltvereins unter www.anwaltverein.de/DAT/index.html

Deutsche Anwaltakademie - Steuerrecht aktuell

Leider hat sich im neuen Seminarverzeichnis 1/2004 zur Veranstaltung "Steueranwaltstag international" auf Seite 200 ein Fehler eingeschlichen. Die dort ausgewiesene Gebühr für den zweitägigen Kurs ist viel zu hoch und lautet richtigerweise 430,- Euro für Mitglieder der ARGE Steuerrecht, 470,- Euro für Mitglieder des DAV und 510,- Euro für Nichtmitglieder. Wir bitten um freundliche Beachtung!

Haftungsklagen verschlingen Riesensummen in den USA

Haftungsklagen verschlingen in den USA Riesensummen. Während ein deutsches Gericht Opfern mit Körperschäden z.B. einem verlorenen Arm beispielsweise ca. 19.000,- EUR zuspricht, würde dies in den USA durchschnittlich mit einer Entschädigung von 1,8 Mio. Dollar bewertet. Die Anwälte dort kassierten davon meist um die 20 % als Honorar.

Auf diese Weise erwirtschaftet die Industrie der Klägervorteiler in den USA jährlich ca. 40 Milliarden Dollar. Die durch Haftungsklagen verursachten Kosten in den USA betragen mit ca. 233 Milliarden Dollar inzwischen 2 % des US-Bruttoinlandsprodukts.

 DANV Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung <small>Insiderstellung der Hamburg-Wirtschafts-Versicherung AG</small>		
Berufsunfähigkeit • Betriebliche Altersversorgung • Altersvorsorge Vermögensschadenhaftpflicht • Private Krankenversicherung		
Olaf Fiegel		
<small>Ass.jur.</small>		
Breisacherstraße 26		Tel.: 089/4895 3940
81667 München		Fax: 089/48004771
DANVfiegel@t-online.de		Mobil: 0170/1773342

ELIXIA BUSINESS SPORTS NEWS Januar 2004

Fangen Sie ganz neu an!

Sie haben sich viel vorgenommen! Bis jetzt noch nicht? Manchmal hat man ja so richtig Lust, ganz neu anzufangen. In puncto Ernährung, Fitness oder Gesundheit. Um sich körperlich einfach wie ein neuer Mensch zu fühlen. Vielleicht wollen Sie auch nur Teilbereiche Ihres Lebens neu gestalten, körperlich aktiver werden, modernen Wellness-Programmen frönen und in großzügigem Ambiente mit bestens ausgebildeten Trainern Ihre Fitness neu starten.

Das reicht Ihnen nicht? Verstehen wir. Ein individuelles Kursangebot und vor allem der Spaß darf bei der Erreichung Ihrer persönlichen Ziele nicht zu kurz kommen. Was Sie auch vorhaben, wie Ihre Wünsche auch aussehen, wir kümmern uns persönlich darum – für Ihren ganz eigenen Neuanfang.

Starten Sie jetzt mit Ihren guten Vorsätzen und nutzen Sie - nur im Januar - die einmalige Gelegenheit, denn es heißt: Sie bestimmen den Preis!

Zusätzlich macht ELIXIA Ihnen und Ihren Familienangehörigen den Einstieg besonders reizvoll!

Neben der Ersparnis der Clubgebühr von 99,- € erhalten Sie zusätzlich einen Rabatt von bis zu 22% auf den Monatsbeitrag.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren neuen Ansprechpartner, Herrn Florian Münch unter 089 /55 02 82 82.

www.elixia.de

ELIXIA
Health & Wellness Group

Buchbesprechungen

Handbuch Privates Baurecht. Von RA Dr. Heiko Falk und RA Dr. Frank Maier. C. F. Müller Verlag, Heidelberg. 2003. XX, 286 Seiten, gebunden. Euro 49,00. ISBN 3-8114-1923-4.

Wer als Anwalt erstmals ein baurechtliches Mandat annehmen und bei der Bearbeitung dann - um im Bild zu bleiben - nicht auf Sand bauen möchte, sollte schon wissen, worauf er sich einlässt. Denn zwar ist privates Baurecht im wesentlichen Werkvertragsrecht. Da das BGB aber zahlreiche in der Baupraxis relevante Fragestellungen nicht oder nur in Ansätzen regelt, enthält die VOB/B hier weiter gehende und modifizierende Bestimmungen. Diese kommen allerdings nur dann zum Tragen, wenn die Parteien des Bauvertrags die Geltung der VOB/B vereinbaren. Andernfalls sind ihre Regelungen auch nicht entsprechend auf eindeutig geregelte Sachverhalte anwendbar.

Was hat es nun mit der VOB/B im Einzelnen auf sich? Wie wirken sich ihre Sonderregelungen auf den Ablauf eines Bauvertrages aus? Und was gilt, wenn die VOB/B nicht in den Vertrag miteinbezogen wurde? - Baurechtliche Fragestellungen, mit denen man sich durchaus befassen sollte, bevor man insoweit "juristisches Neuland" betritt.

Ebenso kompetente wie leicht fassliche Hilfe für eine erste Einarbeitung in die komplexe Materie kommt seit kurzem aus dem C. F. Müller Verlag. Denn mit dem vorliegenden Werk aus der Reihe "Recht in der Praxis" geben zwei erfahrene Praktiker einen konzentrierten Überblick über alle relevanten Problembereiche des privaten Baurechts, beginnend mit dem Abschluss des Bauvertrages über die Probleme im Zusammenhang mit der Erbringung und Vergütung der Leistung, der Mängelbeseitigung und Abnahme, bis hin zur Abrechnung, den Sicherheiten und der Kündigung des Bauvertrages.

Das im Hinblick auf das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz und die VOB 2002 aktuell konzipierte Handbuch vermittelt dabei Grundwissen, gibt aber auch Antworten auf vertiefende Fragen. Die einschlägige Rechtsprechung des BGH wird durchgängig zitiert. Zahlreiche Beispiele und Hinweise unterstreichen die Praxistauglichkeit. Und im Anhang ist zudem noch die aktuelle VOB/B 2002 abgedruckt.

Wer mit baurechtlichen Fragen befasst ist und dabei eine erste zuverlässige Orientierung sucht, sollte seine Handbibliothek also schnellstens um das vorliegende Handbuch bereichern.

Rechtsanwalt Roland Thalmair, Eggenfelden

§*§*§

AnwaltFormulare. Schriftsätze - Verträge - Erläuterungen. Von RA u. FA für Steuerrecht Dr. Thomas Heidel, RA u. FA für Arbeitsrecht Dr. Stephan Pauly und RAin u. FAin für Insolvenzrecht Angelika Amend (Hrsg.). 4. Aufl. 2003. Deutscher AnwaltVerlag Bonn. 2.486 Seiten, gebunden, mit Schriftsatz-CD-ROM. Euro 158,00. ISBN 3-8240-0588-3.

Die AnwaltFormulare haben sich längst als Standardwerk der Formularliteratur etabliert, und zwar sowohl für Beratung als auch Prozess. Neben einer soliden praxismgerechten Kommentierung und rund 1.000 Mustern für 56 anwaltliche Tätigkeitsfelder bietet die vierte Auflage jetzt aber vor allem ein Höchstmaß an Aktualität.

Gerade zum neuen Schuldrecht gab es in der Voraufgabe ja leider nur "Beratungshinweise". Inzwischen haben zahlreiche Muster

und Erläuterungen eine entsprechend durchgreifende Aktualisierung erfahren.

Auch in vielen anderen Gebieten bedingten gesetzgeberische Novellen oder wesentliche Entwicklungen der Rechtsprechung bzw. der so genannten herrschenden Meinung zum Teil erhebliche Änderungen. Exemplarisch zu nennen sind hier etwa: im Arbeitsrecht die Hartz-Gesetze, im Gesellschaftsrecht Vorratsgründungen und Gesellschafterhaftung, neues Schadensersatz- und Mietrecht, Novellen von ZPO, StPO und VwGO sowie Veränderungen im Bußgeldkatalog und im Straßenverkehrsrecht.

Das öffentliche Bau- und Planfeststellungsrecht sowie der Beitrag zur Stiftung haben nunmehr einen eigenen Standort. Und neu aufgenommen wurden darüber hinaus praxisrelevante Beiträge zu Fragen des Franchise-, Vergabe- und Wohnungseigentumsrechts.

Wie gewohnt präsentieren die AnwaltFormulare auch in der vorliegenden Neuauflage wieder mehr als 50 charakteristische Arbeitsgebiete, übersichtlich alphabetisch nach Fachgebieten geordnet - von A Aktienrecht bis Z wie Zwangsvollstreckung. Zudem besticht das aus der Praxis für die Praxis geschriebene Werk einmal mehr durch die ausgewogene und am Ablauf des jeweiligen Mandats orientierte Darstellung von materiellem und prozessuellem Recht anhand typischer Sachverhalte. Dabei können auch diesmal die mehr als 1.000 Schriftsatz-, Klage- und Vertragsmuster wieder bequem in die Textverarbeitung übernommen werden, ohne dass dem Benutzer jedoch die Eigenverantwortung für die Formulierung von Schriftsätzen und Verträgen letztlich abgenommen würde. Denn das Buch kann und will ja nur Arbeitshilfen, Anregungen und Informationen für die Lösung typischer Sachverhalte geben. Den richtigen Gebrauch - und dessen sind sich die Herausgeber durchaus bewusst - garantiert allein die notwendige Erkenntnis, dass die angebotenen Vorschläge jeweils fallbezogen und interessengerecht aufgegriffen und modifiziert, nicht aber unreflektiert übernommen werden dürfen.

"Auf die nächste Auflage der AnwaltFormulare wird man erst recht nicht verzichten können!" hieß es noch vor gut eineinhalb Jahren in der NJW (Vgl. Thalmair in NJW 24/2002, S. XVI.) Und das vorliegende Werk zeigt: Der Rezensent sollte Recht behalten.

Rechtsanwalt Roland Thalmair, Eggenfelden

§*§*§

**Viel Wissen für wenig Geld:
Aus der Mieterbibliothek des Deutschen Mieterbundes**

Mieter und Vermieter suchen immer wieder schnelle und sachgerechte Antwort auf alltägliche Fragen des Mieten und Wohnens. Fragen, auf die man als Anwalt vorbereitet sein sollte. Und zwar auch dann, wenn man nicht schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Mietrechts tätig ist. Kostengünstige und kompetente Hilfe bietet hier die Mieterbibliothek des Deutschen Mieterbundes mit ständig aktualisierten Aufklärungsbroschüren, Sonderheften und nicht zu vergessen: dem Mieterlexikon, einem der meistverkauften Ratgeber in Deutschland:

Mieterrechte und Mieterpflichten. Von RA Dr. Franz-Georg Rips u. a. DMB-Verlag Berlin. Neuauflage 2002. 95 Seiten, broschiert. Euro 5,00. ISBN 3-933091-41-1.

Nicht immer sind es die klassischen Themen wie Mieterhöhung, Kündigung oder Nebenkosten, die den Mieter bewegen. Auch und gerade die Probleme des Alltags sind in der Praxis von großem Interesse: Darf beispielsweise der Kinderwagen im Hausflur

Buchbesprechungen

stehen? Darf eine Antenne zum Satellitenempfang am Balkon angebracht werden? Kann der Vermieter verlangen, dass der Mieter seinen Hund abschafft? Wie lange darf Besuch bleiben? Oder: Muss der Mieter es dulden, wenn der Nachbar stundenlang Klavier spielt? - Zu diesen Themen fehlen meistens sachliche und fachlich sorgfältig aufgearbeitete Informationen. Eine Lücke, die mit dem vorliegenden Ratgeber geschlossen wurde. Denn er enthält eine Sammlung vieler Streitfälle, die im täglichen Umgang der Mietvertragsparteien immer wieder auftreten.

Zwangsläufig kann auf knapp 100 Seiten nicht auf alle in der Praxis vorkommenden Probleme eingegangen werden. Aber mehr als 700 verwertete Gerichtsurteile, leicht zugängliche Fundstellen und ein ausführliches Stichwortverzeichnis geben jedenfalls schnelle und kompetente Antwort auf zahlreiche - und nicht selten auch an den Anwalt gerichtete - Alltagsfragen rund um die Mietwohnung.

Wohnungsmängel und Mietminderung. Von RA Dr. Franz-Georg Rips u. a. DMB-Verlag Berlin. 2002. 86 Seiten, broschiert. Euro 5,00. ISBN 3-933091-43-8.

Wohnungsmängel berechtigen den Mieter, die Miete zu kürzen. Je nach Ausmaß der Wohnwertbeeinträchtigung bis zu 100 Prozent. Nach dem Gesetz ist die Miete sogar automatisch gemindert, solange der Mangel vorliegt. Mieter, die von ihrem Recht keinen Gebrauch machen, verschenken also "bares Geld".

Aber: Wann darf gemindert werden? Wann nicht? Wie wird gemindert? Und nicht zuletzt: Wie viel darf gemindert werden? - Fragen über Fragen!

Auch und gerade für Juristen sehr aufschlussreich erweist sich hier die Mieterbund-Broschüre "Wohnungsmängel und Mietminderung". Denn hier findet man die häufigsten Mietminderungsgründe, über 300 Gerichtsurteile, die Anhaltspunkte für die Höhe einer möglichen Mietminderung geben, und - sehr praktisch: - eine alphabetische Rechtsprechungsübersicht mit Fundstellen nachweisen.

Aber nicht nur die Kürzung der Miete, auch die sonstigen Mieterrechte bei Wohnungsmängeln, zum Beispiel auf Reparatur und auf Schadensersatz werden behandelt, genauso wie das Zurückbehaltungs- oder das Kündigungsrecht des Mieters.

Mietrecht - 111 Tipps. Von RA Dr. Franz-Georg Rips u. a. DMB-Verlag Berlin. 2002. 84 Seiten, DIN-A4-DMB-Sonderheft. Euro 3,95.

Seit dem Inkrafttreten der Mietrechtsreform im September 2001 haben die Mieterbund-Juristen mehr als zwei Millionen Rechtsberatungen zum neuen Mietrecht durchgeführt. Jetzt ziehen sie Bilanz und erklären, wo Probleme durch die Reform tatsächlich gelöst wurden, wo Fragen offen geblieben oder sogar neue Streitfragen entstanden sind: Mit dem neuen Sonderheft "Mietrecht - 111 Tipps" bringen sie die Mietvertragsparteien auf den neuesten Stand und informieren gleichermaßen ansprechend wie aktuell über Rechte und Pflichten. Denn der BGH hat in den letzten 12 Monaten so viele Grundsatzentscheidungen zum Mietrecht getroffen, wie noch nie. Diese Entscheidungen zu kennen, richtig zu bewerten und zu nutzen, ist genauso wichtig, wie die Kenntnis der Gesetze und Mietrechtsvorschriften selbst. Schließlich schaffen die höchstrichterlichen Urteile in der Regel mehr Rechtssicherheit für Mieter und Vermieter. Sie können die Position des Mieters stärken, zum Beispiel bei Schönheitsreparaturen, oder die Stellung des Vermieters, wie beim Eigenbedarf. Beim Thema Kündigungsfristen macht die entsprechende BGH-Entscheidung aber

vor allem deutlich, dass der Gesetzgeber nachbessern und korrigieren muss. Mit der von ihm gewählten Formulierung im Gesetz hat er sein Ziel - "dreimonatige Kündigungsfrist für alle Mieter" - nämlich nicht erreicht.

Das Mieterlexikon. Von RA Dr. Franz-Georg Rips u. a. DMB-Verlag Berlin. Neuauflage 2002/2003. 669 Seiten, broschiert. Euro 12,00. ISBN 3-933091-35-7.

Miet-, Zivilprozess- und Schuldrechtsreform: Der Gesetzgeber hat sich in den letzten Jahren förmlich selbst übertroffen. Und die Praxis muss zusehen, wie sie mit den Neuerungen zurechtkommt.

Nicht umsonst hat der Mietrechtsratgeber und Streitschlichter Nummer Eins für Mieter und Vermieter in Deutschland 2002 eine Neuauflage erfahren. Anhand von weit mehr als 500 Stichworten gibt das aktuelle Mieterlexikon dabei einen umfassenden Überblick über alle wesentlichen Miet- und Wohnungsfragen.

Häufig entsteht in den rund 22 Millionen Mietverhältnissen nur deshalb Streit, weil Mieter und Vermieter ihre Rechte und Pflichten nicht richtig kennen oder falsch einschätzen. Unwissenheit und Unkenntnis in mietrechtlichen Fragen belasten das Mietverhältnis und führen oft zu teuren und unnötigen Mietprozessen. Das neue Mieterlexikon will derartige Streitigkeiten über mietrechtliche Fragen, insbesondere auch über die Inhalte des neuen Mietrechts, schon im Keim ersticken. Auf 669 Seiten bietet es deshalb schnelle und sachgerechte Antworten, fachkundigen Rat und eine übersichtliche Darstellung zu allen nur denkbaren Mietrechtsfragen. Egal, ob es sich um die neue dreimonatige Kündigungsfrist für Mieter handelt, um die Abrechnungs- und Ausschlussfrist bei den Nebenkosten, die neue 20-prozentige Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen, den qualifizierten Mietspiegel, den Wegfall des "einfachen" Zeitmietvertrags, um das Mieterrecht auf einen barrierefreien Ausbau der Wohnung oder aber um das Eintrittsrecht des Haushaltsangehörigen in das Mietverhältnis.

Damit es zu keinem Missverständnis kommt: Die hier angezeigten Titel wenden sich in erster Linie an die fast 50 Millionen Mieter und Millionen von Vermietern, also zumeist an juristische Laien, um diese über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. Aber auch der Fachmann wird bisweilen gerne auf die Mieterbibliothek des Deutschen Mieterbundes zurückgreifen, um sich schnell und sachgerecht zu informieren.

Weitere DMB-Ratgeber befassen sich etwa mit den Themen "Zweite Miete", "Mieterhöhung", "Modernisierung", "Kündigung und Mieterschutz", "Geld sparen beim Umzug" oder aber mit der "Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen".

Erhältlich sind die Publikationen jeweils bei den örtlichen Mietervereinen oder beim DMB-Verlag, 10169 Berlin.

Rechtsanwalt Roland Thalmeier, Eggenfelden

 DANV Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung <small>Stundentafelung der Hamburg-Mantelkammer Versicherungs-AG</small>		
Kosten sparen ? Pensionskasse! • Direktversicherung!		
Olaf Fiegel Ass.jur.		
Breisacherstraße 26 81667 München DANVfiegel@t-online.de		Tel.: 089/48953940 Fax: 089/48004771 Mobil: 0170/1773342

Schwerpunkt Erbrecht

Schätzungen gehen dahin, dass bis zum Jahr 2010 etwa 8 Mio. Haushalte ca. 27 % des privaten Nettovermögens in einer Größenordnung von rd. 2 Billionen Euro vererben werden. Es besteht daher ein immenser Beratungsbedarf, der für die Anwaltschaft nutzbar gemacht werden kann. Allerdings gilt es, zwei Hindernisse auf diesem Weg auszuräumen: Das eine ist psychologischer Art. Es gibt eine weit verbreitete Scheu Privater, rechtzeitig für den Fall ihres Todes vorzusorgen, sei es durch Errichtung einer letztwilligen Verfügung und/oder Maßnahmen zur Vorwegnahme der Erbfolge. Das andere Hindernis liegt im Bereich des Marketing. Viele berufene und auch weniger geeignete Berater treten zur Anwaltschaft in Konkurrenz.

Wir Anwälte sollten daher in geeigneter Weise die Erkenntnis vermitteln, dass nur wir in der Lage sind, unter Berücksichtigung der vermögensrechtlichen Situation potentieller Erblasser sinnvolle rechtliche Vorsorge zu treffen. Die Einbeziehung von Steuerberatern kann dabei nützlich sein. Eine notarielle Beurkundung kann notwendig sein, wenn die Testierfähigkeit des Mandanten - etwa wegen hohen Alters oder Krankheit - angezweifelt werden könnte. Die Auslotung der Rechtsposition von in einem Testament übergangenen gesetzlichen Erben bzw. die Abwehr von Ansprüchen durch den späteren Erben ist eine oft schwierige Tätigkeit, die auch Einfühlungsvermögen erfordert. Insbesondere setzt die erbrechtliche Beratung aber natürlich voraus, dass der Anwalt selbst über ausreichende Rechtskenntnisse auf diesem Gebiet verfügt, denn das deutsche Erbrecht bietet (vielleicht unnötig) viele rechtliche Schwierigkeiten und damit auch Haftungs-Fallstricke. Es ist daher erklärlich, dass in jüngster Zeit zahlreiche Monografien zu erbrechtlichen Problemen erschienen sind. Eine höchst komplexe und preiswerte Darstellung der erbrechtlichen Auskunftsansprüche findet sich in:

Ernst Sarres, Erbrechtliche Auskunftsansprüche, NJW-Schriftenreihe Nr. 71, Verlag C.H. Beck, München 2004, XXII, 135 S., kart. EUR 24,00.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht. Er zeigt nicht nur den Umfang und die Grenzen von erbrechtlichen Auskunftsansprüchen und Auskunftspflichten auf, sondern befasst sich auch mit Fragen des postmortalen Persönlichkeitsrechts und des Auskunftsprozesses. Hilfreich sind die Hinweise auf vor allem neuere Veröffentlichungen, insbesondere auch auf Aufsatzliteratur. Das BGB enthält im 5. Buch zahlreiche Spezialvorschriften für Auskunftsansprüche, die auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 259 ff., 662 ff. BGB verweisen, in der Regel jedoch ein Auskunftsbegehren des Berechtigten voraussetzen.

Sarres befasst sich zunächst mit dem Auskunfts begriff in den spezialgesetzlichen Anspruchsgrundlagen. Zutreffend weist er darauf hin, dass eine falsche Interpretation des Begriffs zu erheblichen rechtlichen Nachteilen führen kann. Der Autor beleuchtet sodann das Verhältnis von Auskunft und Wertermittlung (beispielsweise von Grundstücken, Unternehmen und sonstigen Nachlassgegenständen), in der Praxis oft eine Quelle erbitterter Auseinandersetzungen, weil Gutachten teuer sein können, Privatgutachten nur beschränkte Beweiskraft haben und die Kosten dem Nachlass zur Last fallen und damit auch den Anspruchsberechtigten belasten.

Schließlich werden die gesetzlichen Auskunftsansprüche von Erben und durch Testament von der Erbschaft ausgeschlossenen Erbprätendenten (z.B. Pflichtteilsberechtigten) aber auch innerhalb der Erbengemeinschaft dargestellt, ferner die Ansprüche sonstiger Berechtigter, so im Fall von Vor- und Nacherbschaft. Hierher gehören auch die Pflichtteilergänzungsansprüche, die unbenannten Zuwendungen zwischen Ehepartnern, Ausstattungen an Abkömmlinge usw. Die Darstellung und Bezifferung dieser Ansprüche kann sich im Einzelfall höchst kompliziert gestalten. Sarres weist auf einige Berechnungsbeispiele hin, die er sinnvollerweise BGH-Urteilen entnimmt.

Diese (möglichen) Auskunftsansprüche und daraus folgende Zahlungsansprüche muss natürlich auch berücksichtigen, wer eine letztwillige

Verfügung entwirft, soweit sie vor-hersehbar sind. In jedem Fall muss der Mandant über mögliche Ansprüche dieser Art beraten und aufgeklärt werden, damit er seinen vorgesehenen Erben nach Möglichkeit davon entlasten kann, beispielsweise durch die Festsetzung von Bewertungen bestimmter Nachlassgegenstände oder zu erbringender Gegenleistungen im Falle der vorweggenommenen Erbfolge, die im Rahmen von Treu und Glauben zulässig und verbindlich sein können.

Die Darstellung von Sarres besticht durch eine klare Gliederung und die Knappheit der Erläuterungen. Sie erspart dem Benutzer allerdings nicht die Mühe der Recherche in Kommentaren und Rechtsprechung, erleichtert sie jedoch erheblich. Denn Sarres beschränkt sich zu Recht auf weiterführende Hinweise. Zahlreiche Muster, Beispiele und Checklisten leisten dem Rechtsanwender jedoch wertvolle Hilfe. Hervorzuheben ist auch die klare Sprache des Autors. So ist ein vorzüglicher Ratgeber eines Praktikers für die Praxis entstanden. Er eignet sich in erster Linie für Einsteiger in die Rechtsmaterie, gibt aber auch dem erfahrenen Experten einen roten Faden durch das Dickicht des Erbrechts, der ihm Umwege erspart, in die manche Kommentare führen können. Testergebnis: prägnant und praxisgerecht.

Wie bereits erwähnt, sollte bei erheblichem Vermögen rechtzeitig an die Möglichkeiten der vorweggenommenen Erbfolge gedacht werden, also an die Übertragung von Vermögenswerten zu Lebzeiten des späteren Erblassers unter Ausnutzung der erbschaftsteuerlichen Freigrenzen.

Wolfram Waldner, Vorweggenommene Erbfolge für die notarielle und anwaltliche Praxis, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2004, 159 S., kart. EUR 24,80

widmet sich den damit zusammenhängenden Rechtsproblemen. Der Autor ist Notar in Bayreuth und Lehrbeauftragter an der Universität Erlangen-Nürnberg. Da Maßnahmen zur Vorwegnahme der Erbfolge in aller Regel der notariellen Beurkundung bedürfen, ist Waldner schon aus diesem Grund ein berufener Autor für dieses Rechtsgebiet.

Er gliedert den Stoff in acht Kapitel, die eine systematische Darstellung ermöglichen. In einem Überblick erläutert Waldner den Begriff der "vorweggenommenen Erbfolge" und weist darauf hin, dass er mit unterschiedlichem Inhalt verwendet wird. Meist bezeichne man damit alle Vermögensübertragungen unter Lebenden, die in der Erwartung vorgenommen werden, dass der Erwerber im Erbfall das Vermögen ohnehin aufgrund Gesetzes oder letztwilliger Verfügung erhalten würde und sollte. Die vorweggenommene Erbfolge eröffne dabei - inhaltlich wie steuerrechtlich - eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten. Eine sinnvolle Konzeption könne dabei einer Nachlassplanung durch Testament oder Erbvertrag deutlich überlegen sein, eine ungeschickte Regelung aber zu noch fataleren Folgen führen als ein unbedachtes Testament, weil eine spätere Korrektur jedenfalls mit steuerrechtlicher Rückwirkung meist unmöglich sei. Davon ausgehend entwickelt Waldner die rechtlichen Möglichkeiten, Vermögen bereits zu Lebzeiten an den oder die vorgesehenen späteren Erben zu übertragen. Als Ziele der vorweggenommenen Erbfolge nennt er zutreffend

- die Übertragung wesentlicher Vermögensgegenstände an die nachfolgende Generation im Interesse erbrechtlicher Klarheit und mit der Absicht, die Zersplitterung wirtschaftlicher Einheiten (Grundbesitz, Unternehmen, Sammlungen künstlerischer oder naturwissenschaftlicher Art) zu vermeiden,
- die Minderung oder Vermeidung von Erbschafts- und Schenkungssteuer,
- die Förderung der Motivation des oder der Vermögensnachfolger, den Besitz zu erhalten,
- die Versorgung des bisherigen Vermögensinhabers,
- die Regelung oder Minderung der Ansprüche, die andere Personen als der oder die Erwerber im Hinblick auf das Vorhandensein der Vermögensgegenstände erheben könnten.

Buchbesprechungen

In aller Regel wird der Erwerber zu Lebzeiten Gegenleistungen an den Veräußerer zu erbringen haben, deren Bewertung vertraglich in Grenzen möglich ist. Auch die damit zusammenhängenden Rechtsprobleme werden ausführlich erörtert. In Betracht kommen etwa bei Grundbesitz, den der Veräußerer bewohnt, die Vereinbarung und dingliche Absicherung von Wohnungsrechten, Wart und Pflege im Fall der Krankheit und im Alter, laufende Geld- und sonstige Leistungen und deren Wertsicherung. Sinnvoll ist es ferner, mit Pflichtteilsberechtigten einen Verzicht auf den Pflichtteil und Pflichtteilsergänzungsansprüche zu vereinbaren. Vereinbarungen dieser Art müssen notariell beurkundet werden (§§ 2348, 2346 Abs. 2 BGB). Hierfür wird in der Regel eine Gegenleistung zu erbringen sein.

Schließlich beschäftigt Waldner sich auch mit den Möglichkeiten einer Rückgängigmachung der vorweggenommenen Vermögensübertragung, wenn sich die Zukunftserwartungen des Übertragenden nicht erfüllt haben. Ein eigenes Kapitel widmet Waldner Hinweisen zum Steuerrecht; ein weiteres, kürzeres Kapitel den nicht zu unterschätzenden Hinweisen zum Sozialrecht, insbesondere der Möglichkeit der

Überleitung von Ansprüchen durch Sozialhilfeträger. Ein letztes Kapitel befasst sich mit dem Kostenrecht.

Da Maßnahmen der vorweggenommenen Erbfolge vielfältig sein können und sich an den Gegebenheiten des Einzelfalls orientieren müssen, aber auch die erbrechtlichen, steuerrechtlichen und sozialrechtlichen Folgen bedacht werden müssen, kann die Neuerscheinung allen Rechtsanwältinnen, die sich mit erbrechtlicher Beratung befassen, wärmstens empfohlen werden. Da insbesondere die steuerrechtlichen und sozialrechtlichen Auswirkungen stetem Wandel unterliegen, muss entsprechende Vorsorge dafür getroffen werden, dass - soweit möglich - die Vereinbarungen auch künftigen Rechtsänderungen rechtlich standhalten. Die monografische Darstellung Waldners ist umfassend und unverzichtbar für alle Anwältinnen, die sich mit Fragen des Erb- und Wirtschaftsrechts befassen. Zahlreiche Formulierungsbeispiele sind nicht nur für die beurkundenden Notare, sondern auch für die die Beurkundung vorbereitenden Anwältinnen hilfreich.

Rechtsanwalt Sieghart Ott, München

RVG: Die MAV&schweitzer.Seminare

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG):

RA Anton Braun, Hauptgeschäftsführer der BRAK
Termin: 11. März 2004, 14.00 bis ca. 17.15 Uhr
[] hiermit melde ich mich zu diesem Seminar an

Gebührenabrechnung familien- und erbrechtlicher Mandate nach dem RVG

RA FAFam Michael Bonefeld, München
Termin: 26. März 2004, 14.00 bis ca. 17.15 Uhr
[] hiermit melde ich mich zu diesem Seminar an

Teilnahmegebühr je Seminar

DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88); Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Speziell für Rechtsanwaltsfachangestellte:

Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - Updating für Rechtsanwaltsfachangestellte

RA FA Arb Anton Mertl, Rosenheim
Termin: 6. Mai 2004, 14.00 bis ca. 17.15 Uhr
[] hiermit melde ich mich zu diesem Seminar an

Teilnahmegebühr

€ 98,00 zzgl. MwSt (= € 113,68); jedes weitere Kanzleimitglied: € 88,00 zzgl. MwSt (= € 102,08)

Firma/Kanzlei:

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Datum, Unterschrift

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Gerling Informationen

Mit freundlicher Genehmigung der Gerling München GmbH veröffentlichen wir Urteile zu berufsrechtlichen Fragen aus der monatlich erscheinenden „**GI-Gerling – Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe**“. Im folgenden finden Sie die Leitsätze. Im AnwaltServiceCenter liegen die **GI Informationen** zur Einsichtnahme aus. **Kollegen, die bei Gerling versichert sind, erhalten die „GI“ als Service kostenlos.**

Bezugsmöglichkeit von „GI“ bei Gerling, Unternehmenskommunikation, 50597 Köln, Fax (0221) 144-51 27, Preis von € 59,92 nur im Jahresabonnement möglich.

GI 8 / 2003 Seite 215

Honorar des Rechtsanwalts

- Mindesthonorar, Vorschuss
- Vertragspraxis
- Abrechnung
(*OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.7.2002 - 24 U 193/01*)

Leitsätze:

1. Zur Abgrenzung von Mindesthonorar und Vorschuss.
2. Die Aufrechnung des Rechtsanwalts bewirkt nicht eine freiwillige Leistung des Mandanten.
3. Ohne Abrechnung kann der Rechtsanwalt nicht mit seinem Honoraranspruch aufrechnen.

Zum Sachverhalt:

Die beklagten Rechtsanwälte berieten und vertraten die klagende Gesellschaft seit mehr als 20 Jahren in allen rechtlichen Angelegenheiten. Die Honorarabrechnung, die (ohne schriftliche Vereinbarung) auf Stundenbasis erfolgte, wickelten sie wie folgt ab:

Auf der Grundlage des Beratungsaufwandes des Vorjahres forderten die Beklagten in zwei Teilbeträgen, regelmäßig im Frühjahr und im Sommer des folgenden Jahres, unter der Bezeichnung eines "vereinbarten Mindesthonorars" Vorauszahlungen an. Nach Ablauf jedes Jahres rechneten die Beklagten das vorausgezahlte Honorar ab, indem sie das verdiente Honorar auf der Grundlage des für das abgelaufene Jahr aktuellen Stundensatzes den bereits erbrachten Leistungen der Klägerin gegenüberstellten. Beratungsmehraufwand wurde als Stundenguthaben der Beklagten, Beratungsminderaufwand als Stundenguthaben der Klägerin in das Folgejahr übertragen.

Für das Jahr 1999 trafen die Parteien keine mündliche Vereinbarung mehr. Im Jahre 1998 hatte die Klägerin zu ihren Gunsten ein Stundenguthaben von 160 Stunden erwirtschaftet, das einem Honorarbetrag von (160 Std. 5 490 DM/Std.) 78.400 DM netto (90.944 DM incl. MwSt.) entspricht.

Mit Schreiben vom 29.12.1999 beendete die Klägerin die Zusammenarbeit mit den Beklagten und forderte diese auf, das Bruttoguthaben in Geld auszuzahlen. In ihrer "Honorar-Schluss-Abrechnung" vom 21.3.2000 errechneten die Beklagten zugunsten der Klägerin nur ein Guthaben von 19 Honorarstunden, weil im Jahre 1999 139,5 und im Jahre 2000 1,5 Beratungsstunden für die Klägerin aufgewendet worden seien. Hinsichtlich dieses anerkannten Guthabens heißt es in dem Schreiben:

"Zu einer Vergütung der nicht abgearbeiteten ... Anwaltsarbeitsstunden ... sind wir selbstverständlich bereit, wenn Sie dies wünschen und nachdem Sie uns eine entsprechende Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis geschickt haben."

(Anträge ...)

Die Beklagten haben geltend gemacht: Entsprechend den jeweiligen Anforderungen habe es sich um Vorauszahlungen auf ein vereinbartes Mindesthonorar gehandelt, so dass die Klägerin allenfalls einen Anspruch auf Gutschrift des verbleibenden Stundenhonorars, keinesfalls einen Geldanspruch habe. Zu Beginn des Jahres 1998 sei mit dem damaligen Geschäftsführer ein Mindesthonorar von 330.000 DM vereinbart worden, ohne dass jener einen Vorbehalt gemacht habe, nicht in Anspruch genommener Beratungsaufwand müsse in Geld ausgeglichen werden. Die Beklagten machen ferner geltend, dass sie in den Jahren 1999 und 2000 noch 141 Beratungsstunden für die Klägerin aufgewendet hätten, so dass ohnehin nur noch ein Guthaben von 19 Honorarstunden verbleibe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat sich auf den Rechtsstandpunkt der Beklagten gestellt. Die Klägerin habe nicht bewiesen, dass es sich bei den Vorauszahlungen nur um Abschlagszahlungen gehandelt habe.

Dagegen richtet sich die Berufung der Klägerin, die ihren erstinstanzlichen Vortrag wiederholt und vertieft. (...)

Das zulässige Rechtsmittel der Klägerin hat mit Ausnahme eines Teils der Zinsforderung Erfolg. Die Klägerin hat (entgegen der vom Landgericht nur in Betracht gezogenen bereicherungsrechtlichen Anspruchsgrundlage) einen vertraglichen Anspruch (§§ 305, 667 analog BGB) auf Rückzahlung des eingeklagten Betrages, weil den Beklagten ein Honoraranspruch in dieser Höhe in feststellbarer und deshalb aufrechenbarer Weise nicht erwachsen ist. Der Senat teilt nicht die Rechtsauffassung des Landgerichts, wonach zwischen den Parteien ein "Mindesthonorar" und nicht nur ein Honorarvorschuss auf künftige abrechnungspflichtige Honoraransprüche vereinbart worden sei.

Aus den Gründen:

1. Die Überzeugung davon, dass die Parteien in der Sache nur einen **Honorarvorschuss** vereinbart haben, gewinnt der Senat auf der Grundlage des beiderseitigen Vortrags in Verbindung mit der langjährigen Vertragspraxis (§ 286 ZPO). **Die übereinstimmende Vertragspraxis ist ein bedeutsames Indiz für den wirklich gewollten Vertragsinhalt, weil angenommen werden darf, dass die Vertragsparteien den Vertrag im Einklang mit dem bei Vertragsschluss herrschenden Willen abwickeln** (BGH, NJW 1988, 2778; NJW-RR 1989, 199; 1998, 259 u. 801). Im Streitfall sind zwar zu Beginn jedes Jahres neue Vereinbarungen getroffen worden. Da aber eine Änderung der Vertragspraxis bis zum Ablauf des Jahres 1998 nicht stattgefunden hatte, darf indiziell auch aus der Praxis bereits abgewickelter Verträge auf den Parteiwillen des hier umstrittenen Beratungsvertrages für das Jahr 1998 geschlossen werden.

2. Zuzugeben ist allerdings den Beklagten, dass der in den Honoraranforderungen stets verwendete Begriff des "vereinbarten Mindesthonorars" auf den ersten Blick gegen den Vortrag der Klägerin spricht, dabei habe es sich tatsächlich nur um a-conto-Anforderungen gehandelt. Die langjährige Vertragspraxis und insbesondere die Honorarabrechnungen der Beklagten führen den Senat aber zu der Überzeugung (§ 286 ZPO), dass die Klägerin die jeweils zuvor mündlich getroffenen Vereinbarungen aus ihrer maßgeblichen Sicht (§§ 133, 157 BGB) nur als Vorauszahlungen auf künftig abzurechnende Honorarforderungen verstehen konnte.

a) Der **Begriff des Mindesthonorars** knüpft an die gesetzliche Terminologie der Mindestgebühr an (vgl. § 11 Abs. 2 BRAGO). **Unter einer Mindestgebühr ist ein gesetzliches Entgelt zu verstehen, welches nicht unterschritten werden kann, gleichgültig wie gering der Aufwand des Gläubigers gewesen ist** (vgl. dazu *Gerold/Schmidt/ v. Eicken/Madert, BRAGO 14. Aufl., § 11 Rdnr. 9*). **Dementsprechend ist unter einem Mindesthonorar ein Entgelt zu verstehen, dass auch dann zu entrichten ist, wenn der tatsächliche Beratungsaufwand hinter dem kalkulierten zurückbleibt.** Der Mandant trägt dementsprechend das **Preisrisiko**.

Dieses Merkmal hat das Mindesthonorar mit dem so genannten Pauschalhonorar gemeinsam. Dieses unterscheidet sich von jenem nur dadurch, dass das **Pauschalhonorar** eine Erhöhung auch dann nicht zulässt, wenn der Beratungsaufwand größer als kalkuliert ausfällt. Dem Preisrisiko des Mandanten auf der einen Seite entspricht das Aufwandsrisiko auf der Seite des Rechtsanwalts. In der rechtsberatenden Praxis sind solche Vereinbarungen durchaus üblich, wie dem Senat aus seiner langjährigen Erfahrung als Fachsenat in Honorarsachen der Rechtsanwälte bekannt ist.

b) Die von den Parteien getroffene Vereinbarung stellt eine Mindesthonorarabrede im vorstehend dargestellten Sinne nicht dar. Sie unterscheidet sich von ihr nämlich dadurch, dass die Klägerin das für eine Mindesthonorarvereinbarung typische Preisrisiko gerade nicht zu tragen hatte. **Das war ihr deshalb abgenommen, weil von der Klägerin nicht in Anspruch genommene Beratungszeit nicht etwa verfiel, sondern als "Guthaben" in das folgende Geschäftsjahr übertragen wurde, und zwar nicht zu dem dann regelmäßig geltenden erhöhten Stundenpreis des Folgejahres, sondern zu dem geringeren des Geschäftsjahres, in welchem das "Guthaben" angefallen war.**

Diese Gutschriften waren entgegen der Beurteilung des Landgerichts auch nicht in das Belieben der Beklagten gestellt. Darauf hatte die Klägerin vielmehr nach der getroffenen Absprache einen Rechtsanspruch, wie die Beklagten bereits im ersten Rechtszug eingeräumt und im Berufungsrechtszug wiederholt haben.

c) Der Vortrag der Beklagten, die Klägerin habe aber eben nur einen Anspruch auf Gutschrift eines Zeitguthabens, nicht auf den entsprechenden Geldwert gehabt, widerspricht ebenfalls der Vertragspraxis.

Richtig ist daran, dass der Klägerin in den Jahren bis einschließlich des Jahres 1998, sofern erwirtschaftet, nur Zeitguthaben gutgeschrieben worden sind. Das allein besagt jedoch noch nichts darüber, wie zu verfahren ist, wenn (aus welchen Gründen auch immer) ein Zeitguthaben nicht (mehr) abgearbeitet werden kann. Die Vertragspraxis bis einschließlich des Jahres 1998 spiegelt deshalb nur wider, was die Parteien bei fortgesetzter Geschäftsbeziehung gewollt haben.

Für die Richtigkeit dieser Beurteilung spricht, **dass Zeitgutschriften auch in umgekehrter Richtung, also auch zugunsten der Beklagten erteilt und in das folgende Geschäftsjahr übertragen wurden. Der Klägerin wurde nicht etwa eine gesonderte Gebührenrechnung über den Honorarüberhang erteilt. Grundlage dieser Vertragspraxis war ganz offenkundig das Anliegen beider Seiten, unnötige Hin- und Rückzahlungen zu vermeiden.** Denn nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien wurden auf der Grundlage der Daten des Vorjahres die im Voraus zu erbringenden Zahlungen der Klägerin zu Beginn des Folgejahres festgelegt, so dass ein Zeitguthaben bei der Höhe des im Voraus zu zahlenden Betrags angemessen berücksichtigt werden konnte und offenkundig auch berücksichtigt worden ist. Denn die Vorauszahlungen schwankten teils erheblich, wie die Abrechnungen für das Jahr 1995 mit 380.000 DM, für das Jahr 1997 mit 324.000 DM und für das Jahr 1998 mit 330.000 DM zeigen.

Diese Praxis der Zeitgutschrift sagt nichts darüber aus, wie zu verfahren ist, wenn die Zusammenarbeit beendet werden sollte. Für diesen Fall hatten die Parteien in mehr als zwanzigjähriger Zusammenarbeit keine Absprache getroffen. (...)

Dass auch zu Beginn des Jahres 1998 bei der mündlichen Absprache von einem "Mindesthonorar" entsprechend der nachfolgenden schriftlichen Anforderung die Rede gewesen ist, kann zugunsten der Beklagten als richtig unterstellt werden. Das besagt aber nicht, dass der Vertreter der Klägerin das richtige Verständnis von diesem Rechtsbegriff hatte; **denn die Vertragspraxis mit Stundengutschriften besagte f.r ihn, dass es sich bei den Vorauszahlungen um Abschlagszahlungen handelte.** Auch der Umstand, dass der Zeuge W. bei der mündlichen Besprechung keinen Vorbehalt zur Rückzahlung eines Stundenguthabens in Geld gemacht hatte, gibt nichts her für den hier zu beurteilenden Fall der Vertragsbeendigung. Im Frühjahr 1998 dachten beide Seiten noch nicht an die Beendigung der langjährigen Zusammenarbeit.

Die offenbar gewordene Lücke ist deshalb im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen (vgl. dazu *Palandt/Heinrichs, BGB 61. Aufl., § 157 Rdnr. 2 ff m.w.N.*). Abzustellen ist dabei auf den hypothetischen Parteiwillen. Danach ist das maßgeblich, was die Parteien unter Berücksichtigung von Treu und Glauben im Rechtsverkehr und der beiderseitigen Interessenlage bei Kenntnis von der Vertragslücke vereinbart hätten (*Palandt/Heinrichs, a.a.O., Rdnr. 7*). Keinem vernünftigen Zweifel dürfte unterliegen, dass die Beklagten im Falle eines Zeitguthabens zu ihren Gunsten bei Beendigung der Zusammenarbeit einen Restanspruch in Geld haben würden. Das entspricht der beiderseitigen Interessenlage, Leistungen, die erbracht wurden, auch zu honorieren. Warum das im umgekehrten Falle bei identischer Interessenlage anders sein sollte, ist nicht ersichtlich.

d) Für das Verständnis der Klägerin spricht ferner der Umstand, dass die Beklagten nach der Kündigung der langjährigen Geschäftsbeziehung Ende des Jahres 1999 entsprechend der Aufforderung der Klägerin vom 29.12.1999 in ihrer Abrechnung vom 21.3.2000 ohne jede Einschränkung die Bereitschaft erklärten, ein Zeitguthaben in Geld zu vergüten. Meinungsverschiedenheiten der Parteien bestanden nicht zum Grund eines Rückerstattungsanspruchs in Geld, sondern nur zu dessen Höhe, weil sie unterschiedliche Auffassungen zum Umfang des Zeitguthabens hatten.

Die Darstellung der Beklagten im Prozess, ihre außergerichtlich geäußerte Bereitschaft zur Rückerstattung des Zeitguthabens in Geld spiegele nicht die Vertragslage wider, sondern sei ein **Vergleichsangebot** gewesen, um die langjährige Geschäftsbeziehung anständig und ohne Führung eines zeit- und kostenaufwendigen Prozesses zu beenden, überzeugt den Senat nicht, weil die Beklagten ihre **Rückerstattungs Bereitschaft ausdrücklich als "selbstverständlich" dargestellt** haben. "Selbstverständlich" kann aber nur das sein, was der unumstrittenen Vertragslage entspricht.

Andernfalls ist es gerade nicht selbstverständlich und bedarf wenigstens einer kurzen Erläuterung. Eine solche hätten die rechtskundigen und praxiserfahrenen Beklagten zur Überzeugung des Senats auch geliefert, wenn ihr Prozessvortrag der Vertragslage entsprochen hätte, und sie hätten ihr Angebot dementsprechend als Entgegenkommen gekennzeichnet. Das gilt umso mehr, als die Klägerin zu diesem Zeitpunkt bereits anwaltlich vertreten war und nicht damit gerechnet werden konnte, dass sie die von ihren Anwälten in Höhe der Klageforderung geltend gemachte Erstattungsforderung ohne weiteres aufgeben werde.

e) Für die Darstellung der Klägerin spricht schließlich auch die Höhe der Vorauszahlungen. Dem Senat sind zwar aus seiner langjährigen Praxis Mindestvergütungsvereinbarungen (meist in Gestalt von

Pauschalvergütungsvereinbarungen) durchaus bekannt. Kennzeichnend für sie ist jedoch, dass es sich um Beträge mit überschaubarem Preisrisiko (regelmäßig um 5.000 DM monatlich) handelt. Im Streitfall geht es um mehr als das Fünffache dieses Betrages, den die Beklagten im Extremfall als (Mindest-) Vergütung auch dann beanspruchen, wenn sie nur geringfügige Tätigkeiten für die Klägerin entfaltet haben.

Es handelte sich um ein kaum kalkulierbares Preisrisiko, von dem die Klägerin auch dann nicht entlastet ist, wenn es ihr gestattet ist, das Zeitguthaben zeitlich unbegrenzt vorzutragen. Denn das würde praktisch zu einer unbegrenzten Vertragsbindung führen und faktisch das nicht ausgeschlossene Kündigungsrecht der Klägerin aus § 627 BGB unterlaufen.

3. Handelt es sich bei den Vorauszahlungen aber um bloße Abschlagszahlungen auf künftig abzurechnendes Honorar, dann beruht ein Rückzahlungsanspruch nicht auf Bereicherungsrecht, sondern auf Vertrag (so zutreffend Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a.a.O., § 17 Rdnr. 9; Riedel/Süßbauer, BRAGO 8. Aufl., § 17 Rdnr. 19; vgl. ferner BGH, MDR 2002, 812 für Werkvertrag). Nicht die Klägerin als Auftraggeberin ist nach Ablauf des Vorauszahlungszeitraums bei unstreitiger Zahlung der Vorausleistung darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass und in welcher Höhe ihr Rückzahlungsanspruch besteht. Vielmehr sind die Beklagten als Auftragnehmer darlegungs- und beweispflichtig, dass und in welcher Höhe sie die Leistung behalten dürfen (BGH, a.a.O.). An solchen ausreichenden Darlegungen fehlt es.

a) Der rechnerisch nicht umstrittene Anspruch der Klägerin auf Erstattung eines Betrages von (160 Std. 5 490 DM/Std. zzgl. 16% MwSt.) 90.944 DM, den die Klägerin nur in Höhe von 90.926,60 DM geltend macht, wird nicht gemindert durch Beratungsleistungen der Beklagten, welche sie in den Jahren 1999 und 2000 für die Klägerin noch erbracht haben wollen.

b) Die von den Beklagten geltend gemachte Zeitvergütung in Höhe von (141 Std. 5 490 DM/Std.) 69.090 DM besteht schon aus Rechtsgründen nicht. Diesen Betrag könnten die Beklagten, weil er (unstreitig) die gesetzliche Vergütung übersteigt, nur auf der Grundlage einer wirksamen Honorarvereinbarung durchsetzen. **Gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BRAGO kann der Rechtsanwalt ein solchermaßen vereinbartes Honorar nur dann fordern, wenn die Erklärung vom Auftraggeber schriftlich abgegeben worden ist.** Eine derartige schriftliche Erklärung der Klägerin besteht nicht.

c) Dieser Formmangel ist auch nicht geheilt durch freiwillige und vorbehaltlose Erfüllung des Anspruchs gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BRAGO. **Eine freiwillige Leistung des Mandanten liegt nur dann vor, wenn er sie aus freiem Entschluss, d.h. in Kenntnis des Umstandes, dass von ihm eine höhere als die gesetzliche Vergütung verlangt wird, erbringt oder erbringen lässt.**

Davon kann im Streitfall nicht die Rede sein, weil die Erfüllungswirkung nicht durch eine Leistungshandlung der Klägerin gemäß § 362 Abs. 1 BGB, sondern durch die (hilfsweise) erklärte Aufrechnung der Beklagten gemäß §§ 388 f BGB, also ohne eine Leistungshandlung oder entsprechende Erklärung der Klägerin herbeigeführt werden soll. Eine vom Gläubiger erklärte Aufrechnung ist deshalb eine unfreiwillige Leistung i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 BRAGO (Senat, MDR 2000, 420; Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, a.a.O., § 3 Rdnr. 7).

d) Ob den Beklagten für ihre Tätigkeiten im Jahre 1999 eine gesetzliche Vergütung zusteht und welchen Umfang sie haben könnte, braucht der Senat nicht zu entscheiden. Selbst wenn die erklärte Hilfsaufrechnung (auch) einen denkbaren gesetzlichen Gebühren-

anspruch erfassen würde, scheitert sie an der fehlenden Einforderbarkeit des Anspruchs.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 BRAGO kann der Rechtsanwalt die gesetzliche Vergütung nur auf der Grundlage einer von ihm unterzeichneten und dem Mandanten mitgeteilten Berechnung einfordern. Ist die Honorarvereinbarung wie im Streitfall unwirksam, genügt eine Berechnung und Mitteilung des Honorars auf der Grundlage der unwirksamen Honorarvereinbarung den Anforderungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 BRAGO nicht (BGH, NJW 1971, 2227, 2228 f unter Nr. 6).

Mangels der Einforderbarkeit des gesetzlichen Honorars besteht keine Aufrechnungslage. Diese setzt nämlich voraus, dass die zur Aufrechnung gestellte Forderung nicht nur fällig, sondern voll wirksam ist. Daran fehlt es, solange der Rechtsanwalt sein Honorar nicht abgerechnet hat. Mit nicht klagbaren Forderungen kann nicht aufgerechnet werden (BGH, AnwBl 1985, 257; BGHR-BRAGO § 18 Abs. 1 - Aufrechnung 1; BGH, juris, Urt. v. 5.3.1986 - III ZR 166/84).

(...)

GI 1 / 2004 Seite 2

GI Aktuell

BFH: Versorgungsleistungen bei Vermögensübergabe sind nur bei ausreichenden Nettoerträgen als Sonderausgaben abziehbar

Mit zwei jetzt veröffentlichten Beschlüssen vom 12.5.2003 hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) zwei grundsätzliche Entscheidungen zur Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen getroffen.

In dem Beschluss mit dem Aktenzeichen GrS 1/00 hat er entschieden, dass wiederkehrende Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Vermögensübergabe zur Vorwegnahme der Erbfolge vereinbart werden, dann nicht als dauernde Last abziehbar sind, wenn sie nicht aus den erzielbaren laufenden Nettoerträgen des übergebenen Vermögens bestritten werden können.

Es genügt nicht, wenn das übergebene Vermögen lediglich seiner Art nach existenzsichernd und ertragbringend ist ("Typus 2" i.S.v. Tz. 17 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen v. 26.8.2002, BStBl I 2002, 893), die Nettoerträge im konkreten Fall jedoch die versprochenen Sach- oder Geldleistungen nicht abdecken. Vielmehr stellt der Barwert der wiederkehrenden Leistungen in einem solchen Fall Entgelt für das übertragene Vermögen dar.

Für die Ertragsprognose ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich. Erfüllen sich die Ertragserwartungen nicht, sind hieraus keine Konsequenzen zu ziehen. Bei der Übergabe von Unternehmen ist zu vermuten, dass die Vertragsschließenden von ausreichenden Erträgen ausgegangen sind. Auch ein Nutzungsvorteil (ersparte Aufwendungen) kann als "Ertrag" angesehen werden. Die Übergabe ertraglosen Vermögens (z.B. Kunstgegenstände) kann begünstigt sein, wenn bei Übergabe die Umschichtung in eine ertragbringende Anlage vereinbart wurde.

Der Beschluss mit dem Aktenzeichen GrS 2/00 befasst sich mit der Frage, in welchen Fällen trotz ausreichender Nettoerträge die versprochenen Sach- oder Geldleistungen nicht als Sonderausgaben, sondern als steuerlich unbeachtliche Unterhaltsleistungen anzusehen sind.

Der Große Senat hält einen solchen Fall für gegeben, wenn ein Unternehmen übergeben wird, das weder über einen positiven Substanz- noch über einen positiven Ertragswert verfügt. Ein solches Unternehmen stellt kein "Vermögen" dar, das an die

nachfolgende Generation übertragen werden könnte.

Auch wenn die Nettoerträge des übergebenen Betriebs ausreichen, um die dem Übergeber versprochenen Leistungen abzudecken, kann der Ertragswert negativ sein, weil die der Wertermittlung zugrunde gelegten Gewinne um einen Unternehmerlohn zu kürzen sind. (BFH, Beschl. v. 12.5.2003 - GrS 1/00 u. 2/00)

Pressemitteilung d. BFH v. 24.9.2003

GI 1 / 2004 Seite 3

BFH: Die Entfernungspauschale hat auch bei atypischen Arbeitszeiten Abgeltungswirkung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Beschluss vom 11.9.2003 - VI B 101/03 darüber zu befinden, ob bei atypischen Dienstzeiten eines Opernchorsängers - morgens Proben, abends Proben oder Vorstellung - arbeitsmäßig zwei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuerlich anerkannt werden müssen. Dies wurde für das Streitjahr 2001 verneint.

Nach der Gesetzesfassung, **die bis zum Jahr 2000 gegolten hat, wurden zusätzliche Fahrten berücksichtigt**, soweit sie durch einen zusätzlichen Arbeitseinsatz außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder durch eine Arbeitszeitunterbrechung von mindestens vier Stunden veranlasst waren. **Diese Regelung hat der Gesetzgeber mit Einführung der Entfernungspauschale bewusst nicht mehr übernommen.**

Vielmehr wird nunmehr je Arbeitstag, an dem die Arbeitsstätte aufgesucht wird, der sich aus der Entfernung zur Wohnung ergebende Betrag angesetzt, und zwar - jedenfalls grundsätzlich - unabhängig davon, wie oft die Strecke je Arbeitstag zurückgelegt wird, welches Verkehrsmittel benutzt wird und welche Kosten tatsächlich angefallen sind.

Die Rechtslage ist nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Vorschrift eindeutig. Es begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass in der Entfernungspauschale atypische Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte einbezogen sind.

Vielmehr stand es dem Gesetzgeber frei, eine typisierende Abgeltungsregelung zu treffen, auch wenn dadurch nicht in allen Fällen die tatsächlich angefallenen Aufwendungen abgedeckt sind. (BFH, Beschl. v. 11.9.2003 - VI B 101/03)

Pressemitteilung d. BFH v. 29.10.2003

GI 1 / 2004 Seite 3

Versicherungsschutz

- Serienschaden
- Mehrere Mandate
- Wirtschaftlicher Zusammenhang
(BGH, Urt. v. 17.9.2003 - IV ZR 19/03, NJW 2003, 3705 m. Anm. Gräfe, 3673)

Leitsatz:

Zur Auslegung des Begriffs "rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang" im Sinne der so genannten Serienschadenklausel bei Vermittlungen von Beteiligungen an Immobilienfonds.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger begehrt Versicherungsschutz aus einer bei der Beklag-

ten genommenen Berufshaftpflichtversicherung, die u.a. seine Tätigkeit als Vermittler von Beteiligungen an Immobilienfonds umfasst. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB; VerBAV 1989, 347 ff) zugrunde.

Aus 1995 und 1996 erfolgten Vermittlungen von Beteiligungen an dem geschlossenen Immobilienfonds der D./USA (Kommanditbeteiligungen) ist der Kläger verpflichtet, Anlegern Schadenersatz zu leisten, weil er sie nicht ausreichend über den Genehmigungsstand des geplanten, letztlich aber gescheiterten Bauvorhabens aufgeklärt hatte.

Die grundsätzliche Deckungsverpflichtung der Beklagten unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehalts und der vereinbarten Deckungshöchstsummen ist nach dem rechtskräftigen Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30.1.2001 (4 U 138/00, Nichtannahmebeschl. d. Senats v. 28.11.2001 - IV ZR 68/01) nicht mehr im Streit.

Die Beklagte beruft sich jetzt nur noch darauf, dass sie nach § 3 II 2c AVB für alle Schadenfälle zusammen nur bis zum Höchstbetrag der vereinbarten Versicherungssumme von 200.000 DM einzustehen habe.

Diese so genannte Serienschadenklausel lautet: "Die Versicherungssumme . . . stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadenfalle obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt . . ."

a) . . .

b) . . .

c) bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen."

Das Landgericht hat dem Feststellungsantrag des Klägers, dass sich die Beklagte nicht auf die Klausel berufen kann, stattgegeben. Die Berufung ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Die Revision hat keinen Erfolg.

Aus den Gründen

I.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts sind die Voraussetzungen der so genannten Serienschadenklausel nicht erfüllt.

Gleichartige Verletzungen von Beratungspflichten gegenüber verschiedenen Anlegern stünden in keinerlei rechtlichem Zusammenhang. Es begründe auch keinen wirtschaftlichen Zusammenhang, dass die Verstöße im Rahmen von Anlageberatungen über denselben Immobilienfonds erfolgt seien; als Klammer reiche dies nicht, um mehrere individuelle Vertragsverletzungen zu einem Verstoß zusammenzufassen.

Der Versicherungsnehmer bezwecke mit dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung seinen Schutz und den potenziell durch ihn geschädigter Dritter. Dafür spiele es keine Rolle, ob es sich um eine freiwillige oder eine Pflichtversicherung handle. Aus der Sicht des Geschädigten sei es belanglos, ob der Versicherungsnehmer gleichartige Verstöße auch gegenüber anderen Personen begangen habe. Ihm würde es unverständlich bleiben, deswegen unter

GI Rechtsprechung

Umständen Forderungsausfälle hinnehmen zu sollen. Auch der Bundesgerichtshof habe bereits in diesem Sinne entschieden (*VersR 1991, 873*).

II.

Das Berufungsurteil hält rechtlicher Nachprüfung im Ergebnis stand.

1. Zutreffend und von der Revision auch nicht angegriffen geht das Berufungsgericht davon aus, dass mehrere Verstöße i.S.v. § 3 II 2c AVB und damit an sich mehrere deckungspflichtige Schadensfälle vorliegen. Als Anlagevermittler schuldet der Beklagte jedem einzelnen Anlageinteressenten eine auf seine persönlichen Verhältnisse zugeschnittene Beratung und dabei richtige und vollständige Informationen über die Umstände, die für den jeweiligen Anlageentschluss von besonderer Bedeutung sind (*vgl. BGH, Urt. v. 25.11.1981 - IVa ZR 286/80, NJW 1982, 1095 unter I. 2. b*)).

Jede Schlechterfüllung einzelner selbstständiger Beratungsverhältnisse begründet einen Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben kann, für die die Beklagte gemäß § 1 AVB jeweils Deckungsschutz zugesagt hat, gleichviel ob die Pflichtverletzungen auf derselben Fehlvorstellung über den Beratungsumfang beruhen und Beteiligungen an demselben Anlageobjekt betreffen. Das lässt die einzelnen Verstöße nicht zu einem Dauerverstoß werden, für den trotz mehrerer Geschädigter Versicherungsschutz nur einmal bedingungs-gemäß zu gewähren ist.

2. Die bei den verschiedenen Mandatsverhältnissen infolge unzureichender Information über dasselbe Beteiligungsobjekt begangenen Beratungspflichtverletzungen werden auch nicht über § 3 II 2c Satz 2 AVB zu einem einzigen zu entschädigenden Verstoß zusammengefasst, weil die betroffenen Angelegenheiten nicht den erforderlichen Zusammenhang aufweisen. Das ergibt die Auslegung der Klausel.

a) Wie bei allen Versicherungsbedingungen ist auch bei dieser mit ihrem Ausdruck "rechtlicher oder wirtschaftlicher" Zusammenhang schwer zu präzisierenden Klausel (Bruck/Möller/Johannsen, VVG 8. Aufl., IV G 45) **auf die Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse abzustellen** (*vgl. BGH, Urt. v. 5.11.1997 - IV ZR 1/97, VersR 1998, 179 unter I. 2. a) und ständig*).

Auf die Sicht des geschädigten Klienten des Versicherungsnehmers, auf die sich das Berufungsgericht wie auch die Revision unter Berufung auf Bruck/Möller/Johannsen (*a.a.O.*) hauptsächlich stützen wollen, **kommt es insoweit nicht an**. Dass es sich hier um eine **freiwillige** und nicht um eine Pflichthaftpflichtversicherung handelt, ist ebenso wenig von Belang wie die von der Revision betonte drittschützende Funktion von **Pflichthaftpflichtversicherungen**. Ausgehend vom Wortlaut der Klausel erschließt sich dem verständigen Versicherungsnehmer, dass der in § 1 AVB für alle Haftpflichtfälle aus beruflicher Tätigkeit zugesicherte Deckungsschutz **schon bei gleicher oder gleichartiger und nicht erst bei identischer Ursache (Fehlerquelle) beschränkt werden soll**. Diese weit gehende Risikobeschränkung erfährt für ihn ebenso erkennbar ihrerseits eine Eingrenzung, als sie nur zum Tragen kommen soll, wenn die **betreffenden Angelegenheiten** miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Dabei wird er die "betreffenden Angelegenheiten" nicht abstrakt generell auf sein berufliches Tätigkeitsfeld beziehen. Er wird vielmehr darunter die **jeweiligen Mandatsverhältnisse** verstehen.

An dem bedingungsgemäßen Zusammenhang der Mandate fehlt es, wenn der Versicherungsnehmer mit ihnen **unabhängig voneinander betraut** worden ist und ihm aus deren **selbst-**

ständiger - wengleich von der gleichen Fehlerquelle beeinflussten - **Erledigung** der jeweilige Haftungsvorwurf gemacht wird (*vgl. BGH, Urt. v. 15.5.1991 - IV ZR 85/90, VersR 1991, 873 unter 3. zu der Beauftragung eines Steuerberaters mit der Erstellung jährlicher Steuererklärungen desselben Steuerpflichtigen*).

aa) Dass zwischen den einzelnen Anlagevermittlungsverhältnissen allein über die Empfehlung und spätere Vermittlung einer Anlage-möglichkeit kein rechtlicher Zusammenhang zu begründen ist, liegt auf der Hand. Die Beteiligung an demselben geschlossenen Immobilienfonds als einer Art Publikums-KG mag zwar zwischen den Anlegern auch Rechtsbeziehungen entstehen lassen können, dies vermag entgegen der Auffassung der Revision jedoch keine rechtlich bedeutsame Klammerwirkung zwischen den Vertragsverhältnissen der Mandate eines Anlageberaters zu erzeugen.

bb) Auch **wirtschaftliche Zusammenhänge** werden zwischen den Vermittlungsgeschäften so nicht geschaffen. Die Anleger, die bei ihrer Anlageentscheidung auf die Kenntnisse desselben Beraters vertraut haben, bilden keine - wie die Revision meint - über diesen vermittelte, die Beschränkung des Deckungsschutzes rechtfertigende "Schicksalsgemeinschaft", weil ihnen bei Geschäftsabschluss bewusst gewesen sein musste, dass auch andere Interessenten eine gleichartige Beratung erfahren und auf die erhaltenen Informationen vertraut haben. **Einem Versicherungsnehmer wird es sich nicht erhellen, dass er nur deswegen den für alle Fälle, in denen er schadenersatzpflichtig geworden ist, an sich zugesagten Deckungsschutz nicht erhalten soll, weil sich seine nicht ausreichenden Kenntnisse über ein Anlageobjekt bei verschiedenen, von ihm daher fehlerhaft beratenen Anlegern vermögensschädigend ausgewirkt haben**.

b) Die Serienschadenklausel ist zudem als **Risikobegrenzungsklausel** grundsätzlich eng auszulegen, nämlich nicht weiter, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise erfordert. Denn der durchschnittliche **Versicherungsnehmer braucht nicht damit zu rechnen, dass er Lücken im Versicherungsschutz hat**, ohne dass ihm diese hinreichend verdeutlicht werden (*st. Rspr., vgl. BGH, Urt. v. 27.11.2002 - IV ZR 159/01, VersR 2003, 187 unter III. 2. a) und v. 19.2.2003 - IV ZR 318/02, VersR 2003, 454 unter II. 1., jeweils m.w.N.*).

Ein ausdehnendes Verständnis dahin gehend, dass ein Einbußen im Deckungsschutz rechtfertigender Serienverstoß auch gegeben sein soll, wenn selbstständige Anlagemandate aufgrund derselben Fehlvorstellung des Beraters schlecht erfüllt werden, ist damit nicht zu vereinbaren. Es bedarf hier weder einer abstrakten Präzisierung, wann im Einzelfall bei dieser beruflichen Tätigkeit rechtliche oder wirtschaftliche Zusammenhänge den Deckungsumfang begrenzen können, noch einer Auseinandersetzung mit den Befürchtungen der Revision, dass für die Serienschadenklausel kein nennenswerter Anwendungsbereich mehr bliebe.

Nach dem zugrunde zu legenden unstreitigen Sachverhalt über die Selbstständigkeit der Vermittlungsgeschäfte liefe in diesem Fall jedes andere Verständnis der Klausel Gefahr, zum Nachteil des Versicherungsnehmers von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung der privaten Haftpflichtversicherung abzuweichen. Diese sieht in § 149 VVG die finanzielle Abdeckung der aus dem einzelnen Haftpflichtfall erwachsenen Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber als Gegenstand des Leistungsversprechens des Versicherers vor (*vgl. BGH, Urt. v. 28.11.1990 - IV ZR 184/89, VersR 1991, 175 unter 3. a*)).

c) Ob bei dem von der Revision geforderten Verständnis die Serienschadenklausel noch AGB-rechtlicher Kontrolle standhalten könnte, erscheint nicht unzweifelhaft, bedarf aber letztlich keiner abschließenden Entscheidung.

Telekommunikation für Anwälte

In Kooperation mit:



DeutscherAnwaltVerein

Kostensenkung –
bei Orts- und
Ferngesprächen!

Festnetz

Kosteneinsparung **bis zu 50%**

Mobilfunk

EUR 120,- bis EUR 220,- Startguthaben

Internet

Webseitengestaltung und -betrieb

ePayment

Online-Kasse für ELV und Kreditkarten

Wireless LAN

Zugangskontrolle und Abrechnung
für **Funk-Internet**

- telego! bietet Telekommunikation exklusiv für Geschäftskunden mit **persönlichem, kompetenten und schnellen Service**.
- telego!-Kunden erhalten die **besten Leistungen** des Marktes zu **optimalen Konditionen**.
- Bei einem Wechsel zu telego! sind **keinerlei Änderungen** an Ihrer Telefonanlage notwendig und Sie **behalten Ihre bisherige Rufnummer**.
- Schicken Sie uns Ihre aktuelle Rechnung für einen **unverbindlichen und kostenlosen Vergleich** an die Fax-Nr.: **0 89/61 44 55 11**



Stellenanzeigen und Verschiedenes

Stellenangebote an Kollegen

Unsere Kanzlei ist wirtschaftlich orientiert und sucht zur freien Mitarbeit oder Anstellung junge(n), engagierte(n)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Haben Sie im Staatsexamen 9 Punkte oder mehr erzielt, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

**Rechtsanwälte
J. Hausberger + Kollegen,
Mozartstr. 8, 80336 München**

Fabry Neuling und Partner PartnG

Wir sind eine junge, expandierende Sozietät aus Rechtsanwälten, Steuerberatern, und Wirtschaftsprüfern mit Büros in München und Hamburg. In Kooperation mit einer größeren mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betreuen wir überwiegend mittelständische Mandanten, vorwiegend im Bereich Steuer-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht.

Für den Standort München suchen wir eine Kollegin oder einen Kollegen mit Prädikatsexamen und ca. 2-jähriger Berufserfahrung, gerne auf Teilzeitbasis.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung an:
RA / StB Peter Fabry, Fabry Neuling und Partner, Nockherstr. 2, 81541 München, Tel.: 089/6 24 08 170.

Ideal für den Start in die Selbständigkeit

Rechtsanwaltskanzlei in Starnberg/Percha mit Tätigkeitsschwerpunkten im Mietrecht, privatem Baurecht und Insolvenzrecht sucht

Rechtsanwalt/in für 1,5 Tage pro Woche

gegen Zurverfügungstellung eines Büroraumes mit Infrastruktur in sehr repräsentativen Büroräumen. Übernahme weiterer Mandate möglich.

**Tel.: 08151/271118
Fax: 08151/271127**

Kanzlei-Neugründung. Unternehmensbezogene Ausrichtung, auch international. 4 Partner (33-50 J.) suchen qualifizierte Kollegen/innen mit Initiative und eigenen Mandantenkontakten in den Fachbereichen ArbR, FamR, BauR als selbständige Partner. Vertrauliche Zuschriften bitte an: schmiedie@gmx.de.

Zur Erweiterung unseres Teams suchen wir eine/n Rechtsanwalt/wältin mit wirtschaftsrechtlichen Interessen und sehr guten Examina. Kein Hindernis wäre es, falls zunächst - z.B. im Hinblick auf eine Promotion - nur Teilzeitarbeit geleistet werden könnte. Wir erwarten ein freundliches und sicheres Auftreten, Selbstständigkeit in der Arbeit und eine unternehmerische Einstellung. Zuschriften bitte an:

Emrich, Schötz und Partner,
Arnulfstr. 2, 80335 München,
Tel.: 089/549119-0
Fax.: 089/549119 -11
e-mail: mail@emrich-schoetz.de.

Unser Team braucht Unterstützung. Spezialkanzlei in Familien- und Erbrecht sucht Fachanwältin zur freien Mitarbeit.

Maltry Rechtsanwältinnen, Hohenzollernstr. 110/2. Stock, 80796 München, Tel.: 30779144

Wir sind spezialisiert auf die Betreuung mittelständischer Mandanten und suchen zum Ausbau dieses Bereichs sowie zur Bearbeitung wirtschaftsrechtlicher Mandate eine/n Kollegen/in mit Berufserfahrung. Unternehmerische Einstellung bei der Mandanten-Betreuung, selbstständiges Arbeiten sowie freundliches und sicheres Auftreten werden erwartet. Die Fortführung eigener Mandate ist erwünscht. Zuschriften richten Sie bitte an:

Doll & Keiler - Rechtsanwälte Steuerberater - RA Dr. Dieter Doll, Ohmstr.18, 80802 München, Tel 089/ 383996-0, Fax 089/ 38399666, mail: doll-keiler@drdoll.de

RA- Kanzlei in München Laim sucht ab sofort ganztags eine(n) junge(n) Kollegin/ Kollegen mit Erfahrungen - z.B. in der Referendarzeit - im Zivilrecht, vornehmlich Verkehrsrecht, Mietrecht, Kaufrecht, Arbeitsrecht und Familienrecht.

Wir erwarten eine(n) engagierte(n) Kollegin/en, die/der zielgerichtet und qualitätsorientiert arbeitet und flexibel ist.

Die Verdienstmöglichkeiten sind angemessen. Bei guter Zusammenarbeit ist die alsbaldige Aufnahme in die Sozietät vorgesehen.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie an:
Rechtsanwälte Wiehofskey & Thinesse-Wiehofskey,
Geyerspergerstr. 42, 80689 München

MIETER HELFEN MIETERN

Münchner Mieterverein e.V. sucht engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Erfahrung im Wohnraummietrecht haben - oder bereit sind sich einzuarbeiten - und die an einem festen Abendtermin (in der Regel 14-tägig für 1 Stunde) ehrenamtlich unsere Vereinsmitglieder beraten.

WIR BIETEN unseren über 40 Berater/inne/n regelmäßig Fortbildungstreffen, unsere Rechtsprechungssammlung, Recherchenhilfe und damit die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung im Mietrecht. Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Hofsäb oder Herrn Böhm unter Tel.: 089/444 88 20.

Fachanwältin / Fachanwalt für Familienrecht für unsere Kanzlei im Münchener Norden gesucht, gegebenenfalls auch Teilzeit, mindestens aber halbtags. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr.162 /Jan./Feb. 2004

Überörtliche Sozietät (Düsseldorf, Berlin, Leipzig, München) sucht für den weiteren Aufbau des Standortes München (derzeit 2 RAe, 2 Sekr.) **Rechtsanwälte (m/w) mit Berufserfahrung** und breit aufgestellter wirtschaftsrechtlicher / gesellschaftsrechtlicher Ausrichtung. Wir betreuen bundesweit vor allem Firmenmandate aus dem Bereich der Unternehmensberatung und Kommunikation und arbeiten mit anderen, zur Gruppe gehörenden Dienstleistern zusammen. Wir stellen uns vor, dass Sie zunächst als Bürogemeinschafter, nach kurzer Zeit aber als Partner das Büro fachlich, unternehmerisch und mit Mandanten verstärken und bereit und in der Lage sind, später die Leitung des Standortes mit zu übernehmen. Gerne reden wir auch mit Kollegen, die Ihre Kanzlei mittelfristig veräußern und sich zunächst bei der Verschmelzung der Büros noch einige Zeit mit einbringen wollen.

Vertraulicher Kontakt:
Rechtsanwalt Dr. Stefan Lode, HMW-München, Sendlinger-Tor-Platz 8, 80336 München, Tel.: 089 / 287 78 40 bzw. 0172 / 213 65 23

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Stellengesuche von Kollegen

Erfahrener Rechtsanwalt sucht anspruchsvolle Mitarbeit in Kanzlei oder Unternehmen auf Honorar- oder Zeitbasis. Allg. Zivilrecht, Vertragsrecht, Schiedsrecht, Pharmarecht, Fachautor. Sprachen: Deutsch/Englisch/Französisch. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 163/Jan./Feb. 2004.

■
Engagierte Rechtsanwältin, 31 J., Dr. rer. pol. in spe, zwei bayerische Staatsexamina, sucht neue berufliche Herausforderung in zivil- und / oder wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei; Interessenschwerpunkte: Software-, Urheber und Kartellrecht; deutsch-italienisches Recht; 4-jährige Berufserfahrung als selbständige RAin, 3-jährige Assistenzstätigkeit am Lehrstuhl des Doktorvaters; Italienisch und Englisch fließend.
Tel.: 089/2015823 oder mobil 0173/3706204.

■
Engagierter, dynamischer Rechtsanwalt (32 J.), 2 bayerische Staatsexamina, 2. Staatsexamen seit Nov. 2002, 6,24 Punkte, sucht neue Herausforderung in zivilrechtlich und/oder strafrechtlich ausgerichteter Kanzlei im Großraum München, gerne auch Spezialisierung; über einjährige Berufserfahrung als freier Mitarbeiter in Kanzlei sowie selbständige Rechtsanwaltschaftätigkeit.
Kontakt unter Tel. 089/64949764 oder Mobil: 0179/1273461

Hochmotivierte Assessorin

29 J., sucht anspruchsvolle Anstellung in Ihrer Kanzlei. Mehrjährige Auslandserfahrung, "European Master's Degree", Fortbildungskurse und Ergänzungsstudiengang "Wirtschaftsrecht".

Interessenschwerpunkte:

MedienR, Handels- und GesellschaftsR, MarkenR, WettbewerbsR, gern auch Einarbeitung in andere Rechtsgebiete. Sehr gute Englisch- (Cambride Certificate) und gute Spanischkenntnisse (nivel basico), belastbar, teamfähig und ortsungebunden.

Kontakt: 0170/555 28 58 oder **Christina.Kaehler@gmx.de**

■
Motivierte u. engagierte Assessorin (28 J.) sucht Stelle als Rechtsanwältin zum nächstmöglichen Termin, gerne auch als freie Mitarbeiterin in den Bereichen Arbeits-, Familien- und allg. Zivilrecht. Zur Zeit in kündbarer Stellung, ab März 04 Fachanwaltslehrgang im Bereich Arbeitsrecht. Sehr gute Englischkenntnisse in Wort u. Schrift, gute Polnischkenntnisse, französisch Grundkenntnisse.
Für weitere Informationen: Tel.: 089/61469575; 0177/2632434

■
RA, 30, mit 1-jähriger Berufserfahrung in WP-Gesellschaft (v. a. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen; gute Kenntnisse in Datev, Word, Excel; Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch, Italienisch) und abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang im Steuerrecht sucht neue Herausforderung in steuerrechtlich ausgerichteter Kanzlei oder in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei mit Interessenschwerpunkt Arzthaftungsrecht (Praktikum, Anwaltsstation in diesem Bereich). Ich bin aber auch offen für andere Rechtsgebiete, in die ich mich gerne einarbeite. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 151/Jan./Feb. 2004 oder Tel.: 089 / 123 28 32

■
Junge Rechtsanwältin (29 J.), LL.M. (Wirtschaftsrecht/IP), 1. Ex: 6,58; 2. Ex: 7,31, bayrische Examina, Stationsnoten vb, erste Berufserfahrungen im Baurecht, Arbeitsrecht, Mietrecht sucht bayernweit Anstellung in kleiner bis mittlerer Kanzlei. Englisch und Französisch verhs. Handy: 0179/6498221;

Rechtsanwalt (Dr. jur., Dipl.-Volksw.)
20-jährige Top-Management-Erfahrung (GF, Vorstand)
Restrukturierung, Konsolidierung,
Neupositionierung von Unternehmen,
Controlling, Finanz- und Rechnungswesen, Steuer, M&A
sucht Zusammenarbeit mit bzw. Einstieg in RA/Stb/WP-Kanzlei
(freie Mitarbeit, Partnerschaft, Bürogemeinschaft)
mit Schwerpunkt:

Sanierung, Insolvenzberatung/-verwaltung, Interims-Management, Beratung von mittelständischen Unternehmen, Nachfolgeregelung, Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht
Kontaktaufnahme bitte unter e-mail: Top-Beratung@web.de

■
Rechtsanwalt 32 J, Zweites Staatsexamen befriedigend (Bayern), 2 Jahre Berufserfahrung, Fachanwaltslehrgang für Arbeitsrecht, sucht neue Herausforderung in Kanzlei (Anstellung oder freie Mitarbeit) oder Unternehmen. Gerne erreichen Sie mich unter Telefon 089/18970379; mobil 0173/8684318 oder rkm3233@freenet.de; oder Chiffre Nr. 164/Jan./Feb. 2004.

■
Assessorin, 28 Jahre, mit zwei bay. Staatsexamina (1. 6,5; 2. 6,0) sucht den Berufseinstieg in einer zivilrechtlich orientierten Rechtsanwaltskanzlei auf der Basis einer Anstellung oder einer freien Mitarbeiterschaft. Ein besonderes Interesse und ein Ausbildungsschwerpunkt lag bisher in den Rechtsgebieten Arbeitsrecht, Erbrecht und Familienrecht. Jedoch bin ich vielseitig interessiert und motiviert, mich in andere Rechtsgebiete vertieft einzuarbeiten. Ich verfüge über gute Englischkenntnisse (mehrwöchige Auslandsaufenthalte im englischsprachigen Ausland). Bei Interesse würde ich mich über einen Anruf unter 0911-222882 oder ein email unter steffi_dienner@hotmail.com sehr freuen.

■
Rechtsanwältin, 31, 3 Jahre Berufserfahrung im Markenrecht, sucht neue Herausforderung in auf gewerblichen Rechtsschutz/Wettbewerbsrecht spezialisierter Kanzlei. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 174 /Jan./Feb. 2004

■
Rechtsanwalt, 37, Schwerpunkte allg. Zivil-, Miet-, Arbeits-, Wirtschafts- und Steuerrecht, mehrere Jahre Berufserfahrung, erfolgreich absolvierte FA-Lehrgänge Arbeits- und Steuerrecht, könnte Ihre Kanzlei ab sofort als freier Mitarbeiter verstärken (ggf. auch kurzfristig bei Arbeitsüberlastung sowie als Urlaubsvertretung).
Tel. 089/20245969, Mobil 0171/9143255, mm@anwalt-menz.de

■
Assessorin, 27, bayer. Examina (6,75 / 7,79), 2. Muttersprache Serbokroatisch, sucht Tätigkeit in Kanzlei in München und Umgebung. (Schwerpunkte: Familien-, Europa- und internationales Privatrecht). Ich freue mich auf Ihren Anruf unter:
089 - 885363 oder 0179 - 2857368

■
Assessorin, 30 Jahre, zwei bayerische Staatsexamina (5,6 und 6,8) sucht Tätigkeit in einer zivilrechtlich orientierten Kanzlei im Großraum München. Unternehmerisch veranlagt mit schneller Auffassungsgabe und Durchsetzungsvermögen, abgeschlossenes Diplom-Studium in Russland, verhandlungssicheres Englisch und Russisch, Praxiserfahrung u.a. durch Nebentätigkeiten in Kanzleien und Wirtschaftsunternehmen.

Interessenschwerpunkte: Arbeitsrecht, Familienrecht, Mietrecht, allgemeines Zivilrecht und Öffentliches Recht; offen für andere Rechtsgebiete.

Kontaktaufnahme unter Mobil: 0171/4805984 oder unter Chiffre Nr. 175/Jan./Feb. 2004

Stellenanzeigen und Verschiedenes

RA, mit eigenem kleinen Mandantenstamm, 1 ½ Jahre **Berufserfahrung** in Steuerkanzlei, Schwerpunkte Steuer-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht, Kenntnisse in DATEV, MS-Office, sucht Anstellung/freie Mitarbeit bei RA/StB Kanzlei. Bei Interesse freue ich mich auf Ihren Anruf unter: Tel.: 0173-8865714.

Rechtsanwältin, 30 J., sucht freiberufliche Tätigkeit in Münchner Kanzlei auf Stundenbasis oder Teilzeit; Examen in Bayern mit erster Berufserfahrung, vorzugsweise allg. Zivilrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht. Tel.: 089/80084922

Rechtsanwalt, 30 J., mit Berufs- und Auslandserfahrung sucht Tätigkeit in Kanzlei in München oder Umgebung (Sprachkenntnisse in Englisch, Spanisch, Französisch). Tel. 089-99 74 67 57 oder 0179 - 217 8126

Rechtsanwältin sucht Mitarbeit in Kanzlei 10-15 Stunden pro Woche, in Anstellung oder auf Stundenbasis, Interessenschwerpunkt Familienrecht. Gern auch Terminwahrnehmungen. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 176 / Jan./Feb. 2004

Engagierter Rechtsanwalt, 28 J., ortsungebunden, sucht neue Herausforderung, gern auch Firmen- oder Verbandstätigkeit; 1,5 Jahre Berufserfahrung in allgemeiner Rechtsanwaltskanzlei, beide Staatsexamina in Bayern "befriedigend" (Wahlfächer öffentliches Baurecht, Wirtschaft); bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: allgemeines Zivilrecht, Zwangsvollstreckungsrecht, Straßenverkehrsrecht; gern Einarbeitung in andere Rechtsgebiete und Spezialisierung; gute Kenntnisse in MS-Office

e-mail: RASP150875@gmx.de, Tel. 0162 / 543 52 26

Rechtsanwältin sucht Teilzeittätigkeit

RAin, 38 Jahre, Berufserfahrung im Bereich Verkehrsrecht, Abwicklung von Unfallschäden, sucht Teilzeittätigkeit (ca. 10 bis 20 Stunden) in München oder Umgebung. Tel.: 0179/6980575

Assessorin,

28 J., Schwerpunkt Arbeitsrecht, erstes Staatsexamen 6,08 (Freiversuch), zweites Staatsexamen 8,00 (beide Bayern) sucht Anstellung in Rechtsanwaltskanzlei. Gute PC- und Sprachkenntnisse (Englisch, Französisch) sowie Kanzlei- und Auslandserfahrung vorhanden. Zuschriften bitte an den MAV unter: Chiffre Nr. 177 / Jan./Feb. 2004 oder unter Tel. 0177/ 480 22 17.

Junge, engagierte und äußerst belastbare Rechtsreferendarin, 25 J., 1. bay. Staatsexamen (7,16 P.), schriftlichen Teil des 2. bay. Staatsexamens im November 2003 absolviert, sucht ab ca. August 2004 anspruchsvolle Tätigkeit auf Angestelltenbasis. Aufgrund meiner Praktika habe ich mein besonderes Interesse für das Insolvenz-, Steuer- und Familienrecht entdeckt. Durch einen Auslandsaufenthalt in Bergen/Norwegen und durch mein derzeitiges Wahlpflichtpraktikum in Los Angeles / USA konnte ich meine Fremdsprachenkenntnisse in Norwegisch und Englisch vertiefen. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 178 / Januar/Februar 2004.

Fachanwältin für Familienrecht

mit langjähriger Berufserfahrung entlastet Sie auf freiberuflicher Basis bei allen anwaltlichen Tätigkeiten im Familienrecht wie auch bei Bearbeitung von Überkapazitäten. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 173 / Jan./Feb. 2004

Rechtsanwalt 32 J, Zweites Staatsexamen befriedigend (Bayern), 2 Jahre Berufserfahrung, Fachanwaltslehrgang für Arbeitsrecht, sucht neue Herausforderung in Kanzlei (Anstellung oder freie Mitarbeit) oder Unternehmen. Gerne erreichen Sie mich unter Telefon 089/18970379; mobil 0173/8684318 oder rkm3233@freenet.de; oder unter Chiffre Nr. 182 / Jan./Feb. 2004

Engagierte **Rechtsanwältin** (28 J., 2 befriedigende bayerische Staatsexamina) sucht nach zweijähriger Tätigkeit in Großkanzlei (Produkthaftungsrecht, Arzneimittelrecht) neue berufliche Herausforderung in Kanzlei von überschaubarer Größe in München (Anstellung oder freie Mitarbeit). Interessenschwerpunkte: Allgemeines Zivilrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, gerne auch Einarbeitung in "abgelegene" Rechtsgebiete.

Ich freue mich auf Ihren Anruf unter Tel.: 089-26219382.

Rechtsanwalt, FA f. ArbR, 34 J., 6 J. Berufserf., 1. Ex. (Bay) m. Präd., Tätigkeitsschwerp.: Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Zivilrecht, mit Dauermandat, engagiert, verantwortungsbewußt, unternehmerisch denkend, in ungekündigter Stellung, sucht neue Herausforderung. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 179 / Jan./Feb. 2004

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft mit Steuerberater in Berchtesgaden (Zentrum)

bietet jüngerem Rechtsanwalt / jüngerer Rechtsanwältin ggf. für Existenzgründung, Bürogemeinschaft an.
Kontaktaufnahme:
Gustav Holleitner Steuerberater,
Tel. 08652 / 963 7-0, Fax 08652 / 963 7-20 oder
gustav@holleitner.de

Bürogemeinschaft ab 01.04.2004 gesucht

Fachanwältin für Familienrecht sucht ab 01.04.2004 ein bis zwei schöne Büroräume in München provisionsfrei zu mieten. Ich wünsche mir eine Bürogemeinschaft, innerhalb der die Nutzung der Infrastruktur möglich ist, insbesondere das Telefon bedient wird. Für gegenseitige Urlaubs- und Terminvertretung stehe ich gern zur Verfügung. Rechtsanwältin Katja Heinrich, Lessingstr. 9, 80336 München, Tel.: 089-53 84 98 76, Fax 089-51 46 99 18.

Kollegialer Austausch gesucht!

Ab heute wissen Sie, wohin mit **SozialR**:
RAin Elisabeth Brörken, Tel.: 089 / 24 24 59 69.
Schwerpunkte: Renten-, Unfallversicherungs-, BehindertenR
Dafür empfehle ich gerne im **Straf-/Verkehrs-/FamR** versierte Kollegen/innen.

UPTOWN MÜNCHEN, Hochhaus

Das höchste Bürogebäude der Stadt. Beste Lage mit eigenem U-Bahn-Anschluss. Interessenten für eine Bürogemeinschaft bitte melden unter Chiffre 166 / Jan./Feb. 2004 an den MAV.

Ein Zimmer in Bürogemeinschaft

bei gemeinsamer Nutzung techn. Einrichtungen an RA-Kollegen/in oder StB/in in **Kanzlei im Zentrum für 450,00 Euro monatlich ab sofort** zu vermieten. **Tel. 089 / 55 70 75.**

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Suche für Bürogemeinschaft meiner rein zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei mit Schwerpunkt Erb-, Miet- und WEG-Recht Kollegin/Kollegen mit Berufserfahrung (Urlaubsvertretung sowie Übernahme von Mandaten im Familien/Arbeitsrecht ist erwünscht). Es sind voll ausgestattete und repräsentative Büroräume in Gerichtsnähe sowie fachkundiges Personal vorhanden. Schriftliche Bewerbungen bitte an:

Rechtsanwalt Dr. Bernd Kohldorfer, Goethestr. 12, 80336 München.

Anwaltskanzlei Nähe Prinzregentenplatz

bietet 1-3 Zimmer à ca. 20 qm + Sekretariat in schön renovierten Altbauräumen (Parkettboden, Stuckdecke) an Kollegin/Kollegen oder Steuerberaterin/Steuerberater zu günstigen Konditionen. Die vorhandenen technischen Einrichtungen (Computernetz, Telefonanlage etc.) können mitgenutzt werden. Die Räume sind beziehbar ab 1. Juli 2004 evtl. früher. RA Ulrich Scharrer, Tel.: 089/41 35 37 11 oder 0170/383 60 75.

Schwabinger Kanzlei bietet Bürogemeinschaft in attraktiver Kanzlei, ideal wäre ein RA (m/w) mit Fachrichtung **Familienrecht** oder **Arbeitsrecht**. Wir verfügen über großzügige Anwaltsräume, Platz für Mitarbeiter, Stellplätze sowie moderne Technik. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 167 / Jan./Feb. 2004 an den MAV.

BÜROGEMEINSCHAFT

Schwabinger Kanzlei, 2 RAe, **Georgenstrasse/Türkenstrasse**, bietet Rechtsanwältin/Rechtsanwalt 1 Anwalts-Zimmer im Rahmen einer Bürogemeinschaft zur Miete an. Moderne EDV-Anlage (RA-Micro), Sekretariat, Besprechungszimmer u. a. können zu günstigen Konditionen mitbenutzt werden. Gegenseitige Urlaubs- und Terminvertretung ist erwünscht.

RA Wirtgen Tel.: 33 99 85 80, Fax 33 99 85 88,
e-mail: wirtgen@rae-wirtgen.de

Bürogemeinschaft

Ruhiges Büro, ca. 16 qm mit Sekretariatsplatz in kleiner Rechtsanwaltskanzlei in Jugendstilhaus am Bavariaring/Pettenkoflerstraße ab 01.03.2004 zu vermieten. Tel.-Nr. 089/53 00 61.

Anwaltskanzlei in Bogenhausen (3 Rechtsanwälte) bieten Kollegen/in Anwaltszimmer und Sekretariat sowie anteilige Nutzung von Bibliothek/Besprechungszimmer. Es erwarten sie sehr moderne und repräsentative Räume und ein sehr freundliches Arbeitsklima.

Anfragen richten Sie bitte an:
RA Alexander Holtz, Möhlstr. 19, 81675 München, Tel. 94 38 49 40.

Bürogemeinschaft geboten in renovierten Altbau-Räumen, Nähe Sendlinger Tor, für RA/RAin oder StB. Es sind 1-3 Räume in verschiedenen Größen, einzeln oder auch insgesamt zu vermieten. Zusätzlicher Sekretariatsarbeitsplatz vorhanden. Mitnutzung aller Einrichtung, u.a. PC-Netzwerk, RA-Micro, zentrale Telefonanlage möglich.

Zur Ergänzung der rein zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei wäre eine Kooperation mit Kollegen/innen, die im Wirtschafts-, Straf- oder VerwaltungsR tätig sind erwünscht, aber keine Bedingung. Günstige Miete (qm 13,00 Euro netto + Heizung). Tel. 089/55 43 88.

Innenstadtkanzlei (Nussbaumstrasse)

in einem Jugendstilaltbau bietet Büroraum, gegebenenfalls unter Mitbenutzung des Sekretariats, zum Preis von Euro 400.- (zzgl. MwSt). Gegenseitige Urlaubsvertretung erwünscht. Tel.: 089/53886170

Anwaltszimmer, ggf. mit Sekretariatsplatz, in München-Laim zu vermieten; großzügig geschnitten mit gehobener Ausstattung als Erstbezug und guter Verkehrsanbindung. RAin Kurz, Tel: 089/26 70 22

Bürogemeinschaft

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft von derzeit 5 Rechtsanwälten mit Kanzleiräumen in repräsentativer Lage in der Nähe des Nymphenburger Schlosses in München und einer Kanzlei in Paris.

Zur Ergänzung und Erweiterung unserer Tätigkeitsbereiche (WirtschaftsR, MietR, EDV-R, FamR, VerkehrsR, allg. ZivilR) bieten wir einer/einem Kollegin/Kollegen mit jeweils eigenem Mandantenstamm ab sofort, 1 Bürozimmer in München mit gemeinschaftlicher Mitbenutzung der Kanzleieinrichtung zu interessanten Konditionen. Angestrebt wird eine langfristige kollegiale Zusammenarbeit, die sich gegenseitig ergänzt.

Ihre Anfragen richten Sie bitte an RA Dr. Peter Czirnich und/oder Rain Marion Wolf, Nördl. Auffahrtsallee 65, 80638 München, Tel.: 089-17862-110

Attraktiver Büroraum (27qm, hell, quadratischer Zuschnitt) in zentraler Lage zwischen Stachus und Sendlinger Tor.

Wir sind ein erfahrenes Team von 4 Anwälten (1 w, 3 m) und 1 Steuerberater im Alter von 32 bis 56 Jahren und bieten Ihnen eine freundliche und seriöse Arbeitsatmosphäre. Die Mitbenutzung des Sekretariats etc. ist erwünscht, aber nicht Bedingung

Weitere Auskünfte bei Frau Hoffmann, Tel.: 23 88 800.

In meiner Kanzlei in Grünwald

biete ich zivilrechtlich orientierter/em Kollegin/en ein schönes Anwaltszimmer in Bürogemeinschaft. Bereitschaft zur gegenseitiger Vertretung und kollegialem Gedankenaustausch sollte bestehen. Miete EUR 350,00 incl. Nebenkosten und Nutzung aller Einrichtungen. Tel. 089/6417707

Für die gemeinsame Nutzung unseres Büros in der Widenmayerstraße in Bürogemeinschaft mit unserer Sozietät oder als Sozia/Sozios suchen wir noch eine Kollegin oder einen Kollegen. Wir beraten überwiegend international tätige Unternehmen und würden uns über eine Kollegin oder einen Kollegen mit einer ausgeprägten internationalen Spezialisierung besonders freuen. Unsere Räume verbinden moderne Ausstattung mit sehr repräsentativem Ambiente. Die Mitglieder unseres leistungsstarken Teams pflegen einen angenehmen, freundschaftlichen Umgang. Ansprechpartner: Rechtsanwalt Detlef G. Barthmes, Telefon 089 / 98 27 74 50.

Bürogemeinschaft

Meine Kanzlei liegt in einem sehr schönen Altbau in Schwabing. Ich bearbeite hauptsächlich familienrechtliche und zivilrechtliche Fälle und biete einem weiteren Kollegen/einer Kollegin mit eigenem Mandantenstamm eine Bürogemeinschaft. Ein eigenes Sekretariat wäre von Vorteil. Fax ua. können mitbenutzt werden. Eine gutes kollegiales Verhältnis und ein zwangloser fachlicher Austausch wären mir wichtig.

RA Dr. Michael Bernet, Franz-Joseph-Strasse 38, 80801 München, Tel. 089 333430, Fax 089 333420.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Fachanwalt für Familienrecht

bietet ein oder zwei Kollegen/innen mit eigenem Mandantenstamm und ggf. fachlicher Ergänzung auf anderen Rechtsgebieten Bürogemeinschaft für zwei Büroräume in einem sehr schönen, großzügigen und gut gelegenen Altbau in Schwabing. Ein eigenes Sekretariat neben dem bereits vorhandenen mit abwechselnder Übernahme der Telefon- und Mandantenkontakte wäre wünschenswert.

Bei Interesse bitte zunächst telefonische Kontaktaufnahme unter 0171 36 27 138.

Promenadeplatz

Kanzlei in Bestlage bietet RA(in)/StB(in)/WP(in) ein Chefzimmer (ca. 20 qm) nebst Platz für bis zu 2 Mitarbeiter in sehr repräsentativen Räumen, sowie Mitnutzung sämtlicher Kanzleieinrichtungen (Empfang, Telefon, EDV (RA Micro), Besprechungszimmer, Bibliothek). Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 181/ Jan./Feb. 2004

Steuerkanzlei in repräsentativem Altbau (Lehel) bietet Rechtsanwalt im Rahmen einer Bürogemeinschaft 1 Büroraum und 1 Sekretariatszimmer ab 01. April 2004 an. Nutzung vorhandener Infrastruktur möglich. Zusammenarbeit ist erwünscht. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Herrn StB Frithjof Hilgers Tel. 2199740 bzw. 0172/8923336.

Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht sucht RA/RAin mit Tätigkeitsschwerpunkt Gesellschaftsrecht/Steuerrecht zur Kooperation, evtl. auch Bürogemeinschaft. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 183/Jan./Feb. 2004

Schwabinger Anwalts- und Steuerkanzlei (fünf Kollegen) sucht wegen beruflichem Rückzug eines Seniors die Zusammenarbeit mit einem jüngeren (schon berufserfahrenen) Kollegen.

Wir bieten

Bürogemeinschaft (ein Raum) in repräsentativem Altbau und Mitbenutzung des Sekretariats (falls gewünscht) Berufliche Kooperation keine Bedingung

Bitte rufen Sie uns an. Telefon-Nummer 089-38 39 05 0

Außensozietät/ Bürogemeinschaft

Wir sind eine arbeits- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit vier Anwälten, die am 01.01.2004 ein neues Altbau-Büro nahe Prinzregentenplatz bezogen hat. Wir haben noch zwei Räume frei (ca. 21 qm mit Gartenblick sowie ca. 10 qm, beide Parkett, CAT-7-Verkabelung – Miete ca. Euro 15.-/ qm inkl. Nebenkosten).

Wir suchen zur Ergänzung oder Verstärkung eine/n Kollegen/Kollegin und würden uns über Ihre Kontaktaufnahme freuen.

LUDWIG ♦ VOSWINKEL

Rechtsanwälte, Fachanwälte für Arbeitsrecht, Mediation

Lucile-Grahn-Straße 41/ Prinzregentenplatz

81675 München

Tel.: 0 89/ 45 22 03-0

Rechtsanwältin Ludwig oder Rechtsanwältin Voswinkel

Wir sind eine seit Jahrzehnten bestehende Sozietät mit repräsentativen Büroräumen in der Nähe des Goetheplatzes. Unsere Schwerpunkte sind allgemeines Zivilrecht, insbesondere Vertretung mittelständischer Unternehmen, Familienrecht und Ausländerrecht.

Nach Ausscheiden eines Kollegen sind wir vier Anwälte und suchen eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der auf dem Gebiet des allgemeinen Zivilrechts, des Arbeitsrechts oder des Strafrechts unsere Angebotspalette ergänzt. Wir stellen uns eine Kollegin/einen Kollegen mit eigenem Mandantenstamm vor. Zunächst würden wir als Bürogemeinschaft zusammenarbeiten wollen, langfristig jedoch eine Sozietät anstreben.

Unser Sekretariat ist mit RA-Micro ausgestattet, die Atmosphäre in der Kanzlei ist geprägt von Vertrauen und engagierter Zusammenarbeit.

Rechtsanwälte Dr. Dollinger & Kollegen

Maistraße 37,

80337 München

Tel. 089/530353

e-Mail: info@kanzlei-dollinger.de

Bürogemeinschaft

Unsere Kanzlei liegt in einem repräsentativen Jugendstilhaus in München-Schwabing, Nähe Leopoldstraße mit guter Verkehrsanbindung (U-Bahn). Wir vermieten ab sofort einen ca. 28 qm großen hellen Büroraum. Die Mitbenutzung von Telefon, Telefax und Sekretariat ist möglich. Wir (zwei Anwälte) haben unseren Schwerpunkt im Arbeitsrecht und Baurecht und denken an eine fachliche Ergänzung auf anderen Rechtsgebieten, z.B. Familienrecht.

RAe von Bülow & Kaminski,

Martiusstraße 1, 80802 München,

Tel.: 089 / 38 15 89 - 0, Fax: 089 / 38 15 89 - 22.

In einem Jugendstil Altbau ist ein helles und ruhiges Anwaltszimmer (19 qm) und ggf. ein Sekretariats-Arbeitsplatz zu vermieten. Bürogemeinschaft und Benutzung der technischen Einrichtungen sind möglich. RAin Angelika Garbrecht, Zentnerstraße 19, 4 Gehminuten von U2 Josephsplatz, 80798 München, Tel.: 089/2020873, Fax: 089/20208738

Anwaltskanzlei im Klinikviertel (Jugendstilaltbau, sämtliche U-Bahnen und Gerichte in Kürze erreichbar), bietet unter Mitbenutzung des Sekretariats (Telefon, Telefax, Kopierer, u.a.) für Kollegen/in oder Steuerberater/in zwei Zimmer (ca. 15 qm bzw. 21 qm) zum Preis von ca. EUR 550.- bzw. EUR 600.- (inkl. Telefonpräsenz). Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 114 /Jan./Feb. 2004

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Expandierende Kanzlei (6 RAe, 1 StB) in neuen, bestens ausgestatteten und absolut zentral gelegenen Räumlichkeiten möchte das Spektrum für die Mandanten gerne weiter verbreitern und sucht deshalb qualifizierte Kollegen/Kolleginnen mit Spezialisierung und eigenem Mandantenstamm, die zunächst in Bürogemeinschaft und später dann enger mit uns zusammenarbeiten möchten. Interesse besteht z. B. an Arbeitsrecht oder Transport- und Versicherungsrecht, aber auch an sonstigen Ausrichtungen mit wirtschaftlichem Bezug. Auch im Steuerrecht benötigen wir Verstärkung. Selbstverständlich kann die gesamte Infrastruktur mitgenutzt werden.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München

Tel.: 089/549119-0

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Zimmer in Bürogemeinschaft

In unserer zentral gelegenen Kanzlei (Theatinerstraße, München) vermieten wir ein Zimmer an eine/n Kollegin/en zu sehr günstigen Konditionen. Die Mitbenutzung der gesamten Büroausstattung ist möglich.

Anfragen an RA`in Singer oder RA`in Ulusal unter Telefon: 089/227766 oder Telefax: 089/229000.



Münchener Anwaltskanzlei bietet 17 m² großen ruhigen Raum an. Die Kanzlei ist am alten botanischen Garten gelegen. Das Zimmer ist mit Parkett ausgestattet. Das großzügige Besprechungszimmer, die Infrastruktur und Telefondienst können mitgenutzt werden.

Das Zimmer kann ab dem 01.01.2004 angemietet werden. Bei Interesse freue ich mich auf Ihren Anruf unter 089/59 99 07 -01.



Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit in kleiner, alteingesessener Kanzlei in bester Innenstadtlage - unmittelbare Stachusnähe - ab sofort bei günstigen Konditionen geboten. Ein Anwaltszimmer und genügend Platz im Sekretariat stehen zur Verfügung. Selbstverständlich vorausgesetzt wird ein kollegiales Miteinander und gegenseitige Vertretung. Überhangmandate und der eine oder andere Spezialfall können bei Interesse abgegeben werden. Eine erste Kontaktaufnahme bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 165 / Jan./Feb. 2004



Bürogemeinschaft/international orientierte Wirtschaftskanzlei
Alt Lehel: St.-Anna-Platz / U-Bahn Station

In repräsentativem Gebäude steht ein Anwaltszimmer (ca. 20 qm) sowie die Mitarbeiter des Sekretariats einschließlich erfahrener 2 - sprachiger Sekretärin (deutsch / französisch) auf Teilzeitbasis zur Verfügung. Tel. 21 11 530 / Fax 21 11 53 30 - Frau Broche



Eigener Chef in Top-Lage

Zwei schöne Büroräume (absolut ruhig - Rückgebäude, hell - 6 Fenster nach Süden, ca. 38 qm, 4. OG, Lift, "barrierefrei") im Glockenbachviertel / Rumfordstraße (zwischen Reichenbachplatz und Isartor; S-Bahn- und Trambahnanschluss - 17 und 18) **ab sofort** zu vermieten. Optimal für den Start in die Selbständigkeit unter Beibehaltung der **Unabhängigkeit**.

Günstige Miete: mtl. **EUR 490,00** + NK-Vorauszahlung EUR 75,00.
Kontakt: RAin Claudia Jurasek, Tel.: 089.24 211 862 oder Mail: cl.jura@t-online.de



Besprechungszimmer in RA-Kanzlei für Mediationsverfahren **gesucht** von ausschließlich als Mediatorin tätiger Assessorin jur. (ev. auch zeitweise)
Tel. 089/345 64 359.



Gut eingeführte Anwaltskanzlei im Raum Penzberg in Kooperation mit einer großen Steuerkanzlei sucht tatkräftigen Kollegen zur Entlastung und Nutzung von Synergieeffekten. Spätere (auch kurzfristige) Übernahme der Kanzlei ist aufgrund eines starken Auslandsengagements des Inhabers zu berufstüblichen Bedingungen möglich. Überleitende Mitarbeit kann erfolgen. Kollegiales Arbeitsklima ist selbstverständlich. Interessenten wenden sich bitte an Dr. Ferschl (08857/899150 bzw. 0170 5969110)

Repräsentative 1-3 Zi., i. schönen Altbau a.d. Isar, an RA, StB oder WP abzugeben, Anschluß a. Infrastruktur mgl., Außensoz. sinnvoll u. gewünscht, ca. EURO 13.-/qm+NK,

RA Prof. Dr. Michael Judis, Widenmayerstr. 43/III, Tel. 210 95 80

Bürogemeinschaft am Karlsplatz/Stachus, direkt gegenüber Justizpalast, derzeit bestehend aus RA/RAin mit Schwerpunkt Zivilrecht, sucht zum baldigen Eintritt Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm. Ein helles, ruhiges Anwaltszimmer, im Bedarfsfall evtl. auch ein zweites Sekretariat und alle technischen Einrichtungen zur Mitbenutzung sind vorhanden.

Wir legen Wert auf kollegiale, vertrauensvolle, langfristige Zusammenarbeit, gegenseitige Vertretung ist selbstverständlich. Tel. 55 02 88 22, Telefax 59 61 32.



Bürogemeinschaft:

Arbeitszimmer (ca. 11qm + Gemeinschaftsfläche ca. 35 qm) für 400.- EUR in Bürogemeinschaft mit jungem Anwaltsteam, ggf. Mitnutzung der technischen Infrastruktur und des Besprechungsrums. Zentral in der Münchener City. Gerne auch für selbständige RENO-Kräfte.

Kontakt: RA von Huebner,
Tel: 089/54508569 Fax: 089/54508570

Wir sind eine auf Finanzierungs- und M&A-Transaktionen ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei und betreuen vornehmlich Technologieunternehmen, institutionelle Anleger und Mittelständler (Näheres zu uns unter www.weitnauer.net). Wir wollen weiter wachsen und suchen daher zur Verstärkung unseres Teams **erfahrene Kolleg(inn)en** in den Bereichen des Wirtschafts- und insbesondere Steuerrechts. Denkbar ist auch zunächst eine **Bürogemeinschaft** (mehrere repräsentative Altbauräume stehen zur Verfügung) mit dem Ziel einer Partnerschaft.

Zuschriften erbitten wir an

**Weitnauer Rechtsanwälte,
Ohmstr. 22, 80802 München**

Stellenangebote an nichtjuristische Mitarbeiter

**Sie sind engagiert, an Ihrem Beruf interessiert und belastbar?
Dann bewerben Sie sich bei uns als**

Rechtsanwaltsfachangestellte/r!

Wir sind eine zivil- und insolvenzrechtlich orientierte, in verkehrsgünstiger Lage gelegene Anwaltskanzlei (U-Bahn). Erfahrung mit RA-Micro wünschenswert.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an:

DÄRR HARDER

z. Hd. RA Därr "persönlich/vertraulich"
Candidplatz 13, 81543 München
Tel. 089/614 69 60, Fax 089/614 69 666

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Einzelanwaltskanzlei sucht RA-Fachangestellte mit Berufserfahrung zur selbständigen Leitung eines Büros und Bewältigung aller dabei anfallender Tätigkeiten (Diktate, Telefon, Postlauf, ZV, etc. pp.). Geboten werden angenehmes Betriebsklima, großzügiges Büro, angemessene Bezahlung, zentrale Lage, langfristige Perspektive. Zuschriften bitte unter Chiffre 168/ Jan./Febr. 2004

Renommierete Patentanwaltskanzlei mit über 120 Mitarbeitern sucht

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

für unsere Marken- und Rechtsabteilung. Aufgrund unserer überwiegend internationaler Klientel sind sehr gute Englischkenntnisse unabdingbar. Als junges Team geben wir übrigens gerne Berufsanfängern eine Chance.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an:
TBK-Patent, Bavariaring 4-6, 80336 München

Für unsere zentral am Karlsplatz in München gelegene Kanzlei suchen wir ab 01.06.2004 eine

erfahrene Rechtsanwaltsfachangestellte

ganztags, evtl. auch Teilzeit. Wir erwarten sichere Beherrschung von RA-Micro sowie Selbständigkeit im Mahn-, Vollstreckungs- und Kostenwesen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

RAe Friedrich u. Strübig, Karlsplatz 6, 80335 München

Stellengesuche von nichtjuristischen Mitarbeitern

Suchen Sie eine (nicht juristische) versierte Mitarbeiterin für eine kleine(re) Rechtsanwaltskanzlei (in Vollzeit), die

- viel arbeitet und gerne schreibt
- Ihre Mandanten am Telefon und auch sonst gut und freundlich betreut (z.B. in familien- oder arbeitsrechtlich tätiger Kanzlei)
- sehr viel Berufserfahrung mitbringt
- vertraut ist mit allen in der RA-Kanzlei anfallenden Verwaltungsaufgaben
- Wert auf ein freundliches Miteinander legt und dies auch bietet

dann schreiben Sie mir bitte unter Chiffre Nr. 169 Jan./Feb. 2004

RA- und Notar-Fachangest. qualifiziert, zuverlässig und engagiert, 43, NR, sucht für Donnerstag und/oder Freitag, jeweils ca. 5 Stunden Tätigkeit auf freiberuflicher Basis. Tel.: 0172-3202855

Probleme

bei Zwangsvollstreckung und Kostenrecht?

Stefanie Czech
RA-Fachangestellte
berät und unterstützt Sie abends
Tel. 0171 3198834
e-mail; ZV-u-Kostr@gmx.de

Freiberufliche Buchhalterin mit fundierten Kenntnissen in Rechtsanwalts-FiBu (Phantasy, BS-Anwalt, Renostar) übernimmt Arbeiten bis zu 20 Std. pro Woche. Tel. 14 83 82 15

Zuverlässige, teamorientierte und engagierte RA-Sekretärin mit jahrelanger Berufserfahrung und mit allen, in einer RA-Kanzlei anfallenden Aufgaben vertraut, klagt gegen ihre Untätigkeit und würde gerne diese Klage zum 01.01.2004 zurücknehmen. Über einen Anruf freue ich mich, Handy-Nr.: 0179-460 42 44.

Rechtsanwaltsfachangestellte 49 J. mit langjähriger Berufserfahrung, an selbstständiges Arbeiten gewöhnt, sucht neuen Wirkungskreis, PC-Kenntnisse in Word, Renoflex und Outlook. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 170 / Jan./Feb. 2004

Büroräume zu vermieten/mieten

Wir **suchen Nachmieter** für helles freundliches Büro, ca. 65 m² (3 Zimmer, kleine Küche, WC, Abstellraum, optimal geschnitten, komplett verkabelt) am Maximiliansplatz/Lenbachplatz ab sofort. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 171 / Jan./Feb. 2004 an den MAV.

Allgemeinkanzlei mit Schwerpunkt Zivilrecht, bestehend seit 20 Jahren, **in guter Lage** (nahe KVR) zu günstigen Konditionen bei Übernahme des Mietvertrages (Laufzeit bis März 2006; teilweise untervermietet; Restmonatsmiete ca. Euro 650.-) baldmöglichst **abzugeben**. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 172 / Jan./Feb. 2004

Helles Anwaltszimmer, 18 qm, in zentral gelegenen, schönen Kanzleiräumen an junge(n) Kollegen/in zu vermieten. 250.- Euro. Überhangmandate können übernommen werden. RA Peter Eller, 089/282058

Alteingesessene Münchener Anwaltskanzlei in repräsentativem Anwesen am Isartorplatz 5 bietet:

ein sehr schönes, 20 qm, großes, über 3,00 Meter hohes Zimmer in beteter Lage, verkehrsmäßig sehr gut angebunden, zur Vermietung. Empfang und Telefondienst durch mein Sekretariat möglich, auf Wunsch auch eine Post- und Bearbeitungsstunde täglich erhältlich. Preis müsste je nach Bedarf gemeinsam verhandelt werden. Auf angenehmste, kollegiale Atmosphäre wird allergößter Wert gelegt.

Besonders geeignet für jungen Kollegen/in, der sich ein so schönes Ambiente finanziell nicht leisten kann oder auch für ältere Kollegen/innen, die frei von jeglichem "Verwaltungskram" ihren beruflichen Freuden weiter nachgehen wollen.

Anfragen bitte unter Tel.: 22 91 62 ab 09:00 Uhr

Rechtsanwaltskanzlei in Schwabing in sehr attraktiver Jugendstil-Villa bietet Kollegen oder Steuerberater einen schönen Raum an. Die Kanzlei liegt nahe der U-Bahnstation Bonner Platz. Bürogemeinschaft ist möglich, aber nicht erforderlich. Die Vermietung kann sofort oder auch später erfolgen. Weitere Einzelheiten sollten in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden.

**Rechtsanwälte Constantin Beha und Hartmut Lux,
Karl-Theodor-Str. 48, 80803 München,
Tel.: 089/39 65 43, Fax 089/ 34 50 46**

Stellenanzeigen und Verschiedenes



Suchen Sie ein Top-Umfeld für Ihren Erfolg?

Wir bieten es Ihnen!

Wir sind eine im Münchener Süden ansässige Gruppe von Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-Kanzleien. Unsere Planungen sehen den konsequenten Ausbau gewünschter Synergien vor.

Neben der Anmietung von Büroräumen (ab ca. 20 qm bis 300 qm) bieten wir Ihnen die kostengünstige Nutzung der für Ihre tägliche Arbeit erforderlichen Einrichtungen und Leistungen:



- Sympathischer Empfangsbereich und Mitarbeiterinnen, die zuverlässig und professionell Nachrichten für Sie aufnehmen.
- Moderne Aufenthalts- und Besprechungsräume, in denen wir uns auch um das Wohl Ihrer Mandanten kümmern.
- Helle Arbeitszimmer sowie leistungsfähige Kommunikations- und Softwarelösungen (inkl. Server, Drucker, Kopierer, Fax).
- Seit 20 Jahren auf dem Laufenden: Unsere Bibliothek mit wichtigen Rechtsprechungssammlungen, Kommentaren und Lehrbüchern.

Übrigens: Es stehen ausreichend Besucher- und Tiefgaragenstellplätze zur Verfügung; die nächste U-Bahn Station ist nur eine Minute Fußweg entfernt!

Interessiert? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Clemens Wagner unter 0171 - 435 08 45.

„Ready to go“

Repräsentatives Anwaltszimmer am Bavariaring in modernem Bürogebäude zu vermieten. Mit USM-Haller eingerichtet, moderne EDV, Internet flat-rate, Mitnutzung der Kanzleieinrichtung
Miete: VS oder Mitarbeit
Tel.: 089/538864-6

Kanzleiverkäufe

Anwaltskanzlei München Zentrum

aus Altersgründen zu verkaufen zur Übergabe im Laufe des Jahres 2004. Gepflegte Räume (180 qm; neu z.B.: Netzwerk Windows, Firewall, Telefonanlage) können übernommen werden. Bonitätsnachweis wird erbeten und Diskretion zugesichert. Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 184 / Jan./Febr. 2004

Schreibbüros

Rechtsanwaltservice

Übernimmt zuverlässig und schnell **Schreibarbeiten** Deutsch/Englisch
Urlaubs- und Krankheitsvertretung
Tel.: (089) 320 62 68 Fax: (089) 320 68

EXAKT - Büro und Schreibservice
übernimmt Schreibarbeiten jeder Art
Zuverlässig - Schnell - Preisgünstig
auch an Wochenenden

Tel.: 089 / 69 38 15 65 Fax: 089 / 69 38 15 90
eMail: exakt_muenchen@hotmail.com
www.exakt-muenchen.de

EILSERVICE - HOL- UND BRINGDIENST in und um München

prompt - zuverlässig - preisgünstig. Als ausgebildete Rechtsanwaltsgehilfin mit langjähriger Berufserfahrung erledige ich sämtliche in Ihrer Kanzlei anfallenden Schreibarbeiten; selbstverständlich auch das gesamte Mahn- und Vollstreckungsverfahren, sowie das Kostenwesen - Eilsachen auch abends und am Wochenende.
Das Schreibbüro Irmgard Janka, Tel.: 089 / 80 29 61

Zuverlässige Erledigung aller bei Ihnen anfallenden Schreibarbeiten nach Vorlage, Diktat (Steno) oder Band

**Bei Ihnen in der Kanzlei -
(gerne Nachtsekretariat bis 23:00 Uhr)**

oder von meinem modern ausgestatteten Büro aus.

Mobil: 0172 / 4 25 72 98
Tel.: 089 / 149 40 19; Email: karin.moeller@gmx.net

Qualifiziertes Schreibbüro übernimmt ab 10. Januar 2004 Ihre exklusiven Schreibarbeiten,

- Mahn- u. Vollstreckungsverfahren
- Alltägliche Korrespondenz
- Privatkorrespondenz
- alle anfallenden Schreibtätigkeiten
- auch Büroservice

zuverlässig, termingerecht durch Hol- und Bringservice sowie persönliche Absprachen.

Phone/Fax. 08143/992037
Mobil: 0160/91573067

Juristisches Schreibbüro

Brigitte Gadanez

Tel. 089 - 89 71 25 27

Fax 089 - 89 71 25 28

Mobil: 0163 - 364 26 56

e-mail: gadanez@gmx.de

Schreibarbeiten

Professionelle Sachbearbeitung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit eigener RA-MICRO-Lizenz

Digitale Diktate: **Per Email verschicken - unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!**



Neuer Service: **Meine Kunden erhalten ab sofort eine kostenlose DictaNet-Lizenz - Sie sparen netto € 280,00!**

Büro- und Schreibservice Staimer Schreibarbeiten jeder Art nach Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

e-Mail: Horst.Staimer@t-online.de

Eilservice

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Mobiler Büroservice für Anwaltskanzleien

Kenntnisse in RA-Micro und Phantasia, versiert in Windows, Exel, Renoflex, Mahn- und Vollstreckungswesen
- auch kurzfristig einsetzbar, vor Ort oder per Abholung -
Arbeiten werden zuverlässig und schnell erledigt,
Handy: 0171/3576319 Tel: 08133/1490 -- Fax 08133/8157
email: unger.ru_pe@t-online.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen & Beglaubigte Übersetzungen
Dolmetschen

SCHNELL - ZUVERLÄSSIG - GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (BDÜ)
Thalkirchner Straße 81/Ecke Kochelseestraße, Kontorhaus 1,
Büro 419/419a, 81371 München

Tel.: 089 / 36 10 60 40 Fax: 089 / 36 10 60 41
Mobil: 0177 / 3 66 04 00

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Einsteinstr. 151, 81675 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de

Fachübersetzungen RECHT / Wirtschaft

ENGLISCH / SPANISCH

Monika Laarmann

Engelbertstrasse 2, 81241 München

Tel.: 089-834 30 17 - Fax: 089-834 30 18

FRANZÖSISCH / ITALIENISCH

Tamina Greifeld

Nadistr. 137, 80809 München

Tel.: 089-354 14 85, Fax: 089-351 85 17

Öffentlich best. u. allg. beeidigte Übersetzerinnen (BDÜ)
sworn translators

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT von einem Qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- ▶ Englisch
- ▶ Französisch

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97

Terminsvertretungen

DR. ANDREA GEIGER

AVOCAT A LA COUR • RECHTSANWÄLTIN
SEIT 1994 ZUGELASSEN IN PARIS UND MÜNCHEN

RECHTSBERATUNG FÜR DEUTSCH-FRANZÖSISCHE WIRTSCHAFTSBEZIEHUNGEN

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

FRANZÖSISCHES HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT,
M+A, VERTRIEBSRECHT, KONKURSRECHT, ARBEITSRECHT

SPRACHEN

DEUTSCH, FRANZÖSISCH, ENGLISCH

47 AVENUE HOCHÉ

F - 75008 PARIS

PALAIS C1331

TEL: +33 (0) 1.44.09.46.00

FAX: +33 (0) 1.44.09.46.01

AGEIGER@WANADOO.FR

Sonstiges

Individuelles Coaching bei

- komplexen Rechtsfällen
- schwierigen Verhandlungen/Mediationen
- der Entwicklung Ihres Kanzleiteams

durch mediationsanaloge Supervision

Qualifizierte und erfahrene Expertinnen unterstützen Sie darin, aus Konflikten Wachstumspotential und Wettbewerbsvorteile zu gewinnen!

Beatrix Albrecht Juristin, Mediatorin, systemische Therapeutin
T. 0179 / 241 98 99

Eva Weiler Rechtsanwältin, Mediatorin (BAFM), Supervisorin
T. 896 203 13 email: eweiler@t-online.de

Verkaufe Zeitschriften Medizinrecht gebunden Jahrgang
1988 - 2001 gegen Gebot.

**RA Andreas Burnhauser, Nymphenburger Str. 70/I, 80335
München, Tel.: 089/124 88 249, Fax: 089/124 88 248.**

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Verkauf WM IV 1983-1997

Zeitschrift für Wirtschafts- u. Bankrecht, gebundene Jahrgänge, neuwertig, aus Kanzleiauflösung. Kaufpreis VB.
Angebote an Tel. 089/74 49 49 59, Fax 74 49 49 60 erbeten



Aktenvernichtung:

Der Großreißwolf im LKW (wird von 2 Männern bedient) kommt vor Ihre Kanzlei und vernichtet in Ihrem Beisein Ihre Altaktenberge. Kapazität: 100 kg bis 5000 kg pro Tag, Abtransport der Papierschnipsel-Ballen.

**Alpenland GmbH, Tel.: 089 / 1 50 10 93 Mo - Fr 8 - 18 Uhr,
nach Absprache auch samstags und abends.
Telefax: 089 / 92 18 50 12.**

*"Ob groß, ob klein, bei uns sollen Ihre Pferde glücklich sein.
Drum sagen wir es allen weiter:
Bei uns wird was getan für Pferd und Reiter!"*

Pferdepensionsstall 15 km südl. von München

Reithalle (20 x 40 m); Sandplatz (30 x 70 m)
Rasenplatz (ca. 4 ha) mit Natursprüngen und Parcour
Koppelgang; Innen- und Außenboxen;
Waschplatz; Paddocks; Stüberl

**Familie Schütz,
Münchenerstraße 138, 82054 Lanzenhaar (Sauerlach)
Tel. 08104 / 17 46**

Probleme mit PC oder Netzwerk ? Rufen Sie uns an!

Systemkonfiguration, Netzwerk Support,
Beratung, Training, Troubleshooting für
Windows 95 / 98 / NT 4.0 Windows 2000
Organisation der EDV mit Active Directory
Datensicherheit, Fehlertoleranz
Gutachten in EDV-Streitigkeiten

MALTAN IT

Tel. 089 / 159 90 776
Fax 089 / 15 23 99
e-mail Vertrieb@maltan-it.de
www.maltan-it.de

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten
Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt
FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.
Besorgung von fehlenden Heften und EBD,
Abholung und Lieferung möglich
Bitte informieren Sie sich:

**BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1
80336 München
Tel.: / FAX 089 / 537 337**

Bitte beachten Sie unseren Anzeigenschluss
für die März-Ausgabe.
10. Februar 2004

IN EIGENER SACHE

Umzugsmeldungen und Änderung der Bankverbindung

Falls auch Sie umgezogen sind oder es vorhaben, teilen Sie uns bitte rechtzeitig und schnellstmöglich Ihre neue Anschrift mit. Nur dann erhalten Sie die „Mitteilungen“ prompt zugestellt. Es genügt, wenn Sie uns ein Fax an:

**089-55 02 70 06 oder
e-mail: m.anwaltverein@t-online.de**

senden.

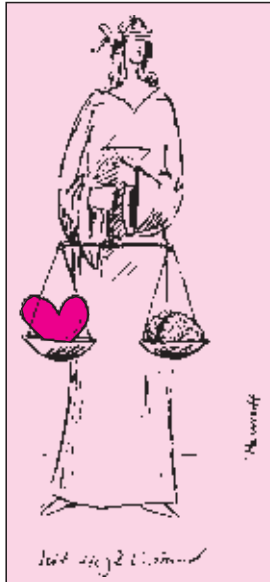
Sollte sich Ihre Bankverbindung oder Kontonummer geändert haben, ist unsere Mitgliederverwaltung für eine Benachrichtigung sehr dankbar. Es entstehen dem Verein dadurch keine unnötigen Kosten für Überweisungen und Rückbuchungsgebühren.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

MAV - Fan-Artikel

Lesezeichen

ohne Aufdruck
Stück 0,20 €



Tasse mit MAV-Logo

Stück 6,00 €

Steinkrug 0,5 l mit MAV-Logo

Stück 8,00 €

Stockschirm (Holzgriff) mit MAV-Logo

Stück 15,00 €

Verkauf:

ASC, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Justizpalast

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. v. 8.30 - 16.30 Uhr

AVOSYS

..... GMBH

Dienstleistungspartner für
Rechtsanwälte



- Vertrieb
 - Phantasy
 - Spracherkennung
 - Digitales Diktat
- Schulungen
- Vorlagenentwicklung
- Inkasso/Schreib- und Datenverarbeitungsservice

Am Fasanenacker 8
85241 Ampermoching
☎ 0 81 39 / 99 57 82
☎ 0 81 39 / 60 86
<http://www.avosys.de>

Oberanger 45
80331 München
☎ 0 89 / 23 23 66 30
☎ 0 89 / 23 23 66 33
<http://www.avosys.de>

IN KOOPERATION MIT

KRATZER

EDV GmbH

EDV Betreuung für Juristen

- IT-Beratung und -Planung
- Vertrieb von Hard- und Software
- Datenverkabelung
- Netzwerkbetreuung
 - Windows 2000 / NT
 - Novell Netware
- Installation
 - Phantasy
 - Spracherkennung
 - Digitales Diktat

Oberanger 45
80331 München
☎ 0 89 / 23 23 66 -0
☎ 0 89 / 23 23 66 66
<http://www.kratzer-edv.de>

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
05. 02. 2004 bis 01. 05. 2004	16. Fachlehrgang Verwaltungsrecht (Kurs in 6 Bausteinen)		München, Forum Hotel	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030/726153-0 EUR 1.848,- (EUR 1.680,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein) zzgl. EUR 200,- für alle Klausuren Keine USt. R 42419-04
06.02.2004	Kapitalanlagerecht in der anwaltlichen Praxis	RA Martin Arendts, M.B.L.-HSG	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1301/2004
07.02.2004	Probleme der Betriebs- kostenabrechnung in der Praxis	RiAG Axel Wetekamp München	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1403/2004
13. 02. bis 15. 02. 2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 4. Teillehrgang	PräsLAG a. D. Peter Mayer, VorsRiLG Heinz Hansens	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 330,- (EUR 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2003
12. 03. bis 14. 03. 2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 5. Teillehrgang	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2003
12. 03. bis 13. 03. 2004	1 x 1 des Insolvenzver- fahrens	Hans Peter Runkel, FA für Insolvenzrecht, Wuppertal	München, Holiday Inn	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 330,- (EUR 300,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein; EUR 180,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwalt- schaft, jew. b. 3 J. n. Zul.) zzgl. 16%
26.03. bis 28.03.2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 1. Teillehrgang	FA/RA Dr. Walter Klar München	Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 330,- (EUR 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2004
27. 03. 2004	Film- und Fernsehpro- duktionen: Vertragsge- staltung und Finanzie- rungsfragen	Dr. Uwe Hartmann, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Frankfurt a.M. Dr. Robert Straßer, Rechtsanwalt, München	München, Holiday Inn	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 330,- (EUR 300,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft/GRUR/VPP/epi oder Patentanwälte) zzgl. 16%
23.04. bis 25.04.2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 2. Teillehrgang	PräsLAG a.D. Peter Mayer, München	Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 330,- (EUR 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2004

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
30.04.2004	Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht	Notar Thomas Wachter	München Haus Alt Lehel 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-603/2004
01.05.2004	Das Mandat im Erbrecht	RiOLG Dr. Ludwig Kroiß München	München Haus Alt Lehel 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-601/2004
14.05. bis 16.05.2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 3. Teillehrgang	VD Michael Conrad, Dr. Frank Maschmann, VorsRiLAG Dieter Moeller	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 330,- (EUR 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2004
25.06. bis 27.06.2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 4. Teillehrgang	VorsRiLG Heinz Hansens PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 330,- (EUR 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2004
16.07. und 17.07.2004	Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht und im arbeitsgerichtlichen Verfahren Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 FAO	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 260,- (EUR 170,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-101/2004
23.07. bis 25.07.2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 5. Teillehrgang	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 330,- (EUR 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2004
30.07. und 31.07.2004	VOB und HOAI in der Beratungspraxis	VorsRiLG Werner Kling	München Haus Alt Lehel jeweils 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 260,- (EUR 170,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-302/2004
24.09.2004	Das Unternehmer Testament als Mittel der Nachfolgeplanung	Notar Thomas Wachter	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-604/2004
25.09.2004	RVG aktuell- Erste Erfahrungen mit dem neuen Gebührenrecht	VorsRiLG Heinz Hansens	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894494 EUR 180,- (EUR 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-901/2004



Fortbildungsveranstaltung

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht fordert nach wie vor die Einführung des Fachanwaltes für Verkehrsrecht. Im Hinblick darauf wird am Schluß der Veranstaltung auf Wunsch als Fortbildungsnachweis eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

Klageanträge und typische Beweisprobleme im Haftpflichtprozess

Referent: Richter am BGH a.D. Dr. Manfred Lepa, Bonn
Seminarleiter: Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer, München

A. Klageanträge

1. Leistungsklage
2. Feststellungsklage

B. Beweisprobleme

1. Beweislasten
 - Beweislastverteilung bei § 823 BGB
 - Beweislastverteilung bei § 254 BGB
 - Beweiserleichterung des § 830 Abs. 1 S. 2 BGB
 - Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB
 - Beweislastverteilung bei § 844 Abs. 2 BGB
 - Beweislastverteilung bei §§ 104 ff. SGB VII
 2. Beweiswürdigung
 - Anwendung des § 286 ZPO
 - Beweiserleichterung des § 287 ZPO
 - Anscheinsbeweis
 - Beweisvereitelung
 3. Einzelfragen des Beweisrechts
 - Beweisanspruch
 - Zeugenbeweis
 - Sachverständigenbeweis
 - Urkundenbeweis
 - Fotos
 - Parteivernehmung
 - Ausforschungsbeweis
 - Indizienbeweis
-

Tagungsadresse: München, Regent Hotel, Seidlstraße 2, 80335 München, Tel.: (089) 5 51 59 - 0

Seminarzeit: Samstag, 28. Februar 2004, 9.30 – ca. 17.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 140,- € für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und Referendare,
190,- € für Nichtmitglieder (inkl. Mittagessen!)

Veranstaltungs-Nr.: V 2/2004

Falls der Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft (Jahresbeitrag 100,- €) bis zum Tage der Veranstaltung erfolgt, wird bereits die ermäßigte Teilnehmergebühr für Mitglieder in Rechnung gestellt.

Anmeldungen (bitte schriftlich) und weitere Informationen:

Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV
– Veranstaltungsorganisation –
Gansweide 21 · 53359 Rheinbach
Telefon: (0 22 26) 91 20 91 · Telefax: (0 22 26) 91 20 95
Bankverbindung: Dresdner Bank Fil. Rheinbach,
Kto.-Nr. 0 602 291 100 (BLZ 370 800 40)



**SOFORT ZUM
ANWALT!**

GRUNDIG

Digitale Diktiergeräte

**Kostenlose
Teststellung**

KRATZER

EDV GmbH

**EDV-Dienstleister für
Juristen**

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 232366 - 0
Fax: 089 / 232366 - 66
<http://www.kratzer-edv.de>



Intuitiv-logische Benutzerführung
Bewährter Profi-Schiebeschalter
Diktatversand mittels E-Mail
Kompatibel zu Spracherkennungslösungen